

PRIRODOSLOVNI MUZEJ  
V LJUBLJANI

336 B

4. 1891.

# Mittheilungen

des

## Musealvereines für Krain.

Herausgegeben von dessen Ausschusse.

---

Vierter Jahrgang.

---

Erste Abtheilung: Historischer Theil.



1031

Prirodoslovni muzej  
LJUBLJANA

Laibach 1891.

Verlag des Musealvereines für Krain.

Sign. 336 B

Prirodoslovni muzej  
LJUBLJANA

688/1961

## I. Chronik des Vereines.

Die Vereinsthätigkeit war, so wie in den beiden Vorjahren, eine unausgesetzt rührige und vorsorgende; es wurden Monatsvorträge abgehalten, Abhandlungen für die Mittheilungen veranlasst und beschafft, der Mitgliederstand sowie auch die Anzahl der wissenschaftlichen Körperschaften, mit denen der Verein in Schriftentauschverkehr trat, erweitert.

Diese Bemühungen fanden die kräftigste Unterstützung seitens der hohen Körperschaften und anderer grossmüthiger Förderer der Vereinsinteressen durch Zuwendung von Subventionen, und zwar von Seite des hohen krainischen Landtages mit 400 fl., der krainischen Sparcasse mit 250 fl., des hohen k. k. Cultus- und Unterrichtsministeriums mit 200 fl., Sr. Excellenz des Laibacher Fürstbischofs Dr. Jakob Missia mit 60 fl., des Industriellen Ottomar Bamberg mit 50 fl., wofür allen hochdensenelben hiemit der wärmste Dank ausgesprochen wird.

Die Vereinsstatuten erhielten bei der Generalversammlung am 24. Juni 1890 in einigen Bestimmungen eine Aenderung, die auch von der hohen Regierung ihre Genehmigung erhielt. Auf Grund derselben wird nun im Jahre 1891 nach abgelaufenem Triennium die Neuwahl des Ausschusses stattfinden.

Der Cassastand des Vereines ist ein befriedigender. Solcher ist aus dem hier folgenden Rechnungs-Abschlusse mit Ende 1890 zu entnehmen; und hat sich seither im gleichen Niveau erhalten, so dass der abtretende Ausschuss dem neugewählten noch einen Ueberschuss zu übergeben in der Lage sein dürfte.

Die von den verschiedenen wissenschaftlichen Vereinen erhaltenen Tauschexemplare wurden dem löblichen Landesausschusse für die Musealbibliothek im Rudolfinum abgetreten.

## II. Rechnungsabschluss des Musealvereines für Krain für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1890.

Rechnungsabschluss.

Post-Nr.	Einnahmen	Betrag		Post-Nr.	Ausgaben	Betrag	
		fl.	kr.			fl.	kr.
1	Cassarest vom Vorjahre . . . . .	32	66	1	Herausgabe der Mittheilungen 1889:		
2	Mitgliederbeiträge . . . . .	482	64		<i>a)</i> den Rest auf die Buchdrucker-		
3	Diplomtaxen . . . . .	3	—		kosten und Buchbinderarbeiten		
4	Subventionen, und zwar:				pro 1889 . . . . . fl. 134·30		
	<i>a)</i> vom hohen krain. Landtage .	400	—		<i>b)</i> Honorare pro 1890 » 330·—	464	30
	<i>b)</i> von der löbl. krain. Sparcasse	250	—	2	Dienerslöhnung bis Ende 1890 .	29	—
5	Sonstige Beiträge:			3	Kanzlei-Erfordernisse . . . . .	2	50
	<i>a)</i> Spende Sr. Excell. Fürstbischof			4	Porto-Auslagen . . . . .	50	55 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	Dr. Jakob Missia . . . . .	60		6	<i>a)</i> Ankauf von Diplombanketten		
	<i>b)</i> von Herrn Ottomar Bamberg	50	65		fl. 50·—		
	<i>c)</i> Sonstige (für 1 Exemplar des				<i>b)</i> Sonstige . . . . . » 12·25	62	25
	I. Jahressb. und 1 Einband)	1	70	7	Verbliebener Cassarest mit 31. De-		
					cember 1890 . . . . .	672	04 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
	<i>Summe . . .</i>	1280	65		<i>Summe . . .</i>	1280	65

Laibach am 31. December 1890.

**Johann Robida**  
Rechnungsführer.

### III. Verzeichnis

der mit dem krainischen Musealvereine im  
Schriftentauschverkehre stehenden Körperschaften  
und Vereine.

**Aachen:** Geschichtsverein.

**Agram:** «Viestnik», hrvatsko arkeologičko društvo.

**Bamberg:** Naturforschende Gesellschaft.

**Basel:** Historisch-antiquarische Gesellschaft.

**Bayreuth:** Historischer Verein für Oberfranken.

**Berlin:** Kgl. Akademie der Wissenschaften.

Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.

Verein für Geschichte der Mark Brandenburg.

Botanischer Verein der Provinz Brandenburg.

**Bonn:** Naturhistorischer Verein.

**Brandenburg a. H.:** Historischer Verein.

**Braunschweig:** Verein für Naturwissenschaften.

**Bregenz:** Museumsverein für Vorarlberg.

**Breslau:** Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur.

**Brünn:** Historisch-statistische Section der mährisch-schlesischen

Ackerbaugesellschaft.

Naturforschender Verein.

**Budapest:** Kgl. ungarische Akademie der Wissenschaften.

Kgl. ungarische geologische Gesellschaft.

**Chemnitz:** Naturwissenschaftliche Gesellschaft.

**Darmstadt:** Historischer Verein für das Grossherzogthum Hessen.

**Dorpat:** Gelehrte esthnische Gesellschaft.

**Dresden:** Kgl. sächsischer Alterthumsverein.

Naturwissenschaftlicher Verein «Isis».

**Eisenberg** (Sachsen-Altenburg): Geschichts- und alterthumsforschender Verein.

**Eisleben:** Verein für Geschichte und Alterthümer der Grafschaft Mansfeld.

- Fellin (Livland):** Literarische Gesellschaft.
- Frankfurt a. M.:** Verein für Geschichte und Alterthumskunde.  
Senkenbergische naturforsch. Gesellschaft.
- Freiburg i. B.:** Gesellschaft zur Beförderung der Geschichts-, Alterthums- und Volkskunde.
- Friedrichshafen:** Verein für Geschichte des Bodensees.
- Giessen:** Oberhessischer Geschichtsverein.
- Görlitz:** Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften.
- Göttingen:** Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften.
- Graz:** K. k. Gartenbaugesellschaft.  
Historischer Verein für Steiermark.  
Naturwissenschaftlicher Verein für Steiermark.  
Landesmuseumsverein Joanneum.
- Greifswald:** Gesellschaft für pommerische Geschichte und Alterthumskunde.
- Güstrow:** Verein für Freunde der Naturgeschichte in Mecklenburg.
- Halle a. S.:** K. Leop.-Carol. Akademie der Naturforscher.  
Thüringisch-sächsischer Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums.
- Hamburg:** Verein für hamburgische Geschichte.  
Verein für naturwissenschaftliche Unterhaltung.
- Hannover:** Historischer Verein für Niedersachsen.
- Heidelberg:** Naturhistorisch-medicinischer Verein.
- Hermannstadt:** Verein für siebenbürgische Landeskunde.
- Hohenleuben:** Voigtländischer Alterthumsverein.
- Innsbruck:** Museum Ferdinandeum.  
Naturwissenschaftlich-medicinischer Verein.
- Kiel:** Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.
- Klagenfurt:** Geschichtsverein.  
Naturhistorisches Landesmuseum.
- Königsberg:** Alterthumsgesellschaft «Prussia».
- Krakau:** Kgl. Akademie der Wissenschaften.
- Laibach:** Matica Slovenska.
- Leipzig:** Kgl. sächsische Gesellschaft der Wissenschaften.
- Leisnig (Königreich Sachsen):** Geschichts- und Alterthumsverein.
- Lemberg:** Ossolinskisches National-Institut.
- Leyden:** Niederländische Gesellschaft der Wissenschaften.
- Linz:** Museum Francisco-Carolinum.  
Verein für Naturkunde.

- Lübeck:** Verein für Geschichte und Alterthümer.
- Moskau:** Société impériale des Naturalistes.
- München:** Alterthumsverein.  
Historischer Verein für Oberbayern.
- Münster:** Westfälischer Provinzialverein für Wissenschaft und Kunst.
- Nürnberg:** Germanisches Nationalmuseum.  
Verein für Geschichte der Stadt.  
Naturhistorische Gesellschaft.
- Odessa:** Neurussische naturforschende Gesellschaft.
- Oldenburg:** Landesverein für Landeskunde.
- Posen:** Historische Gesellschaft für die Provinz Posen.
- Prag:** Kgl. böhmische Gesellschaft der Wissenschaften.  
Museum Regni Bohoemiae.  
Naturwissenschaftlicher Verein «Lotos».
- Raigern:** Redaction der Studien und Mittheilungen aus dem  
Benedictiner- und Cistercienser-Orden.
- Regensburg:** Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg.  
Naturwissenschaftlicher Verein.
- Riga:** Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-  
provinzen Russlands.
- Roveredo:** Museo civico.
- Salzburg:** Museum Carolino-Augusteam.  
Gesellschaft für Salzburger Landeskunde.
- Schwerin:** Verein für mecklenburgische Geschichte und Alterthums-  
kunde.
- Sigmaringen:** Verein für Geschichte und Alterthumskunde in  
Hohenzollern.
- Spalato:** Archäologisches Museum.
- Speier:** Historischer Verein für die Pfalz.
- Stockholm:** Kongl. Vitterh. Historie och Antiquitets Akademien.
- Temesvar:** Südungarischer naturwissenschaftlicher Verein.
- Trencsin:** Naturwissenschaftlicher Verein des Trencsiner Comitates.
- Trient:** Museo comunale.
- Triest:** Museo civico di Storia naturale.
- Wernigerode:** Harzverein für Geschichte.
- Wien:** Kaiserliche Akademie der Wissenschaften.  
K. u. k. Hofmuseen.  
K. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung  
der Kunst- und historischen Denkmale.

- Wien:** K. k. statistische Centralcommission.  
K. k. geologische Reichsanstalt.  
Abtheilung für Kriegsgeschichte im k. u. k. Kriegsarchive.  
K. k. geographische Gesellschaft.  
K. k. österreichisches Museum für Kunst und Industrie.  
Verein für Landeskunde in Niederösterreich.  
Alterthumsverein.  
Numismatischer Verein.  
Wissenschaftlicher Club.  
Gesellschaft für Geschichte des Protestantismus in Oesterreich.  
Deutscher und österreichischer Alpenverein.  
Archäologisch-epigraphisches Seminar.  
Akademischer Verein deutscher Historiker.
- Wiesbaden:** Verein für Nassau'sche Alterthumskunde.
- Würzburg:** Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg.
- Zürich:** Gesellschaft für vaterländische Alterthümer.  
Naturforschende Gesellschaft.
-

## IV. Mitgliederverzeichnis.

### Ehrenmitglieder:

- Dr. Hyrtl Josef*, k. u. k. Hofrath, wirkliches Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften, em. k. k. Universitäts-Professor, Ritter hoher Orden etc. etc., in Perchtoldsdorf bei Wien.
- Dr. Ettingshausen Constantin*, Freiherr v., k. k. Regierungsrath, correspondirendes Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften, k. k. Universitäts-Professor, Ritter hoher Orden etc. etc., in Graz.
- Dr. Schroer Karl Julius*, Ehrenbürger der Stadt Gottschiee, k. k. Professor an der technischen Hochschule etc. etc., in Wien.

### Correspondirende Mitglieder:

- Dr. Elze Theodor*, Hofrath etc. etc., in Venedig.
- Dr. Wretschko Mathias*, Ritter v., Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Classe, k. k. Landeschulinspector etc. etc., in Wien.
- Dr. Luschin v. Ebengreuth Arnold*, Ritter v., k. k. Universitäts-Professor, Conservator der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale etc. etc., in Graz.

### Wirkliche Mitglieder:

- |  |   |
|--|---|
| <i>Andrian Felix</i> , k. k. Hauptmann.  | <i>Apih Josef</i> , Oberrealschul-Professor in Neutitschein (Mähren).         |
| <i>Apfaltrern Otto</i> , Freiherr von, Besitzer des Ordens d. eisernen Krone II. Classe, k. u. k. wirklicher Kämmerer, Gutsbesitzer, Mitglied des österreichischen Reichsraths - Herrenhauses, in Kreuz bei Stein. | <i>Archäologisches Institut</i> , kaiserlich-deutsches in Rom.                |
| <i>Apfaltrern Rudolf</i> , Freiherr von Grünhof, Freithurn, Oedengraz, Krupp etc., in Grünhof bei Littai.  | <i>Bamberg Ottomar</i> , Buchhändler und Buchdruckereibesitzer.               |
|  | <i>Beckh-Widmanstetter Leopold v.</i> , k. u. k. Hauptmann a. D., in Marburg. |
|  | <i>Benda Johann</i> , Schulleiter an der deutschen Schulvereins-Knabenschule. |

- Bezirks-Lehrerbibliothek* in Gurkfeld.
- Bezirks-Lehrerbibliothek* der Umgebung Laibach.
- Binder Josef Julius*, Dr. der Philosophie, k. k. Oberrealschul-Professor.
- Bock Emil*, Dr. der Medicin.
- Borštner Vincenz*, k. k. Gymnasial-Professor.
- Čebašek Andreas*, Dr. der Theologie, Prälat, Canonicus etc.
- Derčar Martin*, Pfarrer in Preska.
- Detela Otto*, Ritter des Franz-Josefs-Ordens, Gutsbesitzer, Landesausschussbeisitzer.
- Dolenz Victor*, stud. phil. in Wien.
- Dovgan Anton*, Südbahnbeamter in Triest.
- Duffé Johann*, erster städtischer Ingenieur.
- Flis Johann*, Canonicus, Bezirks-Dechant und Dompfarrer.
- Föderl Johann*, Hausbesitzer und Bäckermeister.
- Fux Franz*, kaiserl. Rath, Dr. der Medicin, Primararzt.
- Gartenauer Heinrich*, Dr. der Philosophie, k. k. Gymnasial-Professor.
- Globočnik Anton*, Edler von, k. k. Regierungsrath im Ruhest., k. k. Conservator für Kunst- und historische Denkmale in Krain, Ritter des Franz-Josefs-Ordens.
- Gogola Ivan*, k. k. Notar und Hausbesitzer.
- Goričnik Franz*, Kaufmann.
- Grasselli Peter*, Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Classe, Landtagsabgeordneter, Bürgermeister der Landeshauptstadt Laibach.
- Gratzy Oskar*, Dr. der Philosophie, k. k. Gymnasial-Professor.
- K. k. Gymnasial-Bibliothek.*
- Hafner Jakob*, Lehrer im Institute Waldherr.
- Hanusch Jaromir*, zweiter städt. Ingenieur.
- Hočevar Josef*, Canonicus in Rudolfswert.
- Ritter v. Hoffmann August*, k. k. Hauptmann.
- Hraský Ivan Vladimír*, Landes-Ingenieur.
- Hribar Ivan*, General-Repräsentant der Bank «Slavia», Landtagsabgeordneter etc.
- Hribar Karl*, Buchdruckereibesitzer in Cilli.
- Hubad Josef*, k. k. Gymnasial-Professor.
- Illner Franz*, Dr. der Medicin, Stadtpolizei-Arzt.
- Janežič Johann*, Dr., Professor der Theologie.
- Jarc Franz*, Pfarrer in Neudegg.
- Jeretin Martin*, k. k. Bezirks-Secretär.
- Junowicz Rudolf*, Dr., k. k. Realschul-Director.
- Kalan Andreas*, Domvicar.
- Kanz Josef*, Privatier.
- Kaplunek Johann*, Pfarrer in Oblak.
- Kapler Josef*, Dr. der Medicin, k. k. Bezirksarzt.

- Kaspret Anton*, k. k. Gymnasial-Professor.
- König Rudolf*, Restaurateur.
- Kersnik Janko*, k. k. Notar, Landtagsabgeordneter und Gutsbesitzer in Egg ob Podpeč.
- Kesbacher Friedrich*, Dr. der Medicin, k. k. Landes-Medicinalrath, Ritter des Franz-Josefs-Ordens etc.
- Klein Anton*, Landtagsabgeordneter u. Buchdruckereibesitzer.
- Klinar Anton*, landschaftlicher Ingenieur.
- Klun Karl*, Canonicus, Reichsraths- und Landtagsabgeordneter.
- Koblar Anton*, Seelsorger, Archivar des krain. Landesmuseums.
- Kobler Johann*, kgl. Ministerialrath in Fiume.
- Kočevar Franz*, k. k. Landesgerichts-Präsident, Ritter des Leopolds-Ordens etc.
- Kolar Mathias*, Domvicar.
- Kominek Alois*, Güterinspector in Wien.
- Kos Franz*, Dr., k. k. Professor in Görz.
- Kosler Johann sen.*, Grossgrundbesitzer.
- Kosler Johann junior*, Hausbesitzer etc.
- Kosler Josef*, Dr. der Rechte, Fabriksbesitzer.
- Krenner Max*, commerc. Leiter der krain. Baugesellschaft.
- Križnikar Kaspar*, Handelsmann in Möttinig.
- Kulavic Johann*, Canonicus und Director d. f. b. Priesterseminars.
- Lavrenčič Ivan*, Cooperator in Krainburg.
- Lederhas Ludwig*, k. k. Gymnasial-Lehrer.
- Lesar Josef*, Dr., Professor der Theologie.
- Levec Franz*, k. k. Realschul-Professor und k. k. Bezirksschul-Inspector.
- Lichtenberg Leopold*, Freiherr v., Landtagsabgeordneter, Grossgrundbesitzer etc.
- Linhart Wilhelm*, k. k. Professor.
- Luckmann Josef*, Präsident der krainischen Sparcasse etc.
- Luckmann Karl*, Ritter des Franz-Josefs-Ordens, Landtagsabgeordneter und Director der krain. Industriegesellschaft.
- Mali Anton*, Cooperator in Oblak.
- Mätzler Jodok*, k. k. Professor in Gottschee.
- Mencinger Johann*, Dr. der Rechte, Advocat in Gurkfeld.
- Missia Jakob*, Doctor der Theologie, Excellenz, Seiner kais. und kgl. Apostolischen Majestät geheimer Rath, Fürstbischof von Laibach etc. etc.
- Mosche Alfons*, Dr. der Rechte, Advocat.
- Müllner Alfons*, k. k. Professor, Custos des krainischen Landesmuseums.
- Murnik Johann*, Ritter des Franz-Josefs-Ordens, kaiserl. Rath, Landesausschussbeisitzer etc.

- Obergföll Josef*, k. k. Professor in Gottschee.
- Oberrealschule*, k. k.
- Oblak Johann*, Cooperator.
- Orožen Franz*, k. k. Professor an der k. k. Lehrerbildungsanstalt.
- Paulin Alfons*, k. k. Gymnasial-Professor.
- Petelin Martin*, k. k. Gymnasial-Lehrer.
- Pfeifer Josef*, landschaftl. Secretär.
- Pintar Lucas*, k. k. Gymnasial-Professor in Rudolfswert.
- Plantan Johann*, k. k. Notar in Radmannsdorf.
- Pleteršnik Max*, k. k. Gymnasial-Professor.
- Poč Martin*, Pfarrer in Watsch.
- Poklukar Josef*, Dr. der Rechte, Reichsrathsabgeordneter und Landeshauptmann in Krain etc. († 17. März 1891.)
- Pokoren Franz*, Cooperator in St. Marein in Unterkrain.
- Povše Franz*, Reichsraths- und Landtagsabgeordneter, Schuldirector a. D.
- Pregl Fried.*, Hörer der Medicin.
- Prossinagg Rob.*, Dr. der Medicin.
- Raič Josef*, Dr. der Rechte, k. k. Oberfinanzrath und Finanz-Procurator.
- Rahne Joh.*, k. k. Notar in Senožeče.
- Robič Simon*, Pfarradministrator am Ulrichsberg bei Zirklach.
- Robida Joh.*, Magistrats-Official.
- Roschütz-Rothschütz Emil*, Baron, Gutsbesitzer in Smerek bei Weixelburg.
- Russ Nikolaus*, Besitzer des silbernen Verdienstkreuzes.
- Rutar Simon*, k. k. Gymnasial-Professor, k. k. Conservator für Kunst- und historische Denkmale in Krain.
- Samassa Albert*, Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone und des goldenen Verdienstkreuzes, k. k. Hofglockengiesser und Maschinenfabrikant.
- Samassa Max*, Privatier.
- Schaffer Adolf*, Dr. der Rechte, Landesausschussbeisitzer.
- Scheyer Moriz*, Forstmeister in Ratschach in Unterkrain.
- Schmidt Julius*, Turnlehrer.
- Schönberger Markwart*, Freiherr von, k. k. Bezirkscommissär.
- Schollmayr Heinrich Ethbin*, Oberförster in Schneeberg.
- Schöppl von Sonnwalden Anton*, Ritter von, Dr. der Rechte, Advocat.
- Schrey Edler v. Redelwerth Robert*, Dr. der Rechte, Advocat.
- Schulz Ferd.*, Museal-Präparator.
- Schwegel Josef*, Freiherr von, Excellenz, Besitzer des kais. österr. Ordens der eisernen Krone I. und III. Classe, des königl. ung. St. Stephan-Ordens etc. etc., Seiner kais. und königl. Apostolischen Majestät geheimer Rath, Sectionschef des Ministeriums des Aeussern i. R., Reichsraths- und Landtagsabgeordneter, Gutsbesitzer etc. in Görjach bei Veldes, in Wien

- Seidl Ferdinand*, k. k. Realschul-Professor in Görz.
- Senekovič Andreas*, k. k. Gymnasial-Director.
- Sima Johann*, k. k. Uebungsschul-Lehrer.
- Smolej Jakob*, k. k. Landesschul-Inspector i. R.
- Smrekar Jos.*, Prof. der Theologie.
- Souvan Fr. Xav.*, Grosshändler.
- Starč Josef*, Dr. der Rechte, k. k. Finanz-Procuratur-Adjunct.
- Stussiner Josef*, k. k. Postofficial.
- Suppan Josef*, Dr. der Rechte, Hof- und Gerichtsadvocat, Director der krain. Sparcasse.
- Suppanz Barth.*, Dr. der Rechte, k. k. Notar.
- Svetina Johann*, Dr. der Philosophie, k. k. Gymnasial-Prof.
- Swatek Josef*, Uhrmacher.
- Šafer Johann*, Pfarrer in Grahovo (Innerkrain).
- Šarabon Mauritius*, Domvicar.
- Šavnik Karl*, Apotheker in Krainburg.
- Škofic Franz*, Dr. der Rechte, k. k. Bezirksrichter in Bischoflack.
- Šorn Josef*, k. k. Gymnasial-Lehrer.
- Šubic Johann*, Director an der k. k. Gewerbeschule.
- Šuklje Franz*, k. k. Gymnasial-Professor, Reichsraths- und Landtagsabgeordneter etc., in Wien.
- Šuman Josef*, k. k. Landesschul-Inspector.
- Šusteršič Ivan*, Dr. der Rechte.
- Tavčar Alois*, k. k. Gymnasial-Lehrer.
- Tavčar Ivan*, Dr., Landtagsabgeordneter, Advocat.
- Tratnik Leopold*, Gürtlermeister.
- Trček Michael*, Cooperator.
- Urbas Anton*, Canonicus.
- Urbas Leopold*, k. k. Hüttenverwalter in Idria.
- Valenta Alois*, Dr. der Medicin und Chirurgie, k. k. Regierungsrath, Professor der Geburtshilfe u. Sanitätsrath, Spitalsdirector.
- Velkoverh Johann*, k. k. Oberlieutenant i. R., Realitätenbesitzer.
- Vok Frang*, Dr. der Rechte, k. k. Notar, Verwalter der D. R. O. Commende.
- Voss Wilhelm*, k. k. Realschul-Professor.
- Vošnjak Josef*, Dr. der Medicin, Primararzt, Landesausschussbeisitzer.
- Waldherr Josef*, Dr., Inhaber und Vorsteher einer Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalt.
- Wallner Julius*, k. k. Gymnasial-Professor.
- Wolsegger Peter*, k. k. Professor in Gottschee.
- Wurner Josef*, Dr. der Medicin, k. k. Regimentsarzt i. R., in Landstrass.
- Wurzbach Alfons*, Freiherr von, Landtagsabgeordneter, Grossgrundbesitzer etc.
- Zamida Mathias*, Landesrath.
- Ziegler Franz*, k. k. Baurath.
- Zupan Thomas*, Consistorialrath und k. k. Gymnasial-Professor, Director d. Colleg. Aloysianum.

<i>Zupančič Wilibald</i> , k. k. Professor.	<i>Železnikar Ivan</i> , Redacteur.
<i>Žakelj Friedrich</i> , k. k. Gymnasial-Professor.	<i>Žlogar Anton</i> , Strafhaus-Curat.
	<i>Žumer And.</i> , Volksschul-Director u. k. k. Bezirks-Schulinspector.

Durch den Tod verlor der Verein im Jahre 1890/1 nachfolgende Mitglieder:

*Alois Waldherr*, Haus- und Institutsbesitzer in Laibach.  
*Franz Kotnik*, Fabriks- und Realitätenbesitzer in Verd.  
*Dr. Josef Poklukar*, Landeshauptmann etc. etc., in Laibach.

Ehre ihren Andenken!

## V. Bisheriger Vereinsausschuss.

### Obmann:

*Anton von Globočnik*, k. k. Regierungsrath und Conservator.

### Ausschussmitglieder:

*Johann Flis*, Dompfarrer etc.;  
*Anton Kaspret*, k. k. Professor;  
*Anton Koblar*, Seelsorger und Museal-Archivar;  
*Alfons Paulin*, k. k. Professor;  
*Simon Rutar*, k. k. Professor;  
*Wilhelm Voss*, k. k. Professor;  
*Johann Robida*, Magistratsofficial, Rechnungsführer.

## VI. Gegenstände, über welche bei den abgehaltenen Monatsversammlungen Vorträge gehalten wurden.

### Erste Monatsversammlung am 3. Mai 1890.

Herr *B. Pečnik* aus Gurkfeld hielt in slovenischer Sprache einen Vortrag über die von ihm gemachten archäologischen Ausgrabungen in Krain. Von der Thatsache ausgehend, dass in der vorrömischen Zeit die gesammte Bevölkerung Krains einer Nationalität angehörte, besprach der Vortragende das Vorkommen der Hügelgräber, die Art und Weise der Leichenbestattung und die Gräberfunde in den verschiedenen Theilen des Landes. Besonders dicht besiedelt waren, wie die zahlreichen Gräber beweisen, Watsch, St. Margarethen, Nassenfuss, Drnovo und Križja Vas, wo Hügelgräber von beträchtlicher Ausdehnung und Höhe auf ein wohlhabendes und mächtiges Volk schliessen lassen. Eine auffallende Erscheinung, welche wohl mit dem Gange der Eroberung durch die Römer zusammenhängt, ist, dass in Unterkrain in Gräbern einer bestimmten Periode keine römischen Münzen vorkommen, während man solche in Innerkrain in Gräbern derselben Zeit findet. Der Vortragende kam auch auf die Lage der Stadt Emona zu sprechen und bemerkte, dass man im heutigen Igg nur vorrömische, in Laibach aber nur römische Mauern findet. Am ausführlichsten sprach er über die von den Römern begründete Stadt Nevioudunum (Drnovo), die am Kreuzungspunkte wichtiger Verkehrsstrassen lag. Sie hatte Bäder mit Mosaikboden, eine 11.200 Schritt lange Wasserleitung und viele schön angelegte Grabkapellen. Vorgewiesene Abbildungen und archäologische Karten veranschaulichten das Vorgetragene.

## Zweite Monatsversammlung am 27. November 1890.

Herr Professor *W. Voss* berichtete über die wissenschaftliche Arbeit Dr. Friedrich Kinkelins: «Eine geologische Studienreise durch Oesterreich-Ungarn», die in den Berichten der Senkenbergischen naturforschenden Gesellschaft zu Frankfurt a. M. für das Jahr 1890 erschienen ist und welche sich eingehend mit krainischen Verhältnissen beschäftigt. So vorzüglich mit den petrefactenreichen obereocänen Schichten des Poljsica-Grabens bei Kropp und mit der Lagerstätte der fossilen Schneckenart *Pleurotomaria Gerveisii* bei Unterfeld, Oberfeld und Ivandol nächst St. Bartholomä in Unterkrain. Von dieser Schnecke war bisher der Mundsaum unbekannt, daher ihre Stellung zu *Pleurotomaria* zweifelhaft. Herrn Kinkelins gelang es, fast vollständige Gehäuse zu erhalten und infolge dessen das Fossil mit Sicherheit zur Gattung *Pereiraia* zu bringen. Von Interesse ist die geographische Verbreitung dieser Gattung. Sie wurde bei Barcelona und Lissabon entdeckt, hierauf in Unterkrain und zuletzt im südlichen Theile des Bakonyerwaldes bei Herend aufgefunden.

Hierauf sprach der Vortragende über die allmähliche Ausbildung des Gesichtssinnes der Thiere und schilderte eingehender das zusammengesetzte Auge der Insecten. Ueber die Beschaffenheit des Bildes im Insectenauge sowie über die Sehschärfe und Sehtiefe dieser Thiere hatte man nur unklare Vorstellungen, bis es in der k. k. Versuchsanstalt für Reproductionswesen in Wien gelang, das Bild im Insectenauge, und zwar beim Leuchtkäfer, zu photographiren. Diese Photographie, welche die naturhistorische Sammlung der hiesigen Oberrealschule der Güte des Herrn Regierungsrathes Prof. Dr. Alois Valenta, Spitalsdirector in Laibach, verdankt, wurde vorgewiesen.

Zum Schlusse erörterte Prof. Voss Bau und Lebensweise eines neuen Kryptogams der hiesigen Flora aus der Classe der Pilze. Dasselbe gehört zu den Kernpilzen und entwickelt sich im Herbste an den welkenden Blättern von *Gentiana*

Pneumonante, dieselben erst gelb, dann roth und zuletzt schwarz färbend. Dieser Pilz wurde als: *Sphaerella Deschmannii* beschrieben (sich diese Mittheilungen. Aufsätze naturkundlichen Inhaltes, Seite 8). Ein anderer neuer Pilz ist *Puccinia carniolica* Voss, welcher die Blätter von *Peucedanum Schottii* Bss. bewohnt und dessen Sporen den Anwesenden im Mikroskope vorgewiesen werden.

### Dritte Monatsversammlung am 29. Jänner 1891.

Den Vortrag hielt Herr Professor *Julius Wallner* über den «Laibacher Stadthaushalt vor 300 Jahren». Von der Erfahrung ausgehend, dass auch auf dem Gebiete der Geschichtsforschung Zahlen sprechen, wählte der Vortragende die Rechenbücher, die Einnahme- und Ausgabejournale der Stadtverwaltung, beziehungsweise des Magistrates Laibach, wie sie aus dem Jahre 1590 und 1591 vorliegen, zum Gegenstande seiner Mittheilungen. Die Organisation des damaligen Verwaltungskörpers, dessen Theilung in den inneren und äusseren Rath beleuchtend und den Geldwert jener Zeit mit dem heutigen in Vergleich stellend, verbreitete sich Professor Wallner über die Einnahmen, welche der Magistrat erzielte. Das Erträgnis der städtischen Ziegelhütten, der Stadtwaldungen, der städtischen Mühle, der fünf Jahrmärkte, die Einnahmen, welche für das Spital-, Burg-, Kloster-, Vicedom-, Deutsche und das Karlstädter oder Altenmarkt-Thor bestellte Zollwächter abführten, und vieles andere noch gelangte zur Darlegung. Die festen Einbanddeckel der vorgewiesenen Rechenbücher aus dem Laibacher Magistrats-Archiv zeigen mittelhochdeutsche Schriftstellen und einer sogar noch ältere Aufschreibungen.

### Vierte Monatsversammlung am 26. Februar 1891.

Herr Professor *Hubad* sprach über das Thema: «Dramatisches und Aesthetisches vom Grintovec und aus dem Kankerthale». In der Einleitung schilderte der Vortragende den Vorzug des Naturgenusses vor dem Kunstgenusse und betonte, dass die Natur dramatisch sei, weil sie sich immer in Be-

wegung befindet, und ästhetisch, weil sie Empfindung in der Sinnesanschauung hervorruft. Sodann erklärte er den Reichtum der organischen Erscheinungen am Grintovec und im Kankerthale, den geologischen und physiologischen Charakter derselben sowie die herrliche Aussicht vom Grintovec, dieses Bergriesen. von welchem aus man sogar den Schneeberg und die Raxalpe im Norden, das kroatisch-slavonische Grenzgebirge im Osten, die Zacken der bosnischen Bergspitzen, die Plešivica, die kleine Kapela und den Monte Maggiore im Süden und das kärntnerisch-venetianische Gebirge sowie die westlichen Eisberge in den hohen Tauern erblickt. Als unvergesslich für jedes gefühlvolle Herz stellte der Vortragende die Eindrücke dar, welche der Anblick eines Sonnenaufganges auf der Grintovec-Spitze bei völlig reinem Himmel in der empfindenden Seele weckt.

Schliesslich schilderte er das abwechslungsreiche Thier- und Pflanzenleben am Grintovec und unterstützte seine Ausführungen durch Demonstration der wichtigeren Species der schönen Alpenflora.



## Kunstgeschichtliches aus Unterkrain.

Von Konrad Črnologar.

Unser Heimatland ist keineswegs so arm an kunstgeschichtlichen Denkmalen, wie man es bei oberflächlicher Betrachtung anzunehmen geneigt ist. Allerdings sind die kunstvollsten Werke erst in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts entstanden, wie die hervorragendsten kirchlichen und weltlichen Bauten zu Laibach, dennoch sind viele, wenn auch zum Theil an sich selbst weniger bedeutende, doch für die Entwicklung der Kunst in Krain wertvolle romanische und gothische Kirchenbauten in Menge vorhanden. Freilich hat man bei uns zur Erforschung derselben bis jetzt viel zu wenig gethan.

An beweglichen Kunstwerken aus romanischer und gothischer Zeit ist wenig auf uns gekommen, theils weil dieselben aus einem leicht zerstörbaren Materiale hergestellt waren, theils hat der rege Glaubenseifer zur Zeit der Gegenreformation die früheren, der neuen Geschmacksrichtung wenig entsprechenden Kircheneinrichtungsstücke entfernt. Die Bauten sind jedoch grösstentheils geblieben, aber wenige unverändert, so dass bei den meisten recht schwer fällt oder selbst unmöglich ist ihre ursprüngliche Gestalt festzustellen. Man findet am häufigsten polygone Chore mit noch erhaltenem gothischen Gewölbe, aber auch ebendeckige oder modern gewölbte Schiffe mit meist viereckigen Fenstern. Man darf nicht alsogleich annehmen, das Schiff sei deswegen jünger, als der gothische Chor. Unter etwa dreissig Kirchen mit gothischen Choren fand ich nur eine, bei welcher das Schiff ursprünglich schon gewölbt war

(zu Gora bei St. Marein), und selbst bei diesem ist das alte gothische Gewölbe zerstört und durch ein modernes ersetzt worden. Die Schiffe hatten meistens ebene Decken, theils aus Kostenersparnis, theils aus dem Grunde, weil die Seitenmauern derselben eine bedeutende Höhe haben müssten, um ein gehörig hohes Gewölbe errichten zu können. Daher findet man bei den Schiffen nur selten Strebepfeiler. Auch der engere Chor hat dieselben nicht, da die niederen, aber verhältnismässig ziemlich starken Umfassungsmauern den Druck des ohnehin nicht schweren Gewölbes aushalten können.

Ich will nun einige von mir untersuchten kirchlichen Bauten in Kürze beschreiben, wobei ich freilich wegen Raumangels die näheren Details weglassen muss. Ich habe dieselben theils auf eigene Kosten, theils mittels der von der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale bewilligten Reisesubvention einer genaueren Untersuchung unterzogen. Vielleicht wird diese gedrängte Darstellung auch weitere Kreise interessiren.

## I. Sittich.

Die Cisterze Sittich, das älteste und reichste Kloster in Krain, hat auch die grösste und merkwürdigste Kirche aus romanischer Zeit. Das Aeussere wie das Innere derselben ist zwar so gründlich im XVII. Jahrhunderte verändert worden, dass ihre ursprüngliche Gestalt bei oberflächlicher Betrachtung nicht zu erkennen ist, deswegen ist bis jetzt fast allgemein angenommen worden, die Sitticher Klosterkirche sei erst im Jahre 1625 durch den Abt Jakob Reinprecht neu aufgeführt worden. Man ist durch Valvasor zu dieser Annahme verleitet worden, da er bei der Beschreibung dieses Klosters bemerkt,<sup>1</sup> Abt Jakob habe dem Kloster die Gestalt gegeben, welche dasselbe zu Valvasors Zeiten hatte. Unter anderen haben

<sup>1</sup> Valvasor VIII. p. 701: »Dieser hat die Abtey und Kloster, wie sie noch jetzo zu sehen, erbauet.«

Dimitz<sup>2</sup> und Hitzinger<sup>3</sup> über diese Klosterkirche berichtet, doch keiner von den beiden ist unter dem Kirchendache gewesen, wo man nicht weniger als fünfzehn ganz und fünf zum Theil erhaltene rundbogige Fenster der romanischen Basilika findet. Die Kirche war eine äusserst nüchterne, dreischiffige, flachdeckige Pfeilerbasilika mit Querschiff, Chorquadrat und Nebenchor und Oberlicht (Lichtgaden), hatte ursprünglich keinen Thurm und höchstens einen Dachreiter. Das Aeussere war meistens aus Tuffquadern ohne Verputz. Zur Zeit der Gothik bekam der Chor an der Stelle der Apsis den polygonen gothischen Chorschluss und wahrscheinlich auch gothisches Gewölbe anstatt des alten romanischen. Ueber die Vierung erbaute man den jetzigen, über neun Meter breiten Thurm in der Form eines riesigen, achteckigen Dachreiters mit acht hohen gothischen Schallöffnungen. Man sieht, dass man die strengen Bestimmungen, welche den Cisterciensern nur einen Dachreiter und nur leichte Glocken erlaubten, nicht völlig über den Haufen warf, sondern geschickt zu umgehen wusste, indem man dem neuen Thurme, dessen sich keine Domkirche zu schämen hätte, die traditionelle Form eines Dachreiters gab. Da die alten Vierungsgurten für ein so grosses Gewicht zu schwach schienen, errichtete man über denselben vier starke Spitzbogengurten aus keilförmigen Tuffquadern, welche die ganze Last tragen. Den Spitzbogen wählte man aus technischen Rücksichten, da ein solcher weniger auseinander treibt, wie ein Rundbogen, ein nachahmungswürdiger Kunstgriff aus der Zeit, wo das constructive Wesen des Spitzbogens wohl gewürdigt wurde. Zu derselben Zeit entstand auch der frühgothische Kreuzgang mit eigenthümlichen Kreuzgewölben und einigen schönen Schlusssteinen. Bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts blieben die Schiffe unverändert, und erst Abt Jakob liess um 1623 das Gewölbe in der ganzen Kirche aufrichten, einen neuen

<sup>2</sup> Blätter aus Krain.

<sup>3</sup> Koledar 1800, im Aufsätze «Virida». Dieser bemerkt, die Kirche habe theilweise noch romanische Formen.

geräumigen Orgelchor, die Aloisi-Kapelle und eine kleine Sacristei neu herstellen. Da die romanischen Fenster des Lichtgadens durch das neu aufgeführte Gewölbe verdeckt wurden, brachte man alle drei Schiffe unter ein Dach. Breite und hohe Fenster wurden neu ausgebrochen und die Kirche von aussen wie von innen so umformt, dass sie nicht mehr zu erkennen war. Die Kircheneinrichtung ist, die Oelgemälde ausgenommen, ohne Kunstwert. Unter den dreizehn Grabdenkmälern hat nur das des Abtes Jakob mit der lebensgrossen Gestalt desselben wegen feiner Ausführung und schöner Verhältnisse einen bedeutenderen Wert. Es ist dies jedoch nicht sein Grab-, sondern eher ein Ehrendenkmal mit lateinischen Versen. Sein eigentliches Grabdenkmal ist die Gruftplatte in der Aloisi-Kapelle, wo sein Todesdatum richtig angegeben ist, und welche Inschrift Dr. Wladimir Milkowicz<sup>4</sup> übersehen hat.

Neben der Kirche sind auch das Refectorium, der Prälatensaal und die Prälatenwohnung einer Besichtigung wert. Die Stuccaturen im Eingangsthurme, das jüngste Gericht und die Leiden Christi etc. darstellend, liess Jakob Reinprecht im Jahre 1620 ausführen.

Interessant ist eine kleine viereckige Halle mit romanischen Fenstern und Thüren und fast bis zur Unkenntlichkeit zerstörte Fresken an der Aussenwand. Dieser kleine Bau scheint eine Kapelle gewesen zu sein, von welcher die Apsis fehlt. Jetzt dient sie als Kuhstall.

## II. St. Marein.

Der Sitticher Kirche theilweise verwandt ist die ursprünglich romanische, später gothisirte Pfarrkirche zu St. Marein unter Laibach. Diese war anfangs eine dreischiffige, ebenerdige Basilika mit Lichtgaden, Chorquadrat, ohne Querschiff und Thurm. Es scheint, dass man eine fünfschiffige Kirche bauen wollte. Später bekam die Kirche an der Westfront den

<sup>4</sup> Sieh Milkowicz: «Klöster in Krain.»

viereckigen Thurm, die Seitenschiffe wurden neben denselben verlängert. das Chorquadrat wurde auch etwas verlängert und mit drei Seiten des Achteckes geschlossen. Die ganze Kirche bekam gothisches Kreuzgewölbe, über welchem man noch verputzte Wände und allerdings stark veränderte Lichtgadenfenster sieht. Alle drei Schiffe kamen unter ein gemeinschaftliches Dach.<sup>5</sup> Das gothische Gewölbe war daran schuld, dass diese Kirche bisher als gothisch galt. Das Aeussere war nicht verputzt. In der Barockzeit wurden der Kirche zwei quadratische, mit fensterlosen Kuppeln gewölbte Kapellen und die Sacristei<sup>6</sup> hinzugebaut und die Fenster modernisirt. Später wurde der Thurm<sup>7</sup> um ein Stockwerk erhöht, die Westfront bekam eine barocke Façade und das Presbyterium ein neues Gewölbe, um einen stattlicheren Hochaltar aufrichten zu können. Stefan Šubic, der Vater der berühmten Brüder Šubic, schmückte im Jahre 1863 das Presbyterium mit guten Wandgemälden.

### III. St. Veit bei Sittich.

Die Pfarrkirche zu St. Veit, vermuthlich noch älter als die zu Sittich, hatte ein flachdeckiges, breites Schiff, welches vom jetzigen Sängerkhore bis zu den Sacristei-Eingängen reichte, mit drei sehr engen, stark ausgeprägten, rundbogig geschlossenen romanischen Fenstern jederseits, von denen jene der Nordwand unter dem Dache noch theilweise sichtbar sind, wie auch eine jetzt vermauerte rundbogige Thür in der Südwand. Diese Kirche scheint mehr gegliedert gewesen, als die Sitticher. Zwei einfache achteckige Steinpfeiler unter dem Orgelkhore und eine Granitsäule neben dem einst freistehenden Thurme mit reich verziertem romanischen Capitäl sind noch erhalten. Im Jahre 1625 wurde das Schiff bis zum Thurme verlängert und gewölbt, im Jahre 1797 wurde das

<sup>5</sup> Die Strebepfeiler sind erst später, als man die Kirche wölbte, hinzugefügt worden.

<sup>6</sup> Laut Jahreszahl 1776.

<sup>7</sup> Nach mündlicher Ueberlieferung 1784.

jetzige Presbyterium sammt den beiden Sakristeien aufgeführt und im Jahre 1820 der Thurm, der sich geneigt hatte und einzustürzen drohte, mit Quadern unterbaut.

#### IV. Gorenja Draga.

Das kleine Kirchlein ist eine Filiale der Pfarre Weixelburg, an der Reichsstrasse gelegen. Sie hat eine kleine, noch gut erhaltene halbrunde Apsis mit einem kleinen romanischen Fenster und gut erhaltenem romanischen Kranzgesims mit romanischem Zahnschnitt. Das oblonge Schiff hat modernisirte Fenster und anstatt der früheren Holzdecke ein neues Gewölbe. Ein Theil des romanischen Kranzgesimses am Schiffe ist noch erhalten. Eine gleiche Apsis hatte auch die Filialkirche St. Rochi bei St. Veit bis zum Jahre 1842.

Man findet daher in einem Umkreise von etwa einer Stunde vier interessante romanische Bauten, zu Sittich, St. Veit und Gorenja Draga. Daraus geht hervor, dass die romanischen Bauten im Lande doch nicht so äusserst selten waren, wie man bisher vielfach anzunehmen pflegte. Erst bei einer systematischen Durchforschung des ganzen Landes könnte man ein klares Bild über die Verbreitung des romanischen Stiles in Krain gewinnen. Merkwürdig ist, dass die Thürme, welche entschieden aus gothischer oder selbst Renaissancezeit stammen, nach Art der romanischen gebaut wurden. Auch der Kirchthurm zu Hönigstein ist romanisch. Von diesem werde ich später schreiben.

Bei den romanischen Bauten habe ich länger verweilt, da diese bis jetzt wenig bekannt waren. Nun will ich einige gothische Kirchen in Kürze beschreiben.

#### V. Treffen.

Ein bedeutendes Werk ist die gothische Pfarrkirche zu Treffen. Diese ist dreischiffig. Die Schiffe sind gleich hoch und fast gleich breit, durch drei Spitzbogengurten jederseits voneinander geschieden. Die Schiffe hatten ebene Decken,

das jetzige rundbogige Kreuzgewölbe ist erst in der Mitte des XVII. Jahrhunderts errichtet worden. Die ursprünglichen gothischen Fenster mit geometrischem Masswerk sind modernisirt worden. Ferner besitzt die Kirche gothisches Masswerk im Thurme, zwei profilirte Portale und zopfigen Chor aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts. Die Kirche wurde heuer geschmackvoll restaurirt. Dasselbst befinden sich auch mehrere alte, aber sehr verwischte Grabmale. Interessant ist der obere Theil eines römischen Grabsteines mit drei lebensgrossen, gut erhaltenen Brustbildern in Relief.

## VI. Hönigstein.

Die einschiffige Pfarrkirche besitzt romanischen Thurm und rundbogige, profilirte Portale. Besonders geschmackvoll ist der lange gothische Chor mit Kreuzgewölben. In den drei Fenstern des Chorschlusses zeigt sich schönes geometrisches Masswerk. Das muthmasslich noch aus romanischer oder gothischer Zeit stammende Schiff wurde spät eingewölbt.

## VII. Rudolfswert.

Merkwürdig ist die Capitelskirche. Grossartig ist der frühgothische Chor mit recht einfachem Kreuzgewölbe und Strebepfeilern. Die gleichgrosse Krypta hat grätiges Spitzbogen gewölbe, welches auf acht achteckigen Pfeilern ruht. Es scheint, man wollte eine grossartige Kirche bauen, aber die Mittel versiegten, nachdem der Chor und die Sacristei fertig waren. Das Schiff ist enger als der Chor und gegen 20° nach Norden geneigt, und auch viel niedriger. Es hatte ursprünglich eine ebene Holzdecke mit polychromirten Wänden und keine Kapellen, welche man erst später durch im Innern aufgeführte Mauern gewann und dann die Wölbung errichtete. Der Thurm stand ursprünglich einsam und sollte einst Wachthurm gewesen sein. Da er ausser der Achse des Chores stand, musste man das Schiff gegen Norden neigen, um an den Thurm zu stossen. Beachtenswert sind mehrere Grabdenkmale. Auch

einige Oelgemälde sind wertvoll. Der Hochaltar besitzt ein Blatt von Tintoretto.<sup>8</sup>

Die Franciscanerkirche hat im Chore Spitzbogenfenster und Kreuzgewölbe mit drei schönen Schlusssteinen. Das Schiff hat ein Tonnengewölbe aus späterer Zeit. Wahrscheinlich hatte das Schiff ursprünglich eine ebene Decke. Im Kloster sind hie und da spitzbogige Wölbungen.

Interessant ist die Kapelle des heiligen Grabes beim Schlosse Stauden (Grm) mit steinernen Reliefs, das Leiden Christi darstellend. Schade, dass das Dach sehr schlecht und theilweise zerfallen ist. Wenn keine Abhilfe geschieht, wird die Kapelle bald zur Ruine werden.

Im Schlosse Stauden befinden sich im Thurmzimmer geschmackvolle Stuccaturen und Fresken am Plafond, jedoch ziemlich beschädigt.

### VIII. St. Martin bei Littai.

Die Pfarrkirche zu St. Martin ist ein wunderlich zusammengewürfeltes Bauwerk. An derselben ist fünf- oder sechsmal gebaut worden. Das schönste ist der gothische Chor mit spätgothischem Rautengewölbe, zierlichen Schlusssteinen und Wanddiensten mit verzierten Capitälern. Die ursprünglich spitzbogigen Fenster sind theils zugebaut, theils modernisirt. Zwei spätgothische Portale sind profilirt. Das Schiff, welches einmal verlängert war, hatte ursprünglich eine flache Decke. Das jetzige Gewölbe stammt aus neuerer Zeit. Der Thurm ist später hinzugebaut worden. Die beiden polygon geschlossenen Seitenkapellen sind später hinzugekommen. Die grössere nördliche Kapelle hatte gothische Fenster, welche aber jetzt theils zugebaut, theils modernisirt sind. Die südliche Kapelle stammt aus der Renaissancezeit, hat aber, wie die nördliche, spätgothisches Gewölbe ohne Rippen. Die ältere südliche Sacristei hat grätiges Spitzbogengewölbe. Die nördliche ist viel jünger. Interessant sind vier Grabsteine, drei mit dem

<sup>8</sup> Valvasor XI. p. 486.

Bilde des Verstorbenen in etwa drei Viertel-Lebensgrösse, alle aus dem XVI. Jahrhunderte. Eines ist das Bild des Erasmus von Wagensberg (1522), das zweite des Erasmus von Liechtenberg zu Radlstein (1566), das dritte des Meisters Herrschmid mit dem Spruche: «Grves got das edel perkwerch» von 1537. (Dieser war entweder Eigenthümer oder Verwalter des nahen Bleibergwerkes.) Der vierte minder schöne Grabstein des Jorg Smvck. «Vikären dieses Gotteshauses» (1533), hat ein eigenthümliches Bild der Mutter Gottes in Flachrelief. Im Dachreiter hängt eine Glocke ohne Inschrift mit Reliefbildern von Hunden und Waldgethier im Friese unter der Krone.

## IX.

Ich will nun einige kleinere, doch nicht weniger bedeutende gothische Bauten erwähnen.

Die Filialkirche zu Muljava, Pfarre St. Veit bei Sittich, hat nicht nur ein gothisches Kreuzgewölbe im Chore und in der Sacristei und gothisches Masswerk, sondern auch das ursprünglich flachdeckige und bemalte, später modern eingewölbte Schiff war gothisch, denn ein spitzbogiges Fenster ist noch unter dem Dache erhalten. Die theils ornamentalen, theils figuralen Gemälde im Chore sind in letzterer Zeit übertüncht worden. Ein reich geschnitztes Werk ist der Hochaltar mit vielen Sculpturen vom Jahre 1674, ein Werk des Bildhauers Barth. Plumenberger aus Laibach. Johann Jakob Mönhardt und sein Mitarbeiter Anton Schermautsch aus Weixelburg haben in demselben Jahre den Altar vergoldet und bemalt.

Die Filialkirche Heil. Geist zu Vrhe, Pfarre Obergurk, hat spätgothischen Chor mit fein ausgeführten und geschmackvoll verzierten Schlusssteinen, als Consolen dienen gut ausgeführte Menschenköpfe. Das spätgothische Portal mit Eselsrücken ist sorgfältig gearbeitet. Ober demselben ist eine Steintafel mit dem Gekreuzigten und zwei auf spätgothischen, laubverzierten Consolen stehende weibliche Gestalten, von welchen eine den Rosenkranz (unter dem Kreuze!) betet, in

drei Viertel Relief. Gewand und das Lententuch ist meisterhaft ausgeführt, schlechter sind jedoch die Nackttheile. Im Thurme ist eine Glocke mit gothischer Inschrift vom Jahre 1592.

Die kleine Kirche zu Nova Vas, Pfarre Weixelburg, hat einen niedlichen gothischen Chor mit Kreuzwölbung und einem noch ganz erhaltenen ungetheilten gothischen Fenster. Die übrigen Spitzbogenfenster sind zugemauert. Der Altar vom Jahre 1747 ist aus schwarzem Marmor im Barockstile schön ausgeführt und hat drei steinerne Heiligenstatuen, von denen besonders die beiden kleineren fein gearbeitet sind.

Die Kirche zu Pristava, Pfarre St. Veit, steht an der Stelle des nun vollständig zerstörten Schlosses der Herzogin Viridis († ca. 1414). Sie hat im Chore spätgothisches Sterngewölbe und zwei noch vollständig erhaltene gothische Fenster mit Masswerk. Das Schiff hat einfaches Spitzbogenportale, ebene Decke und ein flachspitzbogiges Fenster. Das Gewölbe des Chores hat noch seine ursprüngliche streng constructive Polychromirung, die wahrlich mustergiltig zu nennen ist.

Die Kirche zu Sela, Pfarre Weixelburg, hat im Chore gothisches Kreuzgewölbe. Die Fenster sind verändert.

Die Stadtkirche zu Weixelburg hat im Chore spätgothisches Netzgewölbe, verzierte Schlusssteine und phantastisch gestaltete Consolen. Die Fenster sind theils vermauert, theils modernisirt. Das Schiff hatte ebene Decken. Die Kirche stand nach einer Urkunde im dortigen Stadtarchive schon im Jahre 1507. 1767 wurde das Schiff modern gewölbt und erweitert, indem man den alten, breiten Thurm, welcher den Weixelburgern wahrscheinlich auch als «Lug ins Land» diente, zum Schiffe hinzuzog und einen neuen Thurm an der Südseite auführte.

Interessant ist auch der kleine gothische Chor der Heiligengeist-Kirche zu Dedni Dol bei Weixelburg mit dem angebauten heil. Grabe. Der Chor war noch vor etwa zehn Jahren mit figuralen und ornamentalen Fresken geschmückt, leider sind dieselben übertüncht worden. In einem Fenster ist noch schönes Masswerk zu sehen.

Unter den mit den Resten eines Tabors umgebenen Kirchen zu Primskovo sind zwei gothisch. Die Pfarrkirche ist stark verändert, hat jedoch vier schön verzierte Dienste und vermauerte Spitzbogenfenster im Chore und über einem Eingange zwei alte Sculpturen aus Stein, Christus darstellend. Die gut erhaltene, aber zu äusserst profanen Zwecken dienende Petrikapelle hat gothische Sternengewölbe mit Resten von Wandmalereien und sehr enge Spitzbogenfenster ohne Masswerk. An der dritten, modern umgestalteten Kirche des heil. Nikolaus sind am Aeusseren stark beschädigte Fresken.

Eine der bedeutendsten Filiationen ist zu Gora bei St. Marein. Der kleine Chor hat gothisches Kreuzgewölbe mit zugemauerten gothischen Fenstern. Das Schiff hat modernes Tonnengewölbe, über welchem man noch Spuren des einstigen gothischen Gewölbes findet. Das Schiff hat zwei gothische, geschmackvoll profilirte Spitzbogenportale aus der besseren Zeit der Gothik. Der später hinzugebaute Thurm hat in der Glockenstube Steine mit altem, mit Fresken geschmücktem Verputz.

Die Filiationen zu Lanišče bei St. Marein hat gothisches Kreuzgewölbe im polygonen Chore, Spuren gothischer, aber vermauerter Fenster und gothisches Portale. Am Aeusseren sind mehrere Steinsculpturen, anscheinend noch aus der romanischen Zeit. Im Thurme ist eine langesogene Glocke mit gothischer Inschrift. Beachtenswert ist ein gut erhaltenes Freskobild des heil. Christoph an der Südseite.

Man sieht daher schon aus diesen wenigen Skizzen, wie reich unser Heimatland an alterthümlichen, ehrwürdigen Bau- denkmälern ist. Die ebenen Decken und oft ursprünglich freistehenden Thürme lassen vermuthen, dass wenigstens in der aquilejer Diöcese die Baukunst von Italien aus beeinflusst war. Systematisch durchgeführte Forschungen dürften noch manches ans Tageslicht bringen.

Schliesslich erwähne ich auch eines figurenreichen Oelgemäldes, den heil. Johannes von Nepomuk darstellend, in der Kirche zu Spodnja Draga, Pfarre Sittich. Es ist ein Werk

des bis jetzt nur dem Namen nach bekannten Laibacher Malers J. M. Reinwald vom Jahre 1731. Eine so sinnvolle Composition und so feine Ausführung würde kaum jemand einem Laibacher Maler, der überdies in eben diesem Jahre die Kunst mit dem Amte eines städtischen Brotkämmerers vertauschte, zutrauen. Und wenn dieses Gemälde auch nur eine Copie wäre, so steht es doch immer noch hoch über eine bloss handwerksmässige Arbeit.

## Das Urbarium der Herrschaft Gottschee vom Jahre 1574.

Ein Beitrag zur Kenntnis der volkswirtschaftlichen, nationalen und politischen Verhältnisse von Gottschee bis zur definitiven Erwerbung des Ländchens durch die Auersperger.

Von Prof. Peter Wolsegger.

(Schluss.)

Folgt hernach das Amt Riegkh.

**Riekh** (damals auch Rieg) 14 ganze Hueben (jede Partei)  
 $\frac{1}{2}$  Huebe = 2 Tagp.  $1\frac{1}{2}$  Wissm.

Laser,\* hat ein Suppgrundtl trägt 1 Fuederl Hey — Walthe — Tschine Wittib und Erben — Laser — des Veitl Sun — Khossler — Khossler — Khocherli — Jurman — Haberlin Wittib und Erben — Schuesster — Zape Amtman und Lux — Rauch — Schuester — Schuesster — Schwaiger — Plesche — Laser — Weber — Rauch — Khoseli — Rauch — Speckhs Wittib und Erben und Peitler — Augustin — Peittler — Hass — Ploy:  $82\frac{1}{2}$  Sch. Hirsch 1 Hfkm. Ayr 8, Hüenner 2, Harreissten 5, Weingelt 3 kr., Robat 1 Tag. Für das dritte Huen 1 Schilling. Neben dem vorbeschriebnen Tag Robat für jede  $\frac{1}{2}$  Huebe 5 Samb Holcz auf das Schloss Fridrichstain. Unndtersassen: Schneider — Schneider — des Paulln Sun — Tschine — Schmid — Loi — Kacherli — Speckh — Kossler 8 kr., Handrobat 3 Tag — Lux 8 kr., weil er hieuer  $\frac{1}{2}$  Hueben in dem Dorf Rieckh hat, ist er vom Undtersass die Robat zulaisten nit schuldig.

\* Die Taufnamen der hier verzeichneten Unterthanen wurden, weil noch heute landesüblich, der Kürze halber weggelassen.

**Gottenitz** (damals auch Gettenitz) 12 gancze Hueben  
(jede Partei)  $\frac{1}{2}$  Huebe = 2 Tagp.  $1\frac{1}{2}$  W.

Mihitsch, hat ain Suppnicza, tregt 4 Fuederl Hey. — Khramer — Mihitsch — Khraus — Lackhners Wittib und Erben — Sirge — Paar — Mihitsch — Schwärsching — Widmer und Sirge — Grensch — Grennsch — Sackhe — Egkher — Mihitsch — Mihitsch — Sirgen Wittib und Erben — Gris — Kramer — Mihitsch — Mihitsch — Turgg — des Mathe Sun — des Mathe Sun: 99 Sch. Waicz 2 M., Haber 3 M. und 1 Simperle, Hirsch 2 M. und 1 Simperle, Ayr 8, Huenner 2, Harreissten 20, Weingelt 3 kr. Für das dritte Huen gibt jeder 1 Schilling. Jede halbe Huebe füert für die Robat 5 Samb Holz auf das Schloss Fridrichstain, und sein schuldig neben solchem yeder noch 1 Tag Handtro bath zuthuen. — Speckh dient von 1 Ackher 24 Sch. — Undtersassen: Speckh — Speckh — Paar — Huetter — Sirge — Schmid — Lackhner — Weber — Khnauss — Griss — des Amtmanns Sun: 8 kr., Handtro bath 5 Tag.

**Kötschen** (d. auch Gotschen) 5 gancze Hueben (jede Partei)  $\frac{1}{2}$  Huebe = 2 Tagp. u. 1 Wissm.

Schwarsching, hat ain Suppgründtl tregt 1 Fueder Hey. — Schwarsching — Wolf — Neukhan und Huetter — Schwaiger — Veittls Sun Erben — Annderkhol und Veittls Sun Erben — Wolf und Sirger — Annderkholl und Wolff — Annderkholl und Meisl:  $22\frac{1}{2}$  Sch. Weingelt 3 kr. Ist yeder 2 Tag Robat auf das Schloss Fridrichstain zulaisten schuldig. Undtersassen: Wolf — Annderkholl — Schwarsching: 8 kr., Handtro bath 4 Tag.

**Moss**, 5 gancze Hueben (jede Partei)  $\frac{1}{2}$  Huebe = 2 Tagp. und 1 Wissm.

Paar, tregt ungeuerlich das Suppgründtl, das er hat  $\frac{1}{2}$  Fuederl Hey — des Clementen Sun, Wittib und Erben — Mihitsch — Pradtgesell — des Ambross Sun — Tunckhe — Khacze — Neickhan — Pradtgesells Wittib und Erben — Khacze:  $22\frac{1}{2}$  Sch. Weingelt 3 kr., Robat 2 Tag. Undtersassen: Kacze — des Ambross Sun — Wobmer: 8 kr., Handtro bat 4 Tag.

**Hanndlern** 5 gancze Hueben (jede Partei)  $\frac{1}{2}$  Huebe = 2 Tagp. und 1 Wissm.

Widmair, hat 1 Suppnicza, tregt 1 Schober Waicz — des Gregoren Sun Wittib und Erben — des Hannssen Sun — Schwaiger

— des Gregorn Sun und des Andre Sun (haben 1 ganzce Huebe und dienen das Doppelte) — Gode — des Andre Sun — Schwaiger — des Steffan Sun — Rinser, Schwaiger und des Steffan Sun — des Gregorn Sun und Gode: 22 $\frac{1}{2}$  Sch., Weingelt 3 kr., Robat 1 Tag. Undtersassen: des Hannssen Sun — Gode: 8 kr., Handrobath 4 Tag.

**Hinterperg**, 10 ganzce Hueben (jede Partei)  $\frac{1}{2}$  Huebe = 2 Tagpau und 1 $\frac{1}{2}$  Wissmad.

Wecz, hat ein Suppgründtl, tregt 2 oder 3 Fuederl Hey. — Pürstl — Lasar und Wecz — des Casparn Sun — Wüetrich — Meisl — Kheseli — Meisl und Durrer — Laser — des Gregorn Sun — des Mathe Sun — Wüetrich und des Paulln Sun Wittib und Erben — Khain — Pürstl — Hofer — Tschiene und Zegoli — Zegoli und Thschinkhl — Neukhan — Plesche — Wecz Wittib und Erben: 86 Sch. Hirsch 1 Hfkm. Ayr 8, Huenner 2, Weingelt 3 kr., Robath 2 Tag, geben für das dritte Huen jeder 1 Sch. Muessen in 2 Tagen, da Sy die Robat thuen zu Fridrichstain das Khraut pauen und Abschlagen. Undtersassen: Khain — Wietrich — Schmid — Huetter: 8 kr., Handt Robath 4 Tag.

**Hirschgrueben** 1 ganzce Hueben (jede Partei)  $\frac{1}{2}$  Huebe = 2 Tagpau und 1 $\frac{1}{2}$  Wissm.

Maurer — Meisl: 36 Sch., Hirsch 1 Hfkm. Ayr 8, Huenner 2, Weingelt 3 kr., Robat 2 Tag. Für das dritte Huen yeder 1 Sch. Muessen auch in den 2 Tagen das Khraut pauen und wieder abschlagen.

**Steltzendorf** (damals schon Stalzern) 6 ganzce Hueben (jede Partei)  $\frac{1}{2}$  H. = 2 T., 1 $\frac{1}{2}$  W.

Plesche hat ain Suppgründtl, tregt 2 Fueder Grass — Suppan — Wuetrich — Schmid — Plesche — Huetter — Jagaus — Prachler — Tscherne Erben — Tscherne — Jagaus — Plesche: 52 $\frac{1}{2}$  Sch. Weingelt 3 kr., Robat 2 Tag. — Pleche dient auch von 1 Gartten 12 Sch. — Muessen die 2 Tag Robath geen Fridrichstain in das Schloss thuen und dieselben mit Pauung der Rueben verrichten. — Undtersassen: Wüetrich — Schmid: 8 kr., Handtrobath 4 Tag.

**Homerau** (jetzt Mrauen) 6 ganzce Hueben (jede Partei)  $\frac{1}{2}$  H. = 1 $\frac{1}{2}$  Tagp., 1 $\frac{1}{2}$  Wissm.

Tschne, hat 1 Suppgründtl tregt 1 $\frac{1}{2}$  Fuederl Hey — Plesche, des Merthen Sun und Lenncz Wittib und Erben — des Petern

Sun Wittib und Erben und Peter Sun — Witine — Tscherne — Lux und Lennzen Sun — des Leonhardts Sun — Schwaiger und Ničl Plesche und Huetter — des Mathe Sun — Lippe und Wittine: 30 Sch. Weingelt 3 kr. Robat 1 Tag. Verbringen iren Tag Robath mit Deckhen. Von 1 ganznen Hueben muessen sy 10 Samb Holcz auf das Schloss Fridrichstain tragen.

**Suchenrait** (jetzt Suchenreuther) 1 ganzne Hueben (jede Partei)  $\frac{1}{2}$  Hueben =  $1\frac{1}{2}$  T.,  $1\frac{1}{2}$  W.

Witine — Huetter und Jacoben Sun: 24 Sch. Weingelt 3 kr., Holcz auf Fridrichstain 5 Samb, Robat 3 Tag.

**Presn** (jetzt Präse)  $3\frac{1}{2}$  H. (jed. P.)  $\frac{1}{2}$  H. = 1 Tag.,  $\frac{1}{2}$  Wissm.

Mouerin hat ain Suppgründtl, tregt 1 Fueder Hey — Tscherne — Mouerin und Pleschen Wittib und Erben — Peidtl — des Michln Sun — Wietrich — des Michln Sun: 21 Sch. Weingelt 3 kr., Holcz 5 Samb, Robat 1 Tag. Muessen ire Samb Holcz auf das Schloss Fridrichstain führen.

**Presul** 1 Huebe (jede Part.)  $\frac{1}{2}$  H. = 2 Tagp. u.  $\frac{1}{2}$  Wissm.

Schmid — des Mathe Sun und Khrabats Wittib und Erben: 19 Sch. Hirsch 1 Hfkm. Huen  $\frac{1}{2}$ , Harreissten 5, Weingelt 3 kr., Holcz 5 Samb. Führen ire Samb Holcz auf das Schloss Fridrichstain und ist yeder schuldig 1 Tag Handt Robat zulaisten.

**Ober Tieffepach**, 2 Hueben (jede Partei)  $\frac{1}{2}$  Huebe =  $1\frac{1}{2}$  Tagp.  $1\frac{1}{2}$  Wissm.

Stamphl, hat khain Suppgründtl — Simon Püczl — des Mathe Sun — Tscherne und Lucas Sturb: 19 Sch., Weingelt 3 kr. Holcz 5 Samb. — Egkher von 1 Tratten daselbst 12 Sch. Führen das Holcz auf Fridrichstain. Ist yeder daneben 1 Tag Handt Robat zuerrichten schuldig.

**Nieder Tieffepach** 6 gancz Hueben (jede Partei)  $\frac{1}{2}$  Huebe =  $1\frac{1}{2}$  Tagp.  $1\frac{1}{2}$  Heym.

Ostermann, das Suppgründtl, so er hat tregt 1 Burden Hey. — Rauch — Plesche — Huetter — Meisl — des Hannse Sun — des Maie Sun — Stampfs Wittib und Erben — Osterman — Schuesster — Tscherne — Werle und Osterman: 19 Sch. Hirsch 1 M. Huen  $\frac{1}{2}$ , Harreissten 5, Holcz 5 Samb, Weingelt 3 kr. —

Mer dient Plesche von 1 Müll 12 Sch. — Khuenncz von 1 Ackher daselbst 12 Sch. Mues yeder seine 5 Samb Holcz auf das Schloss Fridrichstain führen. Und Handt Robath thuet yeder daneben 1 Tag.

**Inlauf**, 4 gancze Hueben. Die halbe Huebe =  $1\frac{1}{2}$  Tagp. und  $1\frac{1}{2}$  Wissm.

Kheseli  $\frac{1}{2}$  Huebe: 26 Sch. Weingelt 3 kr. Holcz 5 Samb, hat khain Suppgietl. — Rauch und Meisl 1 gancz Huebe: 52 Sch. Weingelt 6 kr., Holcz 10 Samb — des Leonhardt Sun und Goseli,  $\frac{1}{2}$  Huebe: 26 Sch. Weingelt 3 kr., Holz 5 Samb. Schweiger  $\frac{1}{2}$  Huebe: 26 Sch. Weingelt 3 kr., Holz 5 Samb — Michl und des Andre Sün, 1 gancze Huebe: 52 Sch. Weingelt 6 kr., Holz 10 Sam. — Stampfels Wittib und Erben  $\frac{1}{2}$  Huebe: 26 Sch., Weingelt 3 kr., Holcz 5 Samb. Ist yeder seine Samb Holcz auf das Schloss Fridrichstain zutragen schuldig. Handtrobath ist auch yeder von  $\frac{1}{2}$  Hueben schuldig zulaisten 1 Tag.

**Ober Wetzenpach**, 2 gancze Hueben (jede Partei)  $\frac{1}{2}$  Huebe = 1 Tagp. und  $\frac{1}{2}$  Wissm.

Maye Steffan Erben, hat in disem Dorf, weil es dem Amt Rieckh eingeleibt, khain aigen Suppan. — Schwaiger und Veitl des Paulln Sun — Schwaiger — Plesche: 19 Sch. Weingelt 3 kr., Robat 1 Tag. Dise Undterthanen sein das Schloss Fridrichstain soofft es von Nöthen zupessern schuldig.

**Nieder Wetzenpach** 3 gancz Hueben, jede halbe Huebe = 1 Tagp. u.  $\frac{1}{2}$  Heym.

Schuesster 1 gancze Huebe: 38 Sch. Weingelt 6 kr., Holz 10 Samb, hat khain Suppgietl. — Kacherli — Meisl — Khramer — des Thoman Sun (haben jeder)  $\frac{1}{2}$  Huebe: 19 Sch. Weingelt 3 kr., Holcz 5 Samb. Muessen auch ire Samb Holcz auf das Schloss tragen und yede halbe Hueben ist Handt Robath zulaisten schuldig 1 Tag.

**Plesch** 1 gancze Hueben (jede Partei)  $\frac{1}{2}$  Huebe = 1 Tagp. und 1 Wissm.

Plesche Erben — des Simon Sun: 19 Sch., Weingelt 3 kr., Holz 5 Samb, Robat 1 Tag. Fieren das Holcz auch auf Fridrichstain.

**Morobitz**, 6 Hueben (jede Partei)  $\frac{1}{2}$  Huebe = 1 Tagp. und 1 Wissm.

Schneiders gelassne Wittib anjezo Lasars Suppan Hausfraw und ire Kündler, hat ein Suppgietl gibt 1 Buerden Hey. — Reinschall — Stampfl — Rauch — Tscherne — des Barthlme Sun — Stampfl — Krabat — Kramer — Kristanitsch (hat 1 ganze Hueben, dient doppelt) — Stampfl: 45 Sch. Weingelt 3 kr., Holz 5 Samb, Robat 1 Tag. Mer dient Stampfl von 1 Tratten 10 Sch. Muessen auch die Holczfueren auf das Schloss Fridrichstain fueren. Undtersassen: Stampfl — Jafer: 8 kr., Handtrobath 4 Tag.

**Eben**, 3 ganncze Hueben (jede Partei)  $\frac{1}{2}$  Huebe = 1 Tagp. und 1 Wissm.

des Simons Sun und Zopeis Wittib und Erben, hat ain Fleckhl bei der Supp. tregt 1 Bürdl Hey. — Kroat — Schwaiger — Meisl Wittib und Erben — Peitler — Kuencz: 19 Sch. Weingelt 3 kr., Holcz 5 Samb. Das Holcz oder ire Sambfart tragen sy auf das Schloss Fridrichstain. Jede halbe Huebe thuet 1 Tag Robat.

**Beim Prun** (Brunn bei Masern) 1 ganncze Huebe (jede Partei)  $\frac{1}{2}$  H. =  $\frac{1}{2}$  Tagp.,  $\frac{1}{2}$  W.

Gastl Wittib und Erben — des Ambrossen Sun: 24 Sch. Weingelt 3 kr., Robat 1 Tag. Fueren das Holcz auch auf das Schloss.

**Massern**, 6 ganncze Hueben (jede Partei)  $\frac{1}{2}$  Huebe =  $1\frac{1}{2}$  Tagp. und 1 Wissmad.

Lusar, sein Suppgrindtl tregt Hey 1 Bürden — Stampfl — des Barthlme Sun — Stampfl — Lusar — Lusar und Stampfer — des Ambrossen Sun — des Gregors Sun — des Jacoben Sun — Khreen — Paars Wittib und Erben — Dulczer: 82 Sch. Hirsch 1 Hfkm. Ayr 8, Huenner 2, Holcz 5 Samb, Weingelt 3 kr., Robat 1 Tag. — Für das dritte Huen gibt yeder 1 Sch. Das Holcz müessen sy, wie andere auf das Schloss fueren. Undtersassen: Säckhl 8 kr., Handtrobath 3 Tag.

**Eben dabei** (jetzt Masereben) 1 ganncze Huebe (jede Partei)  $\frac{1}{2}$  Huebe =  $1\frac{1}{2}$  T. und 1 W.

Fricz — des Hannsen Sun: 82 Sch. Hirsch 1 Hfkm. Ayr 8, Hüenner 2, Holcz 5 Samb, Weingelt 3 kr., für das dritte Huen 1 Sch. Robat 1 Tag. Fueren ire Samb Holcz auf das Schloss Fridrichstain.

**Ossiunitz** 4 ganze Hueben (jede Partei).

Sagar  $\frac{1}{2}$  Huebe: 25 Sch., hat ain bey  $\frac{1}{2}$  Füederl Hey, und von 1 garthen 6 Sch. — Darsei und Sagar  $\frac{1}{2}$  Huebe: 25 Sch. — Panitsch 1 ganze Hueben: 50 Sch. — Markhouitsch  $\frac{1}{2}$  Huebe: 25 Sch. — Clementschitsch  $\frac{1}{2}$  Huebe: 25 Sch. und von 1 Gartten 6 Sch. — Steffan und Ossmackh  $\frac{1}{2}$  Huebe: 25 Sch. — des Peter Sun  $\frac{1}{2}$  Huebe: 25 Sch. — Thomecz von 1 Gartten 6 Sch. Von yeder halben Hueben ist man auf das Schloss Fridrichstain 1 Tag zurobathen schuldig.

**Weissenpach**,  $6\frac{1}{2}$  Hueben.

Louatsch  $\frac{1}{2}$  Huebe: 17 Sch. — Reinschall  $\frac{1}{2}$  Huebe: 17 Sch. — Krulitsch  $\frac{1}{2}$  Huebe: 17 Sch. — Wolf 1 ganze Huebe: 34 Sch. — Sirge Erben  $\frac{1}{2}$  Huebe: 17 Sch. — Papes und Reinschall 1 ganze Hueben: 34 Sch. — Schmidt  $\frac{1}{2}$  Huebe: 17 Sch. — Martintetsch Erben  $\frac{1}{2}$  Hueben: 17 Sch. — Scherzer  $\frac{1}{2}$  Hueben: 17 Sch. — Janschicz und Schagar 1 ganze Hueben: 34 Sch. Jede halbe Hueben ist auf das Schloss zu robathen schuldig 1 Tag.

**Musgautz** (wohl Wesgowiza) 1 ganze Hueben.

Malner: 57 Sch. Robat 2 Tag.

**Grintawitz** 1 Hueben.

Sagar: 57 Sagar. Robat 2 Tag.

**Tschatschitsch**  $2\frac{1}{2}$  Huebe.

Khossler 1 ganze Huebe: 57 Sch. Robat 2 Tag. — Mihitsch 1 ganze Hueben: 57 Sch. Robat 2 Tag. — Malueritsch  $\frac{1}{2}$  Huebe:  $28\frac{1}{2}$  Sch. Robat 1 Tag.

**Klamaw** (unbekannt) 1 ganze Huebe (jede Partei)  $\frac{1}{2}$  Huebe.

Melchoritsch — Schaffer: 28 Sch. Robat 1 Tag.

**Bada** (vermuthlich Padua) 1 Hueben (jede Partei)  $\frac{1}{2}$  Hueben.

Mihitsch — Krulicz:  $28\frac{1}{2}$  Sch. Robat 1 Tag.

**Vischpach** 2 Hueben (jede Partei) 1 ganze Hueben.

Melchoritsch und Ulle — Tomecz: 57 Sch. Robat 2 Tag.

**Wossayl**, 4 Hueben (jede Partei) 1 ganze Hueben.

Thomecz — Regoli — Wukhouitsch — Schiller — Michitsch: 57 Sch. Robath 2 Tag.

**Grait oder Schwarzenbach**  $\frac{1}{2}$  Hueben.

Sirger: 26 Sch. Robat 1 Tag.

**Ober Grass** (früher auch «Auf der Alben») 4 Hueben.

Schwarsching hat 1 Suppgründtl bei  $\frac{1}{2}$  Fuederl Hey — Kramer (jeder hat)  $\frac{1}{2}$  Huebe: 13 Sch. Robat 1 Tag — Schwarsching — Benkhof und Schneider des Steffan Sun und Achacz (jede Partei hat) 1 ganncze Hueben: 26 Sch. Robat 2 Tag.

**Unndter Grass**  $3\frac{1}{2}$  Hueben.

Knauss  $\frac{1}{2}$  Huebe: 13 Sch. Robat 1 Tag und von 1 gannczen Hueben: 26 Sch. Robat 2 Tag — bey der Lindten  $\frac{1}{2}$  Huebe: 13 Sch. Robat 1 Tag — Wogrin und Widerwoll 1 ganncze Hueben: 26 Sch. Robat 2 Tag — Wagrin  $\frac{1}{2}$  Hueben: 13 Sch. Robat 1 Tag.

**Under der Albm** (jetzt Alben)  $2\frac{3}{4}$  Hueben.

Des Cristan Sun 1 ganncze Hueben: 26 Sch. Robat 2 Tag, und von 1 Ackher 6 Sch. — Osswald 1 ganncze Hueben: 26 Sch. Robat 2 Tag und von 1 Garthen 6 Sch. — Poye  $\frac{3}{4}$  Hueben: 22 Sch. Robat. 1 Tag.

## Volgen die Stiff Täg

an welchen die hieuer beschribne Zinss und dienst auch die Hueb-Steuer und aufpotgelt durch die Underthannen jerlich geraicht werden sollen.

Alle und yede Underthannen, so zu diser Herrschafft gehören und Traidtzins dienen, sein schuldig nach hieuer beschribner Ordnung und Rubrickhen dises Urbars jährlich 8 Tag vor Michaeli solchen iren Traidtdienst abzurichten und zubezallen, wie inen zur selben Zeit der Tag durch ainen Innhaber oder seinen Pfleger gegeben wirt, und khumbt selbiger Zeit ain yeder Suppan mit seinen Benachperten, wie obuermeldte Ordnung gibt.

Die Gelddienst, also auch die Steuer und das Aufpotgelt sein alle gleichfalls 14 Tag vor oder nach Martini mit ebenmässiger Ordnung wie die Traidtzins zubezallen schuldig.

Das Amt Rieckh aber, weil man daselbst etlich Tag nach Martini das Landrecht besiczt, soll allwegen auf dieselb Zeit den Gelddienst, Steuer und Aufpotgelt, und die Gottenüczzer daneben den Traidt Zinss raichen.

Nach obbemeltem gehaltenem Landts Recht und Abraifen von demselben ist biss hero in Gebrauch erhalten worden, das man bei denen 4 Dorffern in Mössl, als zu Ober Mössl, Nider Mössl, Otterpach, Reinthall unnd in dem Dorf Schwarzenbach, in Gottscheer Poden, den Gelt dienst, Steur, Aufpotgelt, Ablösung des Peinstockh Zehent, Zapfenrecht, auch den Repas Waicz und Haber von denselben Undterthannen eingefordert und abgenumben, welches aber so woll auch bey dem Ambt Rieckh, wie der negstvorgeend Articl vermag, durch den Inhaber auss aigner Wilkhür denen Undterthannen zu Guetten und irer merern Gelegenhait beschehen, dann ausser des, und von Alters heer alle Undterthannen und yede Supp insunderhait schuldig ist, Zins und Steur in die Stadt Gottsee der Herrschaft zuezutragen, und daselbst die ordentlich Abrichtung zuthuen. Bey solchem altten Gebrauch solle es noch in Allweg verbleiben, dahin auch die Undterthannen verpunden sein. Doch ist daneben dem Innhaber sein biss hero gebrauchte Gelegenhait, die er oberzeltermassen den armen Leütten zu Guetten und allain aus freyer Wilkhür in Einforderung Zinss und Steur fürkhert, mit diesem Vorbehalt nit aufgehbt. Doch das solches der Herrschafft ohne allen Nachtaill sey, und khunfftig nit etwo für ain Gerechtigkhait oder altes Heerkhumben durch die Unndterthannen gedeit werde.

Die Burger und Inwonner in dem Stattl Gottschee sein alle schuldig, ire Zinss in Gelt unnd Traidt, also auch die Steur, was sy von iren zu der Herrschafft zinssparen Gründten zubezallen schuldig, 8 Tag vor oder nach S. Georgen Tag, samentlich ohne Abgang zuerlegen und zubezallen. Unnd nachdem sich in gegenwirthiger Reformation der Innhaber beschwerdt, das er über villmals beschehen Anmanen durch sy ordenlich nit bezalt werde, wirdet hiemit ain Straff, nemblich 1 Ducaten in Gold aufgesetzt, den ain yeder Burger, wo er obbenannte sein schuldige Gebür in der bestimbten Zeit nit erlegt, unablesslich verfallen haben. Dauon auch die zween Thail ainem Innhaber, und der dritte Thail ainem Richter in der Gottschee eigenen und verbleiben soll.

Die Unndterthanen in der Pfarr Tschermoschicz und in der Pfarr Neslthaal sein den Gelt dienst, Steur, Aufpodtgelt unnd anndere Herforderung in das Stattl Gotschee zubringen und oberzeltermassen 14 Tag vor oder nach Martini ordentlich abzurichten (schuldig).

## Raichung des Traidt-

zehennnds bei der Herrschafft Gotsee, und wie es damit gehalten werden soll.

Alle Unndterthannen, Inwoner und Undtersassen in der Herrschaft Gotsee sein schuldig, von allem irem erpaueten Traidt, allain den Hirsch aussgenummen, welcher hieuer bey yedes beschribnem Zinss und Dienst innsunderhait begriffen, die Zehent Garben der Herrschafft zuraichen.

Also auch sein sy schuldig die anddern zehentlichen Recht, als von Lempnern, Kiczen und Peinstöckhen jarlich das Zehent Haut und den zehenten Stockh zubezallen, und wo es ain Jar auf das Zehent nit khumbe, soll es mit dem nachuolgenden Jar erstatt und also zusamen gerait werden.

Von yeder Hueben gebürt ain Zehent Huen, welches aber hieuer bei den Diensten verschriben ist.

Von allem hirobbegriffnem Traidt und khlainem Zehent gehört und gebürt ainem yeden Pfarrer, dahin dann die Dorffer gepfart, sein der dritte Thaill.

Von denen zwelff Hueben in der Gottenicz gehort dem Pfarrer in der Rieckh auss dem Hirsch, so hieuer begriffen, 4 Castenmass.

Von dem Dorf Nider Tieffenpach gehort dem Pfarrer in der Rieckhen Hirsch 4 Hofkhaufmas und 2 Harreisten.

Aus den Dörffern in Mossler Pfarr, als Graflindten, Prelibl und Teitschaw, gehört dem Pfarrer geen Pöllan der dritte Thaill des Zehennnds, auch Hüenner-Schilling aus dem Urbar 12.

Dem Pfarrer im Mössl gehören jarlich aus dem Urbar auf sein Thaill Zehent-Hüenner 24.

Dem Pfarrer in der Gottschee gebüren jarlich aus dem Urbar Zehent-Hüenner 52.

Dem Pfarrer in der Osseunicz gebürt gleichwoll auch nuer der dritte Thaill wie anddern von allerlay Zehendt. Weill aber derselb khlain und wenig ertregt, ist er ime bisshero zu seiner Unndterhaltung durch den Innhaber aus Gnaden völlig einzunemen gelassen worden. Das steet nun yeder Zeit zu aines Innhabers Wilkhür. Doch solle dadurch der F. D. an derselben Gerechtigkhait nichts entzogen, noch hinfüron durch den Pfarrern oder seine Nachkumen ainiche Gerechtigkhait daraus gedeit oder verstanden werden, wie

dann in der ganncczen Herrschafft den Pfarrern allain der Drittail von allem Zehent und merers gar nit gebürt noch eingeet.

Ain yeder Unndterthan in der Herrschafft Gottschee ist schuldig sein Zehendt garbenweis, wo derselbe gefüert werden mag, zu dem Mayrhof zuannndtwortten. Wo es aber zu weit entlegen, ist ain yeder schuldig, denselben zu seinem Suppan zulegen. Der ist als dann verbunden, berürtten Zehent abzutreschen, und bleibt im für solche sein Mhüe und Trescherlohn das Stro und das Hindtrach von dem ausgetroschnem Traidt.

Das Dorf Rieckh, also auch Ober- und Undter Weczenpach, Hindterperg, Hirschgrueben, Stelzern und Homerau sein schuldig, den bey inen fallenden Traidt Zehent in Garben zu dem Stadl in der Rieckh zu füeren. Denselben last ain yeder Innhaber durch die Unndterthanen der Orthen aussdreschen, unnd gebürt ainem Drescher ain Tag ausser Speiss 5 Schilling; d. i. drei Khreuczer ain schwarczter Pfennig.

Ebengleich sein die negst umbgesessne Underthanen inn der Pfarr und Ambt des Stadl Gottschee schuldig, das Zehent, also auch das Paw Traidt ausszudreschen. Deren yeden gebürt ain Tag, wie hieoben 5 welsch Schilling, oder 3 Khreuczer ain schwarzen Pfening und khain Speiss.

Wann das Zehent Traidt bey denen Supp leüthen aussgedroschen worden, ist ain yeder Suppan mit seinen Nachpern schuldig, dasselb geen Gotschee in den Casten zufüeren. Darauf gebürt ainem yeden, so füert, 1 Laibl Hofbrodt.

### Castenmass

bey der Herrschafft Gottschee und derselben Resoluierung.

Biss hero sein gleichwill die Traidtmassen, nach welchen zu dieser Herrschafft allerlay Traidt geraicht und gedient wirt, underschidlich mit Gupfen, und dann die Simperlen<sup>1</sup> zu ainem eingeschlagnen Nagl gemessen und gedient worden, dahero in der Aussmessung des Zinss khain rechte ordenliche Gewisshait gehalten werden mügen, sonndern in solcher Mass aindtweder dem Innhaber oder denen Unndterthanen, was hindan und zu Nachthail khumen. Damit nun hinfüeron souil möglich ain ordenliche Gleichhait in den Massen gehalten werde, so sein in gegenwürtiger Reformation, auf sonnder des F. D. Verordnung alle Massen auf den Strich gericht

und starcke neue aichene Massen darzue gemacht, mit eisenen Raiffen beschlagen und mit dem österreichischen Schilt und der Jar Zall gebrenndt und bezaichnet worden, denselben nach nun hinfüran jeder Zeit das Zinss Traidt gestrichen, eingenumben werden soll. Und haltten solche Massen (:welche mit ainer Viertl Kannndl der alten Weinmass, doch auch abgestrichen, gefächet:) wie volgt.

Das Zinss schaf oder Kastenmass, darnach das schwär Traidt gedient und eingenummen wirdt, helt alter Mass 19 Kandler.

Das halbe Schaff gelt  $9\frac{1}{2}$  Kandler.

Die Kastenmass zum Haber helt obbemelter Tischkandler 21.

Das halbe Schaff helt  $10\frac{1}{2}$  Kandler.

Gotteniczter Mass oder Schaf ist in dem schweren und ringen Getraidt obbemelter Gottscheer Mass gleich.

Das Hofkaufmäs, darnach das schwer Traidt gezinst wirdet, helt alter Tischkandler 5 und 1 Masl.

Das halb Hofkaufmäs, so man den Underthannen vermüg des Urbars an Waicz und Hirsch wider hinaus gibt, welches volgendts durch sy den Priestern geraicht wirdt, helt alter Tischkandler  $2\frac{1}{2}$ .

Das Repassschaff, darnach der Waicz gezinst wird, helt Tischkandler 4.

Das Repassschaff, darnach man den Habern in der Pfarr und dem Poden Gottschee dient, helt Tischkandler 16.

Das Repassschaff, darnach die in Mösl den Habern dienen, helt alter Tischkandler 13.

Rieckher Hofkaufmas, darnach sy den Hirsch dienen, helt alter Tischkandler  $7\frac{1}{2}$ .

Das Simperle, darnach die Gotteniczter dienen, helt in schweren Traidt Kandler 5, Haber  $7\frac{1}{2}$ .

Das Zehenddt Traidt, so bey dem Mayrhof, bei dem Stadl zu Rieckh und bei denen Suppleüthen abgedroschen und in den Cassten gefüert wirdt, allwegen nach dem Gottscheer Statkkaufmas, der obbemelten alten Tischkandler, Waicz 14 Kandler, Haber 17 Kandler.

Die Nider Tieffenpacher, in Rieckher Pfarr, zinsen den Hirsch nit nach Rieckher, sondern nach Gottscheer Hofkaufmäs.

## Robat zu der Herrschaft.

Hievor ist bey yedes Undterthannen beschribnem Zinss und Dienst, was und wieuil er Ordinari Robat thuen und verrichten soll, ausgefiert und begriffen. Ausser dessen aber sein noch alle und yede Undterthannen schuldig, so man an dem Schloss Fridrichstain, oder dem Ambthaus in dem Stattl Gottschee paut, die notturfftige Handtraich, auch Zimmerholcz, Pretter, Stain, Kalich und Sand Furn zu verrichten, wie des von Altter herkhumen.

In den Altten Reformir Urbar<sup>2</sup> findt sich, das bey der Grafen zu Cilli<sup>11</sup> Leitten die Unndterthanen alle, so im Ober und Undter Ambt gesessen, schuldig gewest, auf Thuen des Erfordern und Verordnen Traidt zutragen, welches aber bey ettlich nacheinander gewesten Inhabern an die Unndterthanen nicht gemueth noch von inen solche Traidtfuer zuerrichten begert worden. Damit aber solche Gerechtigkhait nit gar von der Herrschaft hinweckh khumb, wirdet anyeczso solche Traidtfuer widerumb verneuert und von irer F. D. wegen, auch auf derselben gnedigistes Wollgefallen hiemit geordnet und gesezt, das die Undterthannen, und nemblich albeg ain ganczes Dorf miteinander schuldig sein soll, nach Gelegenhait desen Gröss und Menig der beseczten Hueben, in demselben auf des Innhabers Erfordern und Begern, mit 1 oder 2 Rossen ain Sambfart, doch im Jar eber (etwa) ainmal oder aufs maist zwaymall nit (?) zu der Herrschafft Notturfft auf Weinicz, Triest oder Sant Veith am Pflaumb (Fiume) zufaren. Dagegen soll inen aber der Innhaber yeder Zeit schuldig sein von 1 Samb, wen er Somers Zeit hin- undwider geladen fert: auf Weinicz 12 kr., geen Triest 30 kr., auf S. Veith am Pflaumb 30 kr. — Winterszeit: auf Weinicz 15 kr., Triest 45 kr., St Veith 45 kr., und yeder Zeit, wann sy von der Raiss khumen, dem Ross 1. Masl Fuetter und dem Sämer 1 Waiczen Laibl Hofbrodt.

Alle Undterthanen, so zu der Herrschafft gehorig, sein schuldig, in allen fürfallenden Nötten, so der Herrschaft zustüennde, auf des Innhabers Erfordern gehorsamlich zuerscheinen, und der Herrschafft alle Treue, Hilff, Beystandt und Rettung zuthuen, wie solches getreuen Undterthanen gebürt.

Gedachte Undterthannen sollen ohne Vorwissen, Verwilligung und Zuelassung aines Innhabers, weder öffentlich noch haimblich khain Versammlung halten, sonnder wo ainiche Zusammenkhunfft von-

nötten sein werde, es sey in wasserlay Sachen, das welle, solle es dem Innhaber zuuor angezaigt, und er umb Erlaubnis gebetten werden. Und so er befindt, das es ain Notturfft und zuelässig sey, mag er den Undterthannen oder etlichen auss inen das bewilligen, und auch das Orth, wo sy zusammen khumben mügen, benennen. Und solle aintweder des Innhabers Verwalter darzue khumen ader yemant an seiner Statt schickhen, auf das gehört werde, was ir Handlung und Tractierung sey. Wo sy aber ainiche Versamblung ohne Zuelassung und Bewilligung hieltten, gegen denselben, so bey der Versamblung gewest, und sonderlich gegen denen, die des Ursacher sein, solle mit ernstlicher Straff fürgangen, damit alle pese Practica verhietzt werde. (Wohl mit Rücksicht auf den letzten Bauernaufstand vom Jahre 1573.)

Die Unndterthannen, welche vermög des Urbars hieuoer die Sambfartten umb den Zehent Most oder Hofwein zuthuen schuldig sein, wann sy den Most zum Ambthof bringen, ist man inen zu essen und zu trinkhen, auch den Rossen Hey. und auf ain yeden Samb unden beim Keller in den Weingartten ain Pitrich bei 3 und 4 Viertl zugeben schuldig.

### Volgen die Weinczehendt

und Perckrecht zu der Herrschafft Gotschee gehörig.

Weinperg **Deblitsch**. (Jede Partei) 1 Weingartten.

Klaubausser — Strellar — Strellar — Strellar — Lach — Tschurek — Vallin — Glauina — Osswalditsch — Suchorepez — Suchorepezin — Häbeli — Tschurekh — Schuesster — Häbeli — Cranner — Webner — Steiner — Krakherin — Ressedricz — Wentschitsch — Lilekh — Neuman — Rörtter — Täschitsch — Hillan — Laser — Jakhlitsch — Rottl — Paulitsch — Khump — Lach — Jureschetitsch — Forwetitsch — Maierlin — Steyrer — Lauretitsch — Mayerlin — Gregoritsch — Vidoscho — Cinnpin. — Perckrecht der Undtersässer: Klaubausser — Steyrer — Suchorepiczin — Krakherin — Röttl — Steyrer — Forwetitsch — Häbeli — Zesar (jeder) 3 Emper.

Im Perg **Gritsch** oder Ukhrauff, so vorbemeltem Perg Deblitsch gehörig. Jede Partei 1 Weingartten.

Lauretitsch — Jankhouitsch — Willetitsch — Sterbenz — Sterbenz — Preiditsch — Pischgur — Meduit — Wukhouecz —

Vertaschitsch — Lamuth — Steyrer — Greguritsch — Naschitsch — Kusche — Spehör — Tombtschitsch. — Pergrecht in Gritsch der Unndtersassen: Sterbenz — Willetitsch: 3 Emper.

**Schöpfenperg.** (Jede Partei 1 Weingarten.)

Marin — Gotscheuer — Vrich — Schuesster — Schneider — Fruth — Fruth — Püczl — Spreiczter — Luschar — Maczeli — Mauser (:Mer ain Öd:) — Petschauer — Mausser — Vrschperger — Marin — Gregor — Mauser — Dulter — Khoschier — Kaschier — Staricha — Sekhal — Petschauer — Treban — Lucas Sun — Stüchl — Ferhär — Strella — Stelczter — Juritsch — Juritsch — Frankh — Malneritsch — Marin — Strellar — Schuelleritsch — Treban — Treban — Henigman — Luscher — Staricha — Dülle — Dülle — Henigman — Fleckh — Sair — Henigman — Henigman — Henigman — Staricha — Markhoschitschin — Markhoschitsch — Püczl — Püczl — Püczl — Traier — Traier — Kapsch — Kapsch — Marin — Zolpe — Kroat — Trepas — Petschauer — Mausser — Vienckh — Petschauer — Petschauer — Herr von Scheir — Pundtschekh — Traie — Staricha — Speckh — Staricha — Staricha — Wolf. — Perckrecht der Undersassen im Schöpfenperg: Pundtschekh — Lerrpas 18 Sch.

**Gradenikh** (jede Partei) 1 Weingarten.

Khambitsch — Mallischekh — Päschitsch — Päschitsch — Paschitsch — Ifecz — Pütrich — Cambitsch — Rosnikha — Rossina — Rossina — Rossina — Putrich — Päschitsch — Päschitsch — Ificzin — Malecz — Glatschitschefkha — Glatschitsch — Mallischekh — Radkhouitsch — Glätschitsch — Mallischekh — Mallischekh — Mallecz — Schkhriuar — Matscheckh — Mallecz — Pluth — Sodia — Glair — Glair — Sodia — Radkhouitsch — Schkhriuar — Marsche — Renndtkouitsch Stief Sun — Glair — Mallieuitsch — Mallieuitsch — Mallieuitsch — Mallieuitsch — Mallieuitsch — Seromäch — Poronikh — Matscheckh — Paschitschin — Kopeschitsch — Glaie — Linitsch — Märzcz — Marecz — Marintsch — Wuschgar — Wuschgar — Wuschgar — Linitsch — Anczl — Marintsch — Clementschitsch — Sodia — Zessar — Mallischekh — Paschitsch — Zessar — Glatschitsch — Anczl — Wug — Wuschgar — Khoschetsch — Clementschitsch. — Perckrecht der Undersassen: Wuschgar — Glaie:  $\frac{1}{2}$  Emer.

In hieuer gemeltem Perg Döblitsch und Gritsch oder Ukhrauff khumbt der Zehent in 4 Thail, dauon geen der Herrschafft 2 Thail, der drit Thail dem Comenteur zu Tschernembl und der vierte Thail den Raubern und den Zoblsspergerischen Erben.

Im Schöpfenperg gebürt aus dem Zehent erstlich der Pfarr oder ainem Pfarrer zu Semitsch der vierte Thail, die übrigen drey Thail alssdan gehören der Herrschafft Gottschee und den Bernekhern gleich zugeniesen.

Im Perg Gradenickh hat allein der Pfarrer zu Semitsch den vierten Thail und geen die ubrigen drey Thail alle der Herrschafft Gottschee ein.

### Der Perckambtleüth Gerechtigkheit.

Ein yeder Perckhambtman, oder Gorsckekh, dern ain yeder Weinperg seinen sonnderparen bestelten hat, sein iren eigenthumblichen besiczenen und arbeitsen Weingarten, so lang sy im Dienst sein unnd verbleiben, des Zehents frey.

Also auch so gebürt ainem yeden oberzelten der Zehent Mosst von ainem Weingarten, auss dem verhiettenden Perg, und nemlich aus dem negsten nach dem besten oder maist ertragenden Weingarten desselben Pergs.

Dagegen ist ain yeder Perckhambtman oder Gorsckekh verbunden in Samblung und Einbringung des Zehents dem Pfleger, Amtschreiber und Sämern notturfftige Underhaltung mit Speiss und Tranckh zuraichen.

Gleichfalls wann der Wein hernach aus denen Khellern, so bey den Weingebürgen vorhanden, gehebt wirdt, ist ain yeder Perckhman ebenfalls schuldig, dem, so zu Hebung des Weins khumbt, die Speiss mitzuthailen. Enntgegen wirdet der Wein zum Trinckhen aus der Herrschafft Khellern hergenumben.

### Weinmassen

bey vorbeschribnen Pergen.

Der Most Emper, welcher im Perg Döblitsch, Gritsch ader Urkhauff gebraucht und darnach gemessen wirt, helt altter Weinmass Tischkhandlen oder Viertl 12 und 1 Seitl.

In denen andern zweyen Pergen, Schöpfenberg und Gradenegg, helt der Mosst Emer obbemelter Viertl Kanndlen 16 und 1 halbe.

## Perckrechtsbesitzung.

Das Perckrecht bey hieuer beschribnen Pergen besitzt jarlich ain Innhaber der Herrschafft Gotschee oder von seinetwegen ain Pfleger und Ambtschreiber mit allen Perckhgenossen unnd wirdet solch Perckrecht alle Jar im Monet September am Suntag nach khlain unnsrer Frauentag gehalten.

Weil auch oberzeltermassen das Perckrecht gehalten, ist ain yeder Perckh Amtman dem Pfleger und Ambtschreiber die notturfftige Undterhaltung mit Essen und Trinckhen zugeben schuldig.

## Walder.

Dise Herrschafft Gottschee hat nit sonndere benampte Wälder. Souil aber Holczer, Wälder und Forstt in dem ordenlichen Gezirckh und Confin der Herrschafft ligen, gehört alles vnwidersprechlich zu der Herrschafft. Darin gleichwoll die Unndterthanen, in der Herrschafft gesessen, souil ir Haus notturfft belangt, Zimer und Prennholcz, doch das Zimerholz yeder Zeit mit Vorwissen und Bewilligung des Innhabers und nach ordentlicher Ausszaigung zunemben und abzugeben haben.

Nachdem sich in gegenwirtiger Reformation befunden, das noch vor vill verschinnen Jaren durch etliche nacheinander gewesste Innhaber, denen Undterthanen auf ir Anlangen und gegen ainer Ehrung in die Wälder zusteem und new Hüeben aufzureitten und anzupauen bewilligt und erlaubt, wie dan die gancz Herrschafft von Raucherstauden also aussgereitt und zum Paw gebracht, ist doch anyeczo über gehaltenen Augenschein verordent und beuolchen uorden, das nun hinfüran gar khainen Undterthanen noch andern ferrer nit zuegelassen werden soll, gegen Verehrung, auf Zinss Zehent, oder dergleichen gelegenheit, ainichen ferrern Einfang und Geretitt zumachen. Sondern der Innhaber soll durch seine Vorstknecht, das die Wälder, Hölczler und Forstt, sowoll das Püechengehülcz, als die Hoch und Schwarz Wald in der ganczen Herrschafft souil müglich gehaidt, erzügelt und darin fürpas gar nicht geschwenndt noch gebrenndt werde, das er, Innhaber, jarlich zu ainem Wissen, öffentlich und bey benennter Straf verrüeffen und ernstlich darob hanndthaben soll.

## Walder Nüczung.

Mit Stellung der Wälder wirdet es also gehalten, das alle die Undterthannen in der Herrschafft gesessen, frei sein, ir Notturfft Zimer und Prennholz, doch hievor aufgefiertermassen nach ordentlicher Aufzaigung, ohne Bezallung zunemben. Was aber annderer Herrn Undterthannen betrifft, so ausserhalb des Gerichts gesessen, und gleich an die Walder rainen und confinieren, so diselben die Wälder zu irer Notturfft besuechen und Zimerholz darinnen abgeben wollen, sein sy schuldig, mit der Herrschafft zustellen, nach Gelegenhait ainem yeden die Bewilligung der Stämb beschiecht, doch solle in allweg in der Bewilligung ain solche Mass gehalten und gebraucht, das die überflissig Abgebung, dadurch die Wälder verwiest, vermitten bleibe, und diselben, souil müglich verschont und gehait werden.

Die Unndterthannen so Weingartten haben, und in der Herrschafft Wäldern die nottürfftigen Steckhen nemben, sein schuldig zustellen ungarlich umb ain Emper Most der khlainen Mass, nemblich zu 12 Viertlen oder Tischkhandlen.

## Aassrecht. (Schweinemast.)

Wann das Puech Aass geradt, wie dann khain anders in der Herrschafft vorhannden, dasselb auch in 4, 5 oder 6 Jaren khaum ainmal geradt, haben die Undterthannen, so in der Herrschafft und dem Gericht gesessen, mit iren aigen Schweinen, welche sy anhaimbs erzüglen, und zu irer Hauss Notturfft und nit zum Verkhauff, in das Aass treiben den nottürfftigen Besuech frey. Was aber frembder Herr Unndterthanen sein, sollen sich, wie von Alters heer, nach billichem mit der Herrschafft vergleichen, unnd nemblichen von ainem grossen gewachsenen Schwein 4 Schilling und von ainem mittern 2 Schilling raichen und bezallen.

## Pillichgang.<sup>3</sup>

So oft der Pillichlauff oder Gang ist, das sich gleichwoll oft erst in 5 oder 6 Jaren ainmall begibt, ist ain yeder Undterthann, so Pillichgrueben hat, vermüg ir, der Unndterthannen, habender Waldordnung und Freyhait von yeder Grueben 5 Pillich zubezallen schuldig.

## Reisgeiaidt,

Vogl Thenn und dergleichen.

Bis hero ist in der Herrschafft durch die Unndterthannen khain Herd oder Vogl Thenn im Wesen. Wann aber ainer oder mer solche khünfftig aufrichten, oder ins Werkh bringen wollten, sollen sy allzeit schuldig sein, von yedem Thenn oder Herd der Herrschafft 8 Kreuzer zubezallen.

In der Herrschafft hat es der Zeit khaine anndere Geiaider, allain auf Wölf, Fuchs und Hasen, ausser da sich begibt, das von den crabatischen Odnussen biswailen ain Hirsch, Rech, Wildschwein oder Peer über die Culp geiaigt wirdt. Demselben ziehen die Bauern mit Püchsen und Riden nach, und da sy was bekhumen, inen auch nit wider über das Wasser Culp enndtgeet, sein sy schuldig, solches umb hernach bestimbten Werth der Herrschafft zugeben.

Die Unndterthannen in der Herrschafft stellen ader raichen des Wildpredtffanngs halben der Herrschafft gar nichts, haben auch khain Freihaidt, mit Neczen oder Windtspill zu jagen, ausser was sy mit Schiessen und in der Fallen bekhumen. Dasselb alles sein sy schuldig umb nachfolgende gebürliche Bezallung der Herrschafft zuezutragen, und solle khainen Undterthannen frey sein, dergleichen Wildpret nachzustellen, allain er habe sich bei dem Innhaber angemeldet, und von dannen ain Erlaubnus genumben, damit der Inhaber wiss, welche also dem Wildprett nachgeen, und da sy iren Fang andertwo hintragen, solchen desto vleissiger nachfragen khünde.

### Volgt wie das Wildprätt und Gefüllwerckh (Felle)

so man in dem Gericht und Herrschafft Gottschee facht, durch die Herrschafft bezahlt.

Für ainen Hirschen 1 fl. 20 kr. — Umb ain Rech 28 kr. — Wildschwein 1 fl. 20 kr. — Hasen 4 kr. — Hasl Huen 2 kr. — Cronabitfogl 2 Pf. — Antvogel 3 kr. — Wilde Ganns 5 kr. — Schwann 12 kr. — Sparber 12 kr. — Habich oder Habicht 28 kr. — Gefülwerkh: Luxhau 1 fl. 20 kr. — Wolfhau 1 fl. — Fuxpalg 16 kr. — Edlen Marder 52 kr. — Puechmader 16 kr. — für 1 wilden Kaczenpalg 2 kr. — Otterpalg 32 kr. Dem Waidman oder Undterthann, so das Federspill abfacht und dasselb der Herr-

schaftt zuetregt, gebürt neben der hievor bestimbten Ordinaribezallung  
1 Hoflaibl Brodt und 1 Hoffpecher oder Halbe Wein.

### Vischwasser.

Erstlich gehört zw der Herrschaftt das Gottscheewasser (Rinsche),  
weliches bei Windischdorff endtspringt. Auf demselben hat die Herr-  
schaftt allain zu fischen, ausgenumen soweit sich gemaines Stattls  
Gottschee Purckhfrid erstreckht. Auf demselben Orth hat gemaine  
Statt ir bewilligte und ausgezaigte Vischwaidt. (Vide oben unter  
Anmerkung 9.)

In der Ossiunicz ist auch ein khaines Pächl, die Ossiunicz  
genannt, welches Jarlich ainem Underthann nach Gelegenhait  
umb ettlich wenig Ferehlen, so er zu der Herrschaftt geselcht  
raicht, bishero aussgelaassen worden.

In der Pfarr Tschermoschnicz ist auch ein khaines Pächl so  
khainen andern Namen hat als Tschermoschnicz Wasser oder  
Pächl; darin sind nit andere Visch als Pfrillen und Stainparmben,  
wirdet gar nit aussgelaassen.

In yeczet gemelter Pfarr sein durch den Innhaber auf der  
Herrschaftt aigenthumblichen Grundt und mit Hülff der Robat mit  
ettwas des Innhabers selbst aignem Darthuen 2 Teicht hergericht  
und erpaut, deren ainer mit Vischen besetzt, der andere aber  
noch lär und ploss, der besetzt auch bisshero nit gefischt worden  
ist. Dise zween Teicht hat der Innhaber und die Seinigen, solange  
sy bei der Herrschaftt bleiben zugnüessen, aber ime dardurch und  
etwo umb seiner dahin gewendnten Müehe willen gar khain Aigen-  
thumb zuezuziehen, sondern es bleiben solche Teicht yeder Zeit  
bei der Herrschaftt, dahin sy dann auch aigenthumblich gehören.

### Der Herrschaftt Gottschee und des Schloss Fridrich- stain Pau und Mayrhofs grundt.

Erstlich 1 Hüebl oberhalb der Statt Gottschee, ungeuerlich  
bei 4 Tagpau Ackher darbey, die seer stainig auch ausser über-  
flüssiger Gail, nit woll was darauf zuerpawen und gar untrachtig  
ist, wirdet auch anyeczo merersthails allain mit Haber besäet.  
(Jetzt Rosenhof oder beim Göderer.)

Was von obbeltem Paufeldt jerlich in die Prach gelassen,  
das wirdet abgemädt und das Hey dauon genumen.

Bey Windischdorf und am Rain sein 2 Wissmad, welche zu mittren Jaren, da das Gewässer khain Schaden thuet, bei 35 Füederl Hey ungeferlich geben, dauon gebüren dem Pfarrer in der Gotschee jarlich 4 Füederl. (Gehört jetzt dem Pfarrer in Gotschee.)

In Fridrichstain, gleich hindter dem Schloss, ist ain khlain Wisen und ain Garttl darbey, ungeuerlich auf 8 oder 10 khleine Füederl Hey. (Jetzt bewaldet.)

Ausserhalb der Stadt Gotschee ist ain Khrauttgarten, dabey ain khlaines Wurczgartl, auch ain Heyschupfen.

Item ain Hoffstatt, da die Städl und Schupfen sein, darunndter das Zehennndt Traidt, so man zu der Mayrschafft füert, behalten und gedroschen wirt.

### Landtgerichts Pidmarckh und Gericht der Herrschaft Gotschee.<sup>4</sup>

Von der Hoch des Schneeberg, ins Wabenfeld in die Abpfalter, inn Lasterpach, auf die Höch geen Räckhnicz, in den grossen durren Nockh, auf die Hoch in die Jaschlicz in Losiner Nockh, auf den Pluettigen Rain ins Creicz, in die Lackhen, in Khinacher Tabor, in die Schauffl, auf den Preful, in St. Peters Perg unnd Kirchen, auf die Ainad in Strassers Thurn in ain Stain, darinnen ain Creütz in ain Aichen, ins Mehrnthall auf die Selle, in St. Primus Kirchen, in Ottewiczzer Prun, in Maierlains Schrat, zu Deblitsch, in die Pfaffen Platten nachlenngs in S. Niclas Thurn, auf den Widn hinauf, auf den Perg in die Aiben Wurczen in ain Grueben bey Lager Katter, hinauf den Pockhstain in die Aibene Wurczen, in die Wilpen nachlenngs hin auf den Faden zum Grauen Thurn, in Grauen Prun bey dem Alblein in Neschpügl, in die rotte Steinwanndt, auf die Rackhen in Prun, nach lenngs hinauf neben der Culpn in Ursprung darinnen ain eisner Nagl, und halbe Culp geen Gotschee gehörig, von der Culpn dahin auf Gerlotschaw, in die Hoch, in Schneeberg. Da sprach der von Thurn, daheer ist es umb und umb mein und Gotschee gehörig.

### Wie es mit Besizung des Rechts in Civil- und Criminalsachen gehalten werden soll.

Richter unnd Rath des Stattls Gotschee sein schuldig zu vier unnderschiedlichen Mallen in Jar das Landtrecht zubesiczen,

auf welche Zeit dann die Unndterthannen, so umb Erbschafft oder sondere Contract widereininander zu khlagen, mit iren Beschwörungen fürkhumen, und daselbst vom Richter und Rath, doch allwegen in Beysein aines Pflegers der Herrschaft Gottschee Recht geben und nemben, für solche des Richters und der Bürger Bemühung, ist man inen allwegen nach vollendem Recht ain Jaussen und Trunckh von der Herrschaft zu geben schuldig.

Das Lanndt Recht im Ambt Rieckh wirdet jarlich ettlich wenig Tag nach Martini und sonst noch zwaimall im Jar zu gelegner Zeit, gehalten, und besiczen dasselb die Suppleuth in berürtten Ambt Rieckh von Altters her.

### Fürderung des Mallefiz Recht.

Das Paan oder Malefiz Recht da ain Malefiz Person im Lanndtgericht betretten und zur Verhefftung gebracht, wirdet durch den geschwornen Paan Richter besessen, darzue dann von ettlichen umbgelegnen Stetten und Märckhten, als von Tschernembl, Seisenberg, Reifnicz und Auersperg. Jedem derselben Orth 2 Rathsfreundt, neben dem völligen Rath in dem Statl Gottschee berüefft werden. Darunndter denen Frembdten, so nit in der Gottschee gessen, die Zerung durch den Innhaber bezalt. Also auch Schef und Gschier der Lanndtsordnung nach berüefft und belohnt werden.

Was für Mallefiz Personen in des Statls Gottschee Purckhfrid einkhumen, ist gemain Statt oberzellter Massen zurechtfertigen und den Uncossten zutragen schuldig.

### Straffen, Puess und Wandl.

Alle und yede straffmassige Überfahrungen und Verbrechen, die sich in diser Herrschaft Lanndtgericht, ausser der befreitten Purckhfridt durch angesessene oder andere Unndterthannen begeben, und zuetragen, hat ain yeder Innhaber diser Herrschaft nach Gelegenheit aines ader des andern Verbrechen und Überfahrung gemainer Landtgerichtsordnung gemäss, yeder Zeit zupuessen und zustraffen, also das in merberürtter Herrschaft guette Mannzucht erhalten und die Misshandlungen notturfftiglich gestrafft werden.

## Standtgelt und Kirchtäg Recht.

Die Kirchtägsbehiet in dem gannctzen Lanndtgericht hat ain Innhaber allain zuthuen, und auf welche Kirchtäg oder Kirchweich, dess gleichwoll in wenig Fleckhen der Herrschafft beschiecht, Cramer oder Taferner khumen, sein schuldig, von yeder Cram oder Tafern ain schwarctzen Petäckhen Standtgelt zubezallen, welches ain Amtman, so die Behuet thuet, von der Herrschafft wegen abforderet.

## Tafern Recht in der Herrschafft.

Zapfenrecht ist ain yeder Weinschenckh ader Taferner, souil deren im obern und undtern Ambt diser Herrschafft gessen, zubezallen schuldig: ain Jar 40 wällische Schilling, welche aber im Ambt Rieckh gessen, bezalt derselben ain Jar Tafernrecht 30 Schilling.

## Meütt zu der Herrschafft gehörig.

Zu diser Herrschafft wirdt merers nit als ain Mautt in der Supp Ossiunicz geraicht und von nachfolgenden Waren abgefördert, wirdet auch derzeit höher nit als umb 5 fl. 30 kr. im Bfandt aussgelassen. (Maut in Gottschee vide Anmerkung 10.)

## Tariffa.

Von 1 Sämb Holcz 1 Sch. — 1 Samb Wäicz 1 Sch. — 1 Samb Henig 4 Sch. — 1 Samb Öll 4 Sch. — 1 Samb Leinbath 4 Sch. — Samb Loden 4 Sch. Die Burgerschafft ader gemaine Statt Gottschee ist diser Mautt frey und von Iren durchfierenden Wahren nichts zugeben schuldig. (Nach ihren oben angeführten Privilegien.)

## Articl auf hievor beschribner Herrschafft Gottschee Einkhumen,

und wie sich ain Pfanndt-Inhaber in fürfallender Gelegenhait darbey verhalten soll.

1. Von der F. D. Herrn Carln, Erz. zu Osterreich wegen und aus Erforderung derselben Irer F. D. Notturfft ist dem yetzigen unnd ainem yeden khünfftigen Pfannd-Inhaber diser Herrschafft Gottschee

hiemit auferlegt, das er dis reformirts Urbar fleissig und woll verwarlich aufhebe, damit er nicht zermodert, erschemblet oder sunst schadhafft und verleczt, auch von niemand nichts darin geschriben, ausgelescht oder dauon gerissen, sondern also zur Zeit, wann solche Herrschafft von ime oder seinen Erben und Nachkhumen abgelest wurde unnachthailig, sambt allen Handt Urbarien, dannach die Gefäll eingenumen, auch die Undterhannen in Zeit der Veränderung darein geschriben worden, bei der Herrschafft gelassen und ainem folgenden Innhaber zu seiner Nachrichtung übergeben werden mügen.

2. Damit sich ain yeder Pfandt-Inhaber mit Abfordern der Dienst, Einkhumen und allerlay Gefäll, und in annder Weg der Notturfft nach zuverhalten habe und wisse, so soll er solches reformirts Urbar jarlich von Wort zu Wort, zu ainem Hanndt Urbar ordenlich unnd gerecht [:welches dann ain yeder Pfandtschaffter gegen disem reformirten Urbar selbs und collationieren solle:] abschreiben lassen, nach demselben allen Ordinari und Extraordinari Gefell und Einkhumen, wie die hierinnen beschrieben sein, auch die so alda nit einbracht worden, und diselben doch von Alters her zu der Herrschafft gehört hetten, jarlich und ordenlich infordern und nichts ausssteen noch hinden lassen, auf das hinnach Irer F. D. nit Nachthaill daraus erfolge. Und sollen Ire F. D. eigenthümbliche Undterhannen mit dem Zinnss, Diensten, Robath, also auch der Steuer (welche auf das Schreib- und Robatgelt nit aufgeschlagen ist) oder in annder Weeg wider disses reformirt Urbar auch die Gepür und Billichkhait khaineswegs beschwert, sondern bey disem Urbar und irer Gerechtigkhaiten gennczlich gelassen werden.

3. Solle der Pfandtschaffter die Steuer yedes Jar besonnder nach Gelegenhait der Bewilligung und des Annschlags, inmassen in der von Ir. F. D. Vicz domb Amt Crain zuegeschriben wirdet, von den Unndterhannen, allen und yeden ordenliche Einbringungen, denselben khain Übermass, wie dann hieuer etlichermassen beschehen, anschlagen, auch solch eingebracht Steuern zu seinem aigen Nucz [:als von ettlichen fürkhumen:] nit angreifen und verwenden, sonder dieselben zu den bestimbtten Fristen in Ir. F. D. Vicz domb Amt ohne Abgang erlegen. Wo es aber nach Verscheinnung der Termin oder aufs lenngst auf Weinachten desselben Jars nit beschäch, so solle alss dann der Pfandt-Inhaber nach Verscheinnung derselben Weinachtfrist uber den ordenlich bestimbtten Termin von yeden Gulden Steuer 6 kr. zu Pfandt- und Straffgelt zubezallen schuldig sein.

Nachdem in den neuen Handt Urbarien über diese Herrschaft befunden worden, dass die Underthanen mit mit ihren eignen, sonder ihrer Eltern, als Vatters, auch Ehen und Urehen Namen verschrieben, darzue die Hueben mit benannt sein, dadurch also in Nachfragen der Altern Namen Irrung entsteet, so ist Zuerhaltung besserer und Nottürfftiger Richtigkeit, dem Pfandtt Inhaber hiemit aufgelegt, das dieser Herrschaft Hueben hinfüron yeder Zeit, wann sich mit den Unndterthanen durch Absterben, Verkhauffen oder in ander Weeg Veränderung zuetragen ordenlich nach den alten Besiczen benampt, der neu Inhaber aber darbey mit seinem eignen Namen in die neuen Handturbar eingeschrieben werden.

Weill auch bey ettlichen Herrschaften befunden worden, das die Unndterthanen für sich selbst gancz unfüeglich undterstanden haben, von ihren Huebmen und Gründten, Wisen und dergleichen sonnderbare Stück hinundwider zuverstiften, zuerschaffen oder ihren Kinndern zu Heiratgüettern zuermachen, also auch zuerseczen und zuerwenden, auch Überzinss darauff zuschlagen, und dieselben in annder Weeg zuerstiften und zuerordnen, dadurch dann die Huebmen zerrissen und verengt worden, welches der Herrschaft nachthailig ist, und obwol den Unndterthanen inhalt ihrer Khaufrechtsgerechtigkhaiten solches nit gebürt, inmassen innen dan in ihren Khaufrechtbriefen sonderlich aufgelegt ist, die Huebmen stiftlich, peulich und wesentlich innzuhaltten, auch dauon nichts entziehen oder khumen zulassen, solches auch selbst nit zuthun, so ist doch neben dem ime Pfandtt Inhaber hiemit auch beuolchen, das er hierauf sein fleissig Aufachtung und Nachfrag haltte, solches ernstlich abstelle und verhüette, auch die so der Khaufrechtsgerechtigkhait zuwider von ihren Huebmen und Güettern sonndere Stück verkhauffen oder Überzinss daraus schlagen und denselben verstiften, oder innen in der Verkhauffung der Huebmen selbst vorbehalten, item dergleichen Stück ihren Kündern zu Heiratguett hindangeben oder sonst verwenden oder verseczen wolten, der Gepür nach straffe und dergleichen Contract cassiere. Da aber ain Underthan ye so arm wäre, das er zu seiner Noturft ausser Verseczung aines Grundstückhs von seiner Hueben khain Mittel oder Hilf haben möchte, so solle der Pfandtschaffter demselben nach vorgeender Erkhundigung seiner Armuett zuelassen, ainen Grundt auf ain gepürliches und nit zu hohes Anlehen auf 1, 2, oder aufs maist 3 Jar zuerseczen, dabey aber sein Achtung geben,

das ers nach Verscheinung des Termins mit Bezallung des entlehenden Gelts widerumb ledig mache und zue der Hueben bringe. Jedoch soll der Pfandtschaffter, souil imer müglich, dergleichen Grundt zuerseczen verhuetten.

Dieweill gebreichig, das nach aines Unndterthanns [der auf seiner Hueben Kaufrecht gehabt:] Absterben, Allzeit sein jüngsten Sun die Besiczung der Hueben zuegestanden, derselben alsdan seine anndere Geschwistert irer rechtlichen Gebür hindan abgefertiget hat, so solle es disfalls mit I. F. D. aigenthumblichen Urbars Unndterthannen auch gehalten werden und nemblich also; das nach aines Urbars Holden Ableben der Pfandtinhaber alsaldt sein Verlassung beschreiben und inuentiren und dan sein jüngsten Sun, souer er vogtpar und sonst zu der Wirtschafft tauglich, oder aber, wo ainer nit Sün hette, alsdann sein jüngste Tochter zu Besiczung der Hueben khumen, diselb Hueben durch erbar und unparteysch Nachparn treulich schaczten lasse, damit derselb Besiczter der Hueben anndern seine Miterben irer Gebür zuentrichten wisse. Wo auch die Khünder, denen die Besiczung der Huebmen obgeschribnermassen zuesteen, nach irer Eltern Absterben noch unuogtpar wären, so solle der Pfandtinhaber denselben unuogtparen Khündern aus derselben Geschwistreten oder anndern iren negsten Freunnden, so er am tauglichsten erachten wurde, begerhaben, und inen solche Gerhabschafft dermassen getreulich und ohe aigen Nucz zuerichten beuelchen, damit den Khündern zur Zeit irer Vogtparkhait neben Eingebung der Huebmen und was inen von varundter Hab gepürt, erbare Verantwortung gethan und hier innen aller Vorte und aigner Nucz souil müglich verhuett werde. Da sich auch zue-trueg, das die jungsten Khünnder, denen obgehörttermassen die Besiczung der Huebmen gebürn, ettwo ainfeltig, irer sünlichen Vernunft ettlichermassen beraubt, oder sunst annder Leibsgeprechlichkhait halben zu der Wirttschafft der Huebmen nit geschickht und tauglich wären, so solle auf disem Fall der annder jüngst Sun, oder wo die nit vorhanden, die jüngst Tochter zu Besiczung der Hueben, doch das die anndern Geschwistret irer Gepür dauon abgefertigt, gelassen und demselben dabey aufgelegt, damit den Ainfeltigen, oder Geprechenhafften die gepürlich Notturfft geben, aufgelegt werden.

Haben die Undterthannen, da ainer nach seines Vattern Absterben zu Besiczung der Hueben khumen, bisshero nit mer dann

8 kr. einschreibgelt und als ain Ehrung geben. Nachdem aber nit unpüllich, das sich sowoll die Undterthannen, so Khaufrecht haben, als die zu freier Stifft, oder müettweiss auf den Hueben siczen, Im Fall ainer nach des anndern Absterben zu ainer Hueben khumbt, mit dem Grundtherrn umb ain gepurliche Verehrung vergleichen. Unndt aber die Unndterthannen in dergleichen Fällen mit khainer Übermass beschwert, sonder ain gepürliche Beschaidenhait gehalten werde, so sollen die Unndterthannen ainem Innhaber von ainer gannczen Hueben 1 Ducaten in Gold und also fortan die Gepur pro rato auf die Halb, Viertl und Achtl Hueben bezallen, mit dem sich ain Innhaber benüegen lassen solle, welches sich die Unndterthannen, dieweil sich dergleichen Fäll gar selkten zuetragen, füeglicherweiss nit zubeschwären haben.

Sollen alle Teusch und Kheuf, so in den Guettern und Gründten hinfüron bei ainem Suppan jedes Dorffs oder Fleckhens beschehen, derselb alsdann berürtten Tausch oder Khauff, wassmassen solcher gefolgt, der Herrschafft alsbald zu ainem Wissen bringen, die hernach, wo nit sonndere Ursachen verhandden, darein willigen mag, und sollen ninderst anderstwo als bey der Herrschafft die Khauf, Tausch, Geburts und annder dergleichen Brief und briefliche Schein und Urkhunden, souil der Herrschafft Gericht, Grundt und Poden, auch derselb zinsspare Undterthannen betrifft, aufgericht oder gefertigt werden.

Nachdem sich oft zu Zeitten die Urbars Unndterthannen für sich selbs und absornderlich, da inen an iren Huebgründten von anderer Herren und Lanndtleüth Undterthannen Irrung und Eintrag zuegefüegt worden, darzue die Nachperschafften und ganncze Dorfmenig gegen andern iren Benachperten und Undterthannen umb Holzgerechtigkhaitten, Pluembesuech und anders dergleichen vor den Lanndts Obrigkhaitten in Handlungen und Rechtfuerungen einzulassen unfüeglich understeen, dadurch der F. D., weil sy dergleichen Sachen nit zuerfechten haben, das sy auch irer in derlay Fällen Vnerfahrenhait, darzue menghalben notturfütiger Vorlag des Recht, Lastens, oft ain Sachen unaussgefüert bleiben lassen müessen, das Aingenthumb an solchen Holz gerechtigkhaitten, Pluembesuech und anndern dergleichen Sachen vergeben möchten — so solle nun hinfüron der Pfandschaffter weder ainem Undterthann, noch ainer gannczen Dorfmenig oder Nachperschafft nit gestatten, da denselben von anndern Herrn und Lanndtleüthen Unndterthannen an iren

Huebgründten, Holcz und Pluembbesuech ainicher Eingriff, Irrung, Pfandung oder dergleichen zuegefüegt werde, umb solchen erzaigten Unfueg für sich selbst zuklagen und sich also in Reihführung einzulassen, sondern das ain yeder Unndterthann, oder Nachperschafft, denen solcher Unfueg begegnet, dasselb strackhs dem Pfandnt Inhaber anzeige. Derselb solle sich alsdann gestalt der Sachen, wie und aus was Ursach es sich zuetragen, aigentlich erkundigen und volgendts des oder der andern Pauern Grundtherrschafft zueschreiben, notturfftiger Beschaw und annder gepürlich Hanndlung statzuthuen begeren und alle Weg und Mittel furwenden, damit solche Irrungen gütlich verglichen, doch das I. F. D. Güttern und Unndterthannen nichts Beschwärlichs wider die Pillichkhait und altes Herkhumen aufgelegt und disfalls gehandelt und was entzogen werde. Da aber die güttlich Hanndlung nit verfencklich sein wollte, und derwegen die Sachen mit rechtlicher Erkhanndtnus vor der Obrigkhait ausgefüert werden müesste, so soll sich der Pfandtinhaber der Sachen selbst annemen und redtlich dahin bedacht sein, damit in der Sachen nit unformblichen, sonnder der Ordnung und Gebrauch, auch Irer F. D. Notturfft nach das Böste und Fürtraglichist, darzue zum schleinigsten die Gebür und Billichkhait gehandelt und diselb aussgefüert werden.

Wann dem Pfandntschaffter in seinem Pfandtschilling durch ainem Lanndtmann oder andern ain Eingriff, Gewalt oder Entwerung zuegefüegt wurde, darauff er sein vleissig Achtung haben, und solches souil müglich verhüteten solle, so ist der Pfandnt-Inhaber denselben Gewalteingriff oder Entwerung, dieweil es die poses betrifft, auf sein aigen Uncosten ausszufüeren schuldig. Wann aber ain Sachen furfiell, so das Aigenthumb belangent, welches dem Pfandntschaffter nit, sonder I. F. D. als Aigenthumbsherrn, oder derselben Camer Procurator zuuerfechten zuesteet, so solle solches der Pfandntschaffter I. F. D. N: O: Camer oder nach Gelegenhait und Wichtigkait der Sachen I. F. D. selbst alsपाल्ट zueschreiben.

Solle dem Pfandntschaffter hiemit auch aufgelegt sein, das er in seinem Inhabenden Lanndtgericht auf die Todtschleger und andere Mallefczpersonen, so sich darinnen aufhalten möchten, fleissig Achtung geben lasse, damit dieselben zuhanden gebracht, und gegen inen umb irer Verprechung und Misshandlung willen, was sich disfalls gebürt und Recht ist, gehandelt und hierdurch

also guette Mannszucht erhalten, die Frummen geschützt, die Bösen aber gestrafft und das Ubel ausgereitt werde.

Nachdem sich I. F. D. Urbarsholden zu diser Herrschafft mit notturfftigen Zimer und Prennholcz aus dem Forst und Hölczern zubehülzchen haben, und aber Unndterthannen das Hackhen für sich selbs nit gestatt werde, so ist yedem Innhaber hiemit aufgelegt, das er Verordnung thue, wann sy, die Unndterthannen, zu irer Notturfft Zimerholcz bedurffen, das sy dasselb nit für sich selbst hackhen, sonder sich alzeit bey der Herrschafft anmelden, damit inen solches Holcz ausgezaigt werde, auf das zu dem Zimerholcz die alten überstanndnen Stämb ausgezaigt, und also der jungen Stamb und Morbach in albeg verschont, dardurch die Wälder und Forsst nit verödt, sonder aufs best so müglich gehaiet, und das Jungholcz gezüglit werde. So solle auch der Pfanndtschaffter khaines Weegs zuegeben, das die Unndterthannen zu Verschwendung der Wäld und des Gehülz in den Forssten und Holzern Gereut, Wissmäder oder dergleichen Einfang machen, solches selbs auch khaines Weegs nit thuen, und wo es etwo hinfüron beschehen würde, darauf sein vleissig Aufsehen halten lassen wolle, solle er dasselbe ab: und einstellen, auch gegen denen, so sich also unndersteen würden, mit gebürlicher Straff furgeen, welches alles dann hieuer unndter der Rubrickh der Wälder mit merern ausgefüert ist.

Weil sich in albeg gebürth und die Notturfft erfordert, wann ain Pfarrer oder Vicari bey ainer Pfarr, darüber der F. D. Herrschafft und Ambter die Vogtobrigkhait haben, abstirbt, das derselben Herrschafften und Ambter, Pfanndt: oder anndere Innhaber von Vogtsobrigkhait Verwaltung weegen zu menigliches Rechten und guetten Verandtwurtung die Spör, Inuentur, und widerum ainen khünfftigen Pfarrer die Eröffnung und Einantwortung derselben Pfarr thuet, so solle es der Pfanndtherr bey denen Pfarren anstat der F. D. auf ainen yeden dergleichen khunfftigen Fall auch dermassen halten, und also I. F. D. Vogtobrigkhait und Gerechtigkhait dissfalls gebürlich handthaben, und derselben sowoll in dem, als in anndern nichts vergeben und solche obuermelte Spörr und Inuentur auch die Widereröffnung und Einantwortung solle Albeg im Beiseyn zwayer negst gesessnen Priester, so der Pfanndtinhaber darzue berueffen solle und nit durch ine allain beschehen.

Nachdem auch furkhumen, das die Zechleuth oder Kirchpröbst mit Iren kirchlichen Raittungen gar unordenlich umgeen,

dieselben auch zum Thail an der Vogtobrigkhait und Pfarrer Beysein thuen, welches den hievor aussganggen General Mandaten durchaus zuwider, daher dann erfolgt, das nit allain der Kirchen Einkhumen durch dergleichen Kirchen Pröbst oder Zechleuth Unthreu verschwendt, sonnder auch die anligenden Gütter und Gültten, umb das die dauon gebüerende Steuer, zu rechter Weil ainer ersamen Lanndtschafft nit geraicht, zu der Gottschrüsten nachtailligen Schaden eingezogen und verpfendnt und alls dann in annder Weeg widerumb verkhaufft und also von den Gottschrüsten aballimiert werden — so ist von der F. D. wegen dem Pfanndtschaffter hie mit aufgelegt, das er alle Jar bey den Kirchen Raittungen, über welche die Herrschaft Gottschee die Vogt obrigkhait hat [die aines yeden Jars zwischen S. Michaelis und S. Martins Tag in den Pfarrhöfen ohne ainichen Überfluss grosser Mallezeiten, Zöchen und Besoldungen, wie bissher an villen Orthen ergerlich gepreichlich gewest, gehalten werden sollen:] neben und mit ainem Pfarrer dieselben über das Jar gewisslich nit anstellen, also auch seinesthails neben ainem Pfarrer und den Zechleuthen yeder ainen unterschiedlichen Schlüssl zu der Püxen oder Lad und neben dem sein fleissig Achtung haben well, das durch Sy khain vnphillicher Uncosten eingestellt, und wo es beschäch, derselb nit passiert, und sonnst mit der Kirchen Einkhumben nit untreulich umbgangen und derselben zu Schaden gehaust, sonder aller Nachtaill souil müglich verhüett, darzue die Steuer von solchen der Kirchen Gültten und Güettern alle Jar zu den bestimbten Fristen bezalt, die Steuerbrief und Quittungen von yedem Jar in die Lad oder Püxn gelegt, und das Kirchengelt zu Guettem angelegt und mit solchem nit unthreulich gehandelt werde. Also auch solle er bey den Pfarrern gleichfalls Achtung geben, damit sy ire Steuern alle Jar ordentlich und richtig erlegen, auch derwegen ire Steuerbrief und Quittungen ersehen und solche alle Jar neben innen, den Pfarrern, fleissig aufheben. Da aber ir ainer oder mer mit Bezallung der Steuer zu rechter Weill säumig sein und solche nit erlegen, dardurch etwo die Einziehung, Pfenndung und Verkhauffung der Pfarren Gültten verursacht würde, so soll der Pfanndtschaffter seyn vleissig Achtung darauf geben und solches aufs pest verhüetten. Und da die Steuern annderer Gestalt nit zuebezallen wären, als dann mit Vorwissen aines und des andern Pfarrers Ordinari in ir, der Pfarrern varendende Hab und Güettern greiffen, desgleichen wo sich befundt,

das die Zechleuth von denen durch sy ingehabten Kirchenguettern ainichen Steuer Ausstandt verbleiben hetten lassen, so soll ebenmässig in ir, der Zechleuth, varunde haab und Gütter mit Vorwissen irer Grundtherrn gegriffen, dieselben verkhaufft und die Steuern bezallt, auf das hiedurch den Pfarren und Kirchen ire anliegende Gült und Gütter erhalten werden und also nit von den Stifften khumben. Da aber den Kirchen oder Pfarr aus des Vogtverwaltters Unfleiss von wegen Unbezallung der Steuern mit Einziehung und Pfenndtung der Gütter oder sonst ainicher Nachtaill zuestüennde, so solle er denselben zuerstatten schuldig sein. Doch souil die Raittung und Haushaltung über die Pfarrkirchen S. Barthlme, ausserhalb des Stattls Gottschee, betrifft, weil sich in gegenwürtig Reformation befunden, das bishero gemain Statt Gottschee neben ettlichen verordneten Zechprübsten derselben Einkhumben [:so:] gehandelt und den Überschuss, so nit zu Notturfft der Kirchen angewendt worden, zu Pesserung der Stattmaur und dergleichen [:weil das Stattl sunst ain geringes Einkhumben hat:] verwandt, darumb aber alle Jar durch die Zechprübst, in Beiseyn ettlicher aus der Paurschafft, auch aines yeden Pfarrern in der Gottschee ordenlich Raittung gethan worden, soll es noch hinfüran, auf I. F. D. gnedigistes Wollgefallen also, wie vor Alters her verbleiben. Im Fall sich aber darundter ainicher aigner Nucz einreissen wolt, das ain Pfarrer ainem Innhaber alzeit anzuzaiigen schuldig, soll er dasselb alsbald abstellen, oder aber I. F. D. Rath und Vicz domb umb Einstellung anbringen.

Nachdem den Pfandtschafftern in iren Innhabungen Pfandntverschreibung aufgelegt, sy das auch gegen dem Herrn und Landtsfürsten reversiert seyn, die Pfandtschlösser und Häusser wesentlich und peülich zuerhalten und die Abschlaipfung zuerhüetten; so ist dem Pfandtschaffter diser Herrschafft hiemit beuolchen, das er nach Gelegenhait der Notturfft, yeder Zeit bey dem Schloss Fridrichstain und Ambthaus im Stattl Gottschee die gebürlich Wendung und Pesserung an Dachungen, Poden, Wehren, Zimern, Stallungen und in annder Weeg thuen lasse und dadurch die Abschlaipfung verhüette, inmassen ers vermug seiner Pfandntverschreibung und des ausgebnen Revers zuthuen schuldig ist.

Schliesslich wirdet nit allain gegenwürtiger und khünfftiger Pfandnt- und Innhaber diser Herrschafft hieuer geschribner Verordnung der Notturfft und Gepür nach nachzikhumben, sonnder

auch ausser diser vorgeschribnen Mass der F. D. Nucz souil an Im gelegen, in ainem und andern zubefürdern, entgegen Nachthail und Schaden zu warnen und zu wenden wissen, wie I. F. D. gnedigistes Vertrauen zu im steet, immassen ers auch I. F. D. als seinem gnedigisten Herrn und Lanndtsfürsten als ain gehorsamer Lanndtmann, Pfandtschaffter und Inhaber zuthuen schuldig und verpflichtet ist. Und es beschiecht daran I. F. D. gnediger Wülen und entliche Mainung, Das zu Urkhundt haben die mergemelten Herrn Commissarien ire Pedtschafft hierundter furgedruckt und sich mit aignen Händden undterschriben. Actum Laibach, den siben Tag Martii, im aintaussent funffhundert vierundsibenzigisten Jar.

L. S.

L. S.

Annder Mordax  
zu Portndorf. m. p.

Graf Borsch. m. p.

### Anmerkungen.

<sup>1</sup> Simperle, ahd. sumbir, mhd. sumber: Getreidemass, ursprünglich ein Strohgeflecht; vergl. Schröer, Ausflüg, p. 49.

<sup>2</sup> Wann das alte Reformir-Urbar angelegt wurde, kann ich nicht angeben. Dasselbe wird in unserem Urbar vielfach erwähnt und scheint bald nach den Zeiten der Grafen von Cilly angelegt worden zu sein, weil bei Leistungen, welche aus den Cillyer Zeiten stammen, auf dieses Urbar verwiesen wird. Auch in den städtischen Privilegien wird von diesem Urbar gesprochen. Noch im Jahre 1671 beziehen sich die krainischen Stände auf dieses Urbar. Schumi, Archiv, II, B., p. 140. In diesem Urbar war das Land (wahrscheinlich daher schon zu den Zeiten der Grafen von Cilly) schon in der Weise eingetheilt, wie in unserem Urbar geschieht.

<sup>3</sup> Der Bilch wird gegenwärtig in kleinen Holzfallen — «Pillich-Matzle» — gefangen. Nach Valvasor, I., p. 439, geschah dies früher am ausgiebigsten durch Gruben, in welche Truhen eingegraben wurden.

<sup>4</sup> Die genaue Grenze der damaligen Herrschaft Gottschee vermag ich nicht anzugeben. Soviel ist jedoch sicher, dass diese damals viel grösser war, als das heutige Herzogthum Gottschee. Zunächst gehörte zu derselben ein grosser Landstrich, im «Gezirck mehr als vier Meilen Wegs», vom Flusse Ossiunitz (der oben erwähnte Bach Ossiunitz) bis auf den Schneeberg. Gegenwärtig gehört ein Theil davon zu Kroatien, ein anderer zum Bezirke Laas (Herrschaft Schneeberg). Dieser Landstrich war mit schauerlichen Wäldern bedeckt, aus denen die Untertanen «sich erforderlich behilzt» (mit Nutzholz

versorgt) und viel «Assach» bezogen und Binder-Arbeit, welche sie nach «St. Veit am Pflaum (Fiume), Triest und andere Meer-Porten» führten. Bewohnte Orte waren keine, wenigstens gibt das Urbar solche nicht an. Zur Zeit der ungarischen Verschwörung (1666—1670) wurde dieser Landstrich vom Ban von Kroatien, Peter Zrini, zugleich mit den angrenzenden Theilen der Herrschaft Laas eingezogen, Leuth, Ross und andere Sachen weggeführt, unter dem Vorwande, dass er zur Krone Ungarns gehöre. Der Graf hatte dort unterschiedliche «Dörfer, Gereuther, Neubrüche, Unterthanen und Inwohner angesetzt», und unter andern auch das schöne Dorf Presid erbaut. (Schumi, Archiv II., p. 139 ff.) Wegen dieser Gewaltthat entwickelte sich ein langer Process, der erst 1675 zu Gunsten Krains endgiltig entschieden wurde.

Um Missverständnissen vorzubeugen, gebe ich hier noch einige Daten. Babenfeld (Wabenfeld, auch Pfabenfeld), Bezirk Laas. Räcklnicz ist wohl oberhalb Werchnik (jetzt Račna gora). Losiner Nock, westlich von Koflern, jedoch gehörte der Schweinberg noch zur Herrschaft. — Bluttiger Rain, jetzt Blutiger Berg bei Letsch. Lackhen bei Prewole. Preful-Gegend nahe bei Oberwarmberg. Die St. Peters-Kapelle gehörte nicht mehr zur Herrschaft. Von der St. Peters-Kapelle geht die Grenze auf dem Hohenrücken über den Einöder Wald, nicht ins Thal nach Einöde. Selle ist Sela bei Unterthurn. St. Primus bei Semitsch: von da in fast gerader Linie über Otawiz (Gemeinde Kälbersberg) an das untere Ende der Weinberge von Maierle (Maierleins Schrat), dann über das Gebirge südlich von Brunngräuth bis Bresowiz, das zu Gottschee gehörte. Von Widem über das Gebirge (heute kleiner Geistberg) nach Unterpockstein, so dass die heute deutsche Ortschaft Unterlag ausgeschlossen war. Beim Orte Wilpen erreichte die Grenze die Kulpa, gieng entlang der Kulpa etwa bis Sega, dann über die Steinwand (bei Podstene) bis in die Gegend von Aibel, dann scharf südlich biegend an die Kulpa. Die Kulpa hinauf bis Ossiunitz, wo die Kulpa aus Süden kommt, bis zum Ursprunge der Ku'pa (also durch kroatisches Gebiet) und von da durch das oben bezeichnete öde Gebiet auf den Schneeberg. Heute geht die Grenze von Ossiunitz längs der Čubranka bis Čabar und weiter nach der Landesgrenze.

## Kleinere Mittheilungen.

### Die Krainer vor Agram im Jahre 1529.

Das ereignisvolle Jahr 1529 brachte unter anderem auch eine Expedition der krainischen und görzischen Miliztruppen gegen den Agramer Bischof Simon Erdödy, welche bis jetzt in weiteren Kreisen nur wenig bekannt sein dürfte. Am Neujahrstage 1527 erwählten auch die kroatischen Edelleute auf Cetin-grad bei Bihač Ferdinand I. zu ihrem Könige. Dieser bestellte den General Nikolaus Jurišić zum Commandanten in Kroatien gegen die Türken, nachdem er ihm schon unterm 3. April 1525 die Herrschaften Adelsberg und Senožeče zu Lehen gegeben hatte. Sonst aber erhielt Jurišić von Ferdinand keine Unterstützung, da er sich zum entscheidenden Kampfe gegen seinen Rivalen, den siebenbürgischen Fürsten Johann Zapolya, rüstete. Jurišić war also einzig auf die Unterstützung der innerösterreichischen Stände angewiesen und darum richtete er häufig seine Gesuche besonders an die Stände Krains, wie es seine zahlreiche Correspondenz in slavischer Sprache und in glagolitischer Schrift (eine andere Schrift scheint er überhaupt nicht gekannt zu haben) im hiesigen Landesmuseum beweist.

Ferdinands Krieg gegen Zapolya und seinen kroatischen Anhänger Grafen Christoph Frangipan, der sich im ersten venetianischen Kriege so grosse Verdienste um Kaiser Maximilian I. erworben hatte, begann im Sommer 1527 und endete mit der vollständigen Niederlage Zapolya's, denn er wurde am 27. September bei Tokay aufs Haupt geschlagen und musste sich nach Siebenbürgen flüchten. Am nämlichen Tage fiel auch Frangipan, tödlich getroffen, eben als er sich anschickte, die dem Kaiser Ferdinand treu ergebene Stadt Warasdin zu belagern. Auf diesen Erfolg hin versammelte Ferdinand den kroatischen Landtag zu Križevac,

auf welchem alle die Partei Ferdinands ergriffen, mit Ausnahme des Bischofs Erdödy und der innigsten Freunde Frangipans, Johann Tahy und Johann Banfy.

Zapolya aber begann nun auf diplomatischem Wege auswärtige Hilfe zu suchen, und jedermann wusste, dass er nicht einmal vor einem Bündnisse mit dem Erzfeinde der Christenheit zurtückscheuen würde, nur um sein Ziel zu erreichen. Sein gewandter Diplomat Hieronymus Laski gewann den Grossvezir Ibrahim und durch diesen den Sultan Sulejman selbst für den Plan, in Ungarn ein türkisches Vasallenreich zu gründen und Zapolya zum Vicekönig zu bestellen. Kaum war Zapolya des Bündnisses mit dem Sultan sicher, kehrte er im Herbst nach Ungarn zurück und forderte seine Anhänger auf, gegen Ferdinand die Waffen zu erheben. Unter den ersten, die losschlügen, waren Simon Erdödy und Johann Tahy, welche in kürzester Zeit fast alle Städte Slavoniens für Zapolya gewannen. Spione brachten die Nachricht, dass der Sultan ein gewaltiges Heer zusammenziehe, und die Anhänger Zapolya's schlügen an die Kirchenthüre die Versprechungsschreiben des Sultans und Placate an, worin Zapolya zum König von Kroatien und Slavonien proclamirt wird. Selbst auf dem bischöflichen Schlosse zu Agram waren die Briefe des Sultans angeschlagen, worin er unter grossen Bethuerungen verhiess, dass er alle Unterthanen seines Bruders und Königs Johann Zapolya schützen und schirmen wolle.

Um seinen Worten Nachdruck zu verleihen, entsandte der Sultan schon vor dem Abmarsche des Hauptheeres brennende und plündernde Horden in die Länder Ferdinands. Aus venetianischen Aufzeichnungen erfahren wir, dass die Türken schon am 18. Juli 1528 aus Krain ins Görzische einbrachen. Die Bevölkerung war schon früher alarmirt worden, und man hatte Brücken zerstört und Strassen verbarricadiert. Die reicheren Bewohner von Görz und Cormons flohen in die Festung Gradisca, ärmere ins Schloss von Görz und Štanjel (St. Daniel) am Karste. Aus diesen Festungen hörte man fortwährend Kanonenschüsse erdröhnen. Die Gemeinde Görz rüstete 50 Mann aus, und der Schlosshauptmann von Tolmein stellte 12 Reiter bei (Starine jugosl. akademije znarnosti i umjetnosti, XV., pag. 204, 206).

Anfangs October 1528 befahl Ferdinand, dass jede Familie in Krain und der Grafschaft Görz einen Mann gegen die Türken

stellen müsse. Als Sammelplatz und Lager für diese Milizsoldaten wurde Neustadtl in Unterkrain bestimmt. Allein die ganze Mannschaft aus dem Görzer und Triester Gebiete (darunter auch der Hauptmann von Doym-Duino) kam zu spät zur Schlacht bei Warasdin und kehrte dann nach Laibach zurück. Aus der ganzen Umgebung von Möttling musste sich das christliche Heer vor den Türken zurückziehen. Anführer des küstenländischen Contingentes war der Graf Nikolaus II. della Torre oder Thurn, 1521 bis 1528 Besitzer der Pfandherrschaft Wippach, gewesen. Dieser war Hauptmann von Gradisca und als solcher oberster Commandant der friaulischen Grenze, d. h. der Grenzfestungen Flitsch (die Klause), Gradisca, Duino und Marano. Er führte in Gradisca neue Befestigungen auf und wandte diesen Platz in einen der bedeutendsten Bollwerke der damaligen Fortificationskunst um, so dass er später im zweiten venetianischen Kriege dem Feinde mit Erfolg trotzen konnte. Uebrigens brachte der Graf Nikolaus gewöhnlich nur den Winter in Gradisca zu, sonst pflegte er in Görz zu wohnen und starb im Jahre 1557.

Ende Mai 1529 kam wiederum der Befehl nach Görz, dass sich die Territorialmiliz gegen die Türken zu versammeln habe. Ihr Commandant war wiederum Nikolaus della Torre. Man veranstaltete eine Conscription aller waffenfähigen Männer und trug ihnen auf, sich bereit zu halten, um unter die Fahnen Katzianers nach Ungarn abzumarschieren. Der Hauptsammelplatz war diesmal Laibach, wo in kurzer Zeit 8000 Mann zusammen kamen (Starine, XV. 230). Am 13. Juni rückte Graf Nikolaus mit seinem Contingente, dann mit 500 deutschen Söldnern und 25 Pferden nach Laibach ab. Damals sprach man, dass drei türkische Heere im Anzuge seien. Die Furcht vor dem Feinde war eine allgemeine. Thurn befahl, das ganze, noch auf dem Felde stehende Getreide einzuheimsen und in die Festungen zu schaffen. Als Besatzung für die Festungen Görz, Gradisca und Marano wurde je ein Fähnlein bestimmt. Später wurde verfügt, dass die Mannschaft der Görzer Grafschaft einen Pass oberhalb Wippach (Präwald oder den Birnbaumerwald?) besetzen soll, damit die Türken nicht ins Wippacher Thal einfallen könnten. Die Kriegscommissäre liessen Steine und Kalk nach Görz schaffen, um den Thurm an der dortigen Isonzobrücke auszubessern. Alle Bewohner von Coglio

wurden commandiert, bei diesem Baue mitzuwirken, zeigten sich aber dabei sehr lässig, da sie schon ihr ganzes Hab und Gut bei den venetianischen Unterthanen in Sicherheit gebracht hatten. (Ibidem, pag. 231.)

Alle diese Massregeln deuten übrigens darauf hin, dass die österreichische Regierung dem italienischen Nachbar gar nicht traute, und so beschloss auch der innerösterreichische Landtag zu Klagenfurt (24. bis 26. Juni), 300 Fussoldaten nach Tarvis, Malborghet und auf den Predil zu entsenden, um die dortigen Pässe zu bewachen. Ueberdies verordnete dieser Landtag, dass jeder Bauer in seinem Hause vier Star Getreide in Bereitschaft halten soll, um es auf Verlangen den Ständen abführen zu können.

Nach Laibach gelangte zuerst die Nachricht, dass 100 türkische Pferde in die Gottschee eingefallen seien, und deswegen wurde eine Abtheilung des versammelten Heeres dorthin beordert. Bald zog Thurn mit der ganzen Miliz und mit 3000 spanischen und burgundischen Soldaten nach Unterkrain ab, woselbst sich die Türken in der Stärke von 7000 Pferden gezeigt hatten. Es entspann sich ein Treffen bei Möttling, in welchem aber Thurn nach hartem Kampfe geschlagen wurde, so dass er mit genauer Noth der Gefangenschaft entrann und nach Görz zurückkehrte. Der Unwille wegen dieses Misserfolges war ein allgemeiner. Ueberdies drohte der Grafschaft Görz eine neue Ueberflutung seitens der Türken, die sich nach dem Treffen nach Grobnik bei Fiume zurückgezogen hatten. Man erwartete allgemein für den 24. Juni ihr Erscheinen in Görz. Dem Volke wurde publiciert, dass, sobald es Kanonenschüsse hören werde, möge es an die Rettung von Mensch und Vieh denken und in Sicherheit fliehen, aber nur nicht auf venetianisches Gebiet, was bei harter Strafe verboten wurde, «da die Venetianer nichts besser als die Türken seien:» — Am 26. wurden wirklich Avisoschüsse auf dem Castell von Görz abgefeuert, aber es scheint nur ein blinder Alarm gewesen zu sein.

Am 20. Juli hätte die ganze Görzer Miliz und die ganze Besatzung von Gradisca unter ihrem Commandanten Bi(e)sternocher (Büchsenmacher?) aufbrechen und zum Heere in Gottschee stossen sollen. «So könnte man die Festung jetzt leicht einnehmen, aber man muss schweigen,» schreibt der Providitore in Cividale, Gregor Pizamano, an die Regierung in Venedig.

Die Sache nahm übrigens eine andere Wendung, als die unzufriedenen spanischen Soldaten Mitte Juni den Grafen Thurn verliessen und nach Italien zurückkehren wollten. Der Graf schickte ihnen zwar Brot nach *Capodistria* nach und versprach ihnen einen doppelten Sold, um sie zur Umkehr zu bewegen. Diese liessen sich aber nicht rühren, sondern plünderten lieber den Karst aus und raubten das Vieh weg. Deswegen hat man die Görzer Miliz lieber im Lande zurückbehalten und es vorgezogen, auch die in *Gradisca* verbliebene kleine spanische Besatzung aus dem Solde zu entlassen. Alle diese Spanier (im ganzen 600 Mann) wurden von den Triestern auf ihren Schiffen nach Italien transportirt. — Mit dieser Anwesenheit spanischer Truppen in unserem Lande und mit ihrer Mitwirkung bei der Conscription der einheimischen Miliz mag wohl im Zusammenhange stehen das bekannte slovenische Volkslied: «Prišli so k meni štirje rumeni, soldati so b'li.»

Die krainische Miliz musste aber vor Agram ziehen, denn Graf Thurn bekam den Befehl, den rebellischen Bischof von Agram zu Paaren zu treiben. Eine gleiche Aufforderung erliess Kaiser Ferdinand unter 16. Juli 1529 aus Budweis an die steierischen Stände. Darin heisst es unter anderem: «Nachdem der bischof zu Agram ganz muetwillig vnd vnbillicher weiss abermals von vnns abgefallen, sich an den Jhanischweide (Johann der vojvode) geslagen vnd bisher mit seinen anhangern gegen vnns vngehorsamblich gehalten, auch yecz so sich vnnderstanden ain offentlichen lanndtag in Windisch lanndt (= Slavonien) auszuschreiben der maynung, wo vnns getrewen partheien vnd vnnderthannen in Windisch lannd auf solich sein ausschreiben nit erscheinen, dieselben sambt seinen anhangern mit der that anzugreifen, zu vberziehen vnd auff ir des Ihanisch weida seiten zu bringen, zu vnnderstehen.» Ferdinand hatte für den letzten Juli einen Landtag in Slavonien ausgeschrieben und wollte dabei die Kroaten durch das Erscheinen einer Anzahl Kriegsvolkes schrecken. Dieses liess er später durch tausend Lanzknechte vermehren, aber diesen drohte die Gefahr, von der Mannschaft des Bischofs übermannt und niedergehauen zu werden. «Deswegen ist vnns gnedig begern, solchem zu fürkommen, das ir von stund an in vnnsrem fürstenthumb (?) Steier ordnung gebet, das dann fürderlichen ain anzahl pferdt, so vil muglich vnd wie die zu bekommen, auff sein, vnd bestimbt vnnsern kriegsfolckh zu Windisch lanndt zu hilf zue

ziehen» etc. (Diesen Aufruf entdeckte der unermüdliche kroatische Geschichtsforscher Radoslav Lopašić im landschaftlichen Archive zu Graz und veröffentlichte ihn in den «Starine» XVII, pag. 153.)

Gleichzeitig erliess Ferdinand ein Manifest auf das Volk in Slavonien, worin er dasselbe auffordert, treu zu seinem Glauben zu halten, den Türken keinen Glauben zu schenken, sondern sich ihrem gesetzmässigen Könige anzuschliessen. Allen denjenigen, die unter seine Regierung zurückkehren würden, verspricht er eine vollkommene Amnestie. Alles dies jedoch half wenig, denn das Volk schenkte eher dem Bischofe Gehör, insbesondere als es sah, dass ein bedeutendes Zapolyisches Heer das letzte Bollwerk Ferdinands auf dem Grič in Agram zu belagern anfieng. Graf Thurn vertheidigte es zwar tapfer mit 1000 Mann spanischer Truppen, aber er hätte sich ergeben müssen, wenn ihm nicht rasche Hilfe zutheil geworden wäre. Es kamen nämlich die aufgebotenen steirischen Reiter, und auf der Save brachten die Flösse fast 7000 Mann zu Fuss. Nun musste wohl das Zapolyische Heer gegen die Drave zu abziehen, Thurn aber begann das bischöfliche Schloss auf dem Kaptol zu belagern.

Während so die Steirer und die Krainer vor Agram lagen, bekam die görzische Miliz Anfangs August den Befehl, sich aus ihren Cantonierungen in Görz, Cormons, Gradisca und Marano nicht zu rühren, denn man vermuthete, die Türken werden es neuerdings versuchen, ins Görzische einzufallen. Uebrigens mussten sich die Milizen bereit halten, sich alsogleich auf den Marsch gegen Agram zu machen. Sobald sie den ersten Schuss von Görz oder Gradisca vernehmen würden, sollen sie sich versammeln und beim zweiten Schuss in die genannten Festungen sich begeben. Die Wachen in Gradisca wurden bedeutend verstärkt. Aus Görz und Gradisca hatte man drei Feldkanonen gegen Agram hin dirigirt. Diese kehrten jedoch zurück, als die Nachricht kam, die Türken hätten bereits die Save überschritten. In Laibach und an anderen Orten veranstaltete man Bittprocessionen für die Abwendung der Türkengefahr, im Wippachischen schnitt man in aller Eile das Getreide und schaffte es in die Tabors. Als die Nachricht kam, dass die Türken Ofen eingenommen haben, flüchteten sich mehrere wohlhabende Görzer Familien mit ihrem Vieh ins Venetianische.

Nachdem es constatirt wurde, dass die Türken nordwärts der Drave waren, lösten sich die Cantonierungen der Görzer Miliz auf, und diese bekam den Befehl, zum Grafen Thurn zu stossen. Dieser hatte inzwischen die Belagerung und Beschiessung des bischöflichen Schlosses in Agram fortgesetzt. Die Vertheidigung dieses letzteren leitete in umsichtsvoller Weise der unerschrockene Priester Vagerović. Bei der Bombardierung zerschoss Thurn alle Häuser der Domherren, fegte den obern Theil des vor der Domkirche des heil. Stephan erbauten Thurmes weg, zündete das Dach der Kirche an und zerstörte ihr die ganze rechte Front, so dass dieses schöne Denkmal der Architektur nach Einstellung des Bombardements arg beschädigt dastand. Vagerović verzweifelte bereits an der Rettung des Schlosses, liess sich in dunkler Nacht auf einem Strick über die Mauern herunter und eilte zum abwesenden Bischof, um von ihm die schleunigste und ausgiebigste Hilfe zu erlangen. (Smičiklas, Poviest hrvatska, II. 22.) Dieser versprach zwar dieselbe, hätte jedoch schwerlich sein Schloss retten können, wenn nicht inzwischen Thurn nach Wien berufen worden wäre.

Als es nämlich klar wurde, dass sich der Sultan das Herz der österreichischen Monarchie zu seinem Ziele ausgesucht hatte, da befahl Ferdinand auch dem Grafen Thurn, schleunigst zur Rettung Wiens zu kommen. Daraufhin hob dieser am 10. September die Belagerung auf, ohne das lang beschossene Schloss erobert zu haben. Bei dieser Belagerung wurde auch der Stadthauptmann von Triest, Nikolaus Rauber, und noch ein anderer Hauptmann, dessen Namen man nicht kennt, verwundet. Zur Bewachung Agrams liess Thurn nur 300 Lanzknechte und 200 Milizsoldaten aus dem Görzischen zurück, mit dem übrigen Heere aber, von circa 5- bis 6000 Mann, zog er gegen Wien, um das Vertheidigungsheer Ferdinands zu verstärken. Auch im Triester Gebiet und in der Hauptmannschaft Duino warb man Söldner an, um sie gegen Wien zu schicken, und zwar zahlte man für jeden Mann 5 «raynes» (rajn's). Thurn rückte am 21. September in Wien ein, also gerade am Tage, als die Türken vor Wien erschienen und zu einer Zeit, als um Wien herum alles brannte. Während der Belagerung Wiens legten seine spanischen und italienischen Truppen Gegenminen an, und dadurch flossten sie den Belagerten solchen Muth ein, dass diese seit jener Zeit die türkischen Minen nicht mehr fürchteten. Ueberhaupt trug er sehr viel zur Befreiung Wiens bei, wie der kaiser-

liche Rath Raymund Thodumberg oder Dorimbergo (Dornberg) seiner Frau, einer geborenen Görzerin, die sich vor der türkischen Gefahr in ihre Heimat geflüchtet hatte, zu wiederholtenmalen nach Görz berichtet hat. (Starine, XVI, 145.)

So verlief auch das Jahr 1529 für Krain keineswegs ganz so ruhig, als man im Vergleich zum Weltereignisse der Belagerung und Befreiung Wiens anzunehmen geneigt ist, und es haben nicht nur die Adeligen Krains an den Thoren und auf den Mauern Wiens ihre Pflicht und Schuldigkeit gethan, sondern auch der gemeine Mann aus dem Bauernvolke, dem solche Opfer für das gemeinsame Vaterland gewiss doppelt schwer fielen. S. Rutar.

## Archivalisches aus Wippach.

Wippach sowie auch Adelsberg, Planina, Zirknitz und Laas lagen ursprünglich im Gebiete der Provincia Carsia (Karst), welche Kaiser Konrad II. im Jahre 1028 dem Patriarchen Popo als selbständiges Verwaltungsgebiet überlassen hatte. (Chmel, Materialien, I, 1, 18, Nr. 80.) In dem nunmehr zu Krain gehörigen Theile des Wippacher Thales begegnen wir schon frühzeitig einem «obern Schlosse in Wippach» und einem Schlosse «Castrum montis Sancti Michaelis ibidem» (Kandler, Codice diplomatico, II, 1. Maggio 1351). Das erstere ist zweifelsohne das schon lange Zeit in Ruinen liegende Schloss Ober-Wippach im Norden des Marktes Wippach, welches von Valvasor «Stara Vipava», vom Volke aber gemeiniglich «Stari grad» genannt wird. Das zweite Schloss «St. Michelsberg» scheint den Geschichtsforschern noch nicht genug bekannt zu sein, denn aus dem Contexte im «Grundriss der österreichischen Geschichte» von Krones, II, 367, zu schliessen, scheint es, als ob man es in der Nähe von Venzone suchen wollte, und doch zeigt uns das oben citirte «ibidem» genau an, wo wir es zu suchen haben. Es ist nämlich nichts anderes, als der fast ganz zerstörte «Tabor» von Erzelj auf einer gänzlich isolirten Kuppe (423 m) südwestlich von Wippach, wo sich noch immer die St. Michaelskirche befindet. An die Stelle dieses, wahrscheinlich frühzeitig zerstörten Schlosses trat, wie es scheint, das noch immer bestehende, prächtig gelegene Schösschen Leitenburg (slov. Lože,

beim gleichnamigen Dörfchen), welches früher den Grafen von «Arco, genannt Bogen», in neuerer Zeit aber den Grafen Cobenzl gehört hat.

Wo ein «oberes Schloss» bestand, dortselbst muss es auch ein unteres gegeben haben, und wirklich schenkte Patriarch Nikolaus im Jahre 1355 das «untere Schloss von Wippach» dem Grafen Meinhard dem VII. von Görz (Czörnig, Görz-Gradisca, p. 614). Dieses untere Schloss scheint nun der von Valvasor unter dem Namen «alte Burg» angeführte befestigte, mit einem runden Thurm versehene Hof vor der Wippachbrücke im Süden des Marktes gewesen zu sein, den das Volk noch gegenwärtig «Tabor» nennt. Diese alte Burg war von der Herrschaft Wippach exempt und gehörte im XVI. Jahrhunderte der adeligen Familie Edling, die auch das benachbarte Haidenschaft besass. Ueberdies gab es im XV. Jahrhunderte in Wippach noch den Baumkirchnerthurm, der nach Valvasors Angabe knapp an der Quelle der Wippach, hinter dem jetzigen Graf Lanthieri'schen Schlosse gestanden hat und wahrscheinlich in die Nordostecke des älteren Tractes dieses zuletzt genannten Schlosses eingemauert wurde.

Die Patriarchen gaben das obere Schloss schon frühzeitig einem ihrer Vasallen, der dann ein eigenes Geschlecht der «Herrn von Wippach» begründete, während sie die Gerichtsbarkeit in Wippach gewöhnlich durch die Herren von Duino ausüben liessen. Bereits in den Jahren 1154—1156 erscheint ein Uiluinus (Wlwinus) de Wippach in einer Schenkungsurkunde der Gräfin Hadwig von Bogen, wodurch sie fünf Mansen bei Wippach nach Victring schenkte (Archiv für österreichische Geschichte, XIX., 73; Schumi, Urkundenbuch, 33). Hier wird uns also der Name Wippach zum erstenmale genannt. Zum zweitenmale kommt der nämliche (?) Vulungus de Wippach als Zeuge in einer Victringer Urkunde vom Jahre 1171 vor (Schumi, Urkunde 134). Seit jener Zeit kennen wir dann eine ganze Reihe aquilejischer Vasallen in Wippach (cf. Czörnig, l. c.).

Im Budweiser Vertrage vom 30. April 1351 musste der Patriarch Nikolaus Wippach und St. Michelsberg dem österreichischen Herzoge Albrecht II. einräumen. Die Oesterreicher scheinen Wippach zunächst den kärntnischen Osterwitze verliehen zu haben, im Jahre 1487 aber erhielt es vom Kaiser Friedrich III. Leonhard von Herberstein, der Vater des berühmten Entdeckers Russ-

lands. 1503 erhielt Simon von Ungrispach die Herrschaft Wippach als Sicherstellung für seine jährliche Pension von 3000 fl. rheinisch und als Entschädigung für den im Kriege erlittenen Schaden. Die Görzer Grafen behielten nebstbei noch immer ihre Besitzungen in Wippach bis zu ihrem Aussterben, und als Febo V. della Torre die ganze Grafschaft Görz verwaltete, fungierte er auch als Verwalter von Wippach (Pichler, *Il Castello di Duino*, p. 320). Uebrigens mussten sich die della Torre auch Eigengut in Wippach erworben haben, und nach Czörnig (p. 680) erhielt der Hauptmann von Gradisca, Nikolaus della Torre, im Jahre 1521 sogar die Herrschaft von Wippach. Nach Pichler (o. c., p. 380, Anmerkung) soll Silvia Massimiliana, die Tochter Raimunds VIII. Hofer della Torre, ihrem Gemahl Anton V. Lanthieri um das Jahr 1650 die Herrschaft Wippach als Heiratsgut mitgebracht haben. — Dieses letztere kann doch nicht ganz richtig sein, wie aus dem Nachfolgenden ersichtlich gemacht werden wird.

Die Familie Lanthieri a Paratico entstammt einem alten Patriciergeschlechte in Brescia, das um das J. 1450 wegen Parteizwistigkeiten ins Görzische übersiedelte und sich durch glückliche Unternehmungen bald so sehr bereicherte, dass es schon im J. 1505 das Palais Schönhaus, das vor Jahrhunderten den Edlen von Reifenberg gehört hatte, käuflich an sich brachte. Am 31. März 1518 bestätigte Kaiser Max dem Antonius Lanthieri den alten Adel und das Wappen mit dem Halbmonde und den drei Sternen. Schon Antonius' Vater, Anton, soll im Jahre 1443 (?) eine Schwester des Andreas Baumkirchner geheiratet und dadurch die Wippachischen Besitzungen dieser Familie erworben haben. Im Jahre 1528 erwarb Kaspar von Lanthieri kaufweise die beiden Pfandherrschaften Reifenberg und Wippach, welche aneinander grenzten und zusammen über 25 italienische Meilen lang und 10 Meilen breit waren. Der Kaiser reservierte sich nur das Recht, nach seinem Belieben in die beiden Schlösser eintreten zu dürfen und verbot den Lanthieris, irgend einen Krieg anzufangen. Kaspar war Regierungscommissär in dieser Gegend, dann Mitglied und Commissär des Landtages von Görz. Er starb um das Jahr 1550 und wurde in der Minoritenkirche (zum hl. Anton am Schönhausplatz) zu Görz begraben, für welche er einen Altar mit schönen Gemälden gestiftet hat.

Als die Lanthieri nach Wippach kamen, lag das obere Schloss schon in Ruinen. Die Venetianer hatten es im Kriege vom J. 1508

zweimal eingenommen und zerstört, dann den Ort geplündert und viele Einwohner niedergemacht. Nach Valvasor soll das alte Schloss noch bis gegen Ende des XVI. Jahrhunderts bewohnt gewesen sein. Die Lanthieri erbauten zuerst die «neue Burg» zwischen den beiden Hauptquellarmen der Wippach, wohl im Zusammenhange mit dem Baumkirchnerthurm, oder sie erweiterten vielleicht nur diesen letzteren. Später wurde er durch einen Blitzschlag (im Jahre 1550) angezündet, und dabei giengen viele alte Documente zugrunde. Im Jahre 1669 wurde die jetzige schöne, an die Strasse stossende Vorderseite des Schlosses aufgeführt und im Jahre 1683 der Weinkeller auf Zemona erbaut, den man wegen der schönen Aussicht «Belvedere» getauft hatte. Südlich neben dem Schlosse steht die kleine St. Marcuskirche, die gewiss eines sehr alten Ursprunges sein muss; die Inschrift oberhalb der Thüre besagt jedoch, dass sie 1539 erbaut (vielleicht vollständig umgebaut) und 1752 renovirt worden sei. Kaspar Lanthieri hatte auch den sogenannten «Schützenhof» in Wippach käuflich erworben, über den ich jedoch nichts Näheres erfahren konnte. Mit diesem Hofe und seinem Zubehör belehnte Erzherzog Karl zu Graz am 2. Juni 1568 Kaspars Sohn Lorenz Lanthieri. Dieser letztere wurde am 10. October 1572 in den Freiherrnstand mit dem Prädicate «zu Schönhaus» erhoben. Am 19. August 1632 wurde Friedrich von Lanthieri in den Reichsgrafenstand erhoben und im Jahre 1642 diese Erhebung auch auf seine drei Vetter: Bernhard, Lorenz und Kasper ausgedehnt, woraufhin unterm 27. Januar 1642 ein neues Reichsgrafendiplom für alle vier ausgefertigt wurde. Als die Lucretia Edling im Jahre 1656 den Grafen Johann Kasper II. geheiratet hatte, erwarben die Lanthieri auch die Burg Tabor und ihre Güter im Wippachischen.

Durch die ausserordentlichste Liebenswürdigkeit und bereitwilligste Zuvorkommenheit des gegenwärtigen Herrschaftsinhabers Karl Friedrich Anton Grafen Lanthieri, Ritters des Franz-Josef-Ordens, Erbfalkenmeisters in Krain und der Windischen Mark, Erbmundschenks der Grafschaft Görz etc., erhielt ich im September vorigen Jahres die Erlaubnis, das gräfliche Familienarchiv durchforschen zu dürfen. Dasselbe befindet sich in mehreren Schränken der schön geordneten Bibliothek und wurde vom Grafen selbst geordnet und mit einem orientirenden Kataloge versehen. Das Archiv enthält nur wenig, was nicht in irgend einem Zusammenhange mit der Familiengeschichte stehen würde. Darunter befindet

sich die Copie einer deutschen Erlaubnisschrift des Görzer Grafen Johann ddo. Görz 1455 am Mittwoch nach dem St. Veitstage, womit er den Handwerkern in der Stadt Görz, «als Khirschnern, Schneidern vnd Schustern», die Erlaubnis erteilt, Wanderschaften zu machen, eine Bruderlade zu errichten, um den Gottesdienst mit Messen und Lichtern ‚aufrichten‘, die verstorbenen Mitglieder anständig begraben zu können» u. s. w. — Weiters kommen vor: «Articoli per la guarnigione della fortezza di Gradisca» aus dem Jahre 1722; eine amtliche Verordnung bezüglich des Erzgrabens in Wippach (26. April 1659); die Erlaubnis Kaiser Josefs II., in Wippach zwei Jahrmärkte halten zu dürfen (16. Juli 1785), u. s. w.

Die wichtigsten Familienurkunden folgen hier chronologisch geordnet:

1518, 31. März: Kaiser Maximilian bestätigt dem «Anthonin Lantteri» den alten Adel und das Halbmondwappen mit drei Sternen. O. U.

1526, 26. October, Wien: Schreiben Erzherzog Ferdinands an Kasper Lanthieri, dass sein Vater die Unterhandlungen wegen Ankaufes der einer adeligen Gesellschaft gehörigen Herrschaft Tolmein abbrechen, er selber sich aber nach Wien verfügen soll, «denn wir sind willens, auf anderem Wege und Güte zu handeln, die ihm erspriesslich sein werden».

1528: Kaufbrief der beiden Pfandschaften und Herrschaften Reifenberg und Wippach.

1529, 10. December, Linz: Erlass Erzherzog Ferdinands, womit die Unterthanen von Reifenberg aufgefordert werden, den Kasper Lanthieri als ihren rechtmässigen Herrn anzusehen.

1531, 10. October, Wien: Die niederösterreichische «Raitkammer» gibt dem Kasper Lanthieri bekannt, dass eine Commission eintreffen wird, um die Herrschaften Reifenberg und Wippach neu einzurichten.

1538, 24. December: Schreiben Erzherzog Ferdinands an Kasper Lanthieri wegen des Zehentes zu S. Lorenzo (Lokavec bei Haidenschaft?).

1539, 26. September: Kaiser Ferdinand erlaubt dem Kasper Lanthieri, jährlich einen Markt in Reifnitz abhalten zu dürfen.

1568, 2. Juni, Graz: Lehensbrief Erzherzog Karls an Lorenz Lanthieri bezüglich des «Schützenhofes» zu Wippach.

1568, 18. August, Graz: Lorenz Lanthieri erhält vom Erzherzog Karl die Vermehrung seines Wappens: im ersten und vierten Felde je einen schwarzen Adler auf Gold; im zweiten und dritten Felde einen silbernen, aufsteigenden Halbmond auf Blau und umgeben von drei goldenen Sternen. O. U.

1572, 10. October: Verleihung des Freiherrnstandes an Lorenz Lanthieri. O. U.

1573, 15. August, Brescia: Der Bürgermeister bestätigt den alten Adel der Familie Lantherii. Originalbrief auf Pergament.

1576, 18. April: Ernennung des Lorenz Lanthieri zum kaiserlichen Rath und Landtagscommissär in Görz. O. U.

1600, 2. November, Graz: Handschreiben Erzherzog Ferdinands II. an Kasper II. Lanthieri bezüglich eines Anlehens auf die Güter in Dornberg (?).

1611, 26. Juli: Erzherzog Ferdinand II. verschreibt die Pfandherrschaften Reifenberg und Wippach an die Freiherren Johann und Johann Kasper Lanthieri.

1624, 30. September: Kaiser Ferdinand II. ernennt den Freiherrn Friedrich I. Lanthieri, den Begründer der Wippacher Linie, zum Landeshauptmann für die Grafschaft Görz. Er nannte sich: «Herr zu Wipach und Paumkirch-Thurm».

1626, 20. April: Kaiser Ferdinand II. bestätigt Heiligenkreuz bei Görz als Herrschaft. Aut. Copie.

1626, 3. August, Wippach: Wolf und Maria Victoria Neuhaus schenken eine Behausung, «Tabor» genannt, den Freiherren von Lanthieri.

1626, 3. August: Kaiser Ferdinand II. erneuert den Kaufvertrag für die Herrschaft Reifenberg.

1632, 19. August: Erhebung Friedrich I. von Lanthieri in den Reichsgrafenstand. Originaldiplom.

1642, 27. Jänner, Wien: Kaiser Ferdinand III. erhebt die Freiherren Friedrich I, Bernhard, Lorenz und Johann Kasper in den Reichsgrafenstand und vermehrt ihre Wappen mit dem kaiserlichen gekrönten Adler, welchen sie auch allein führen durften. Sie konnten sich von nun an nach ihren einzelnen Besitzungen nennen. Kinder des niedern Adels legitimiren, durften ihren eigenen illegitimen Kindern, gerade so wie den legitimen, Theile ihrer Besitzungen vermachen; sie konnten Vormundschaften bestellen und ändern, Kinder volljährig erklären und grossjährig machen, aus der Slaverei

befreien, von der (auch gerichtlich verfügten) Unehrlichkeit freisprechen, Documente autentisiren, Doctoren, Licenciaten, Magister und Baccalaurei creiren (aber nur mit Bewilligung des Kaisers), und zwar gerade so, als ob sie von den Universitäten Wien, Paris oder Rom creirt worden wären. Schliesslich konnten sie sogar Wappen ertheilen, aber nur mit geschlossenen Helmen und ohne den kaiserlichen Adler; auch keine solche, wie sie von den Ländern, Fürsten, Grafen und Freiherren getragen werden. O. D.

1643, 30. Juli, Graz: Instruction Kaiser Ferdinands III. für Franz Lanthieri als Landeshauptmann von Görz.

1647, 28. Mai, Graz: Der Hofkriegsrath schreibt dem Landeshauptmann Franz Lanthieri, dass dem Grafen Strassoldo vom Kaiser allergnädigst anbefohlen wurde, in der Grafschaft Görz ein Regiment zu Fuss anzuwerben und aufzubringen.

1656, 30. August: Graf Ludwig Edling verkauft die Burg Tabor zu Wippach und entsagt allen seinen Ansprüchen darauf zu Gunsten der Lucretia Edling, welche mit dem Grafen Johann Kasper II. Lanthieri vermählt war. (Dieser letztere begründete die Linie Unterreifenberg, indem er daselbst 1647 eine Kapelle und 1650 das untere Schloss erbaute.)

1659, 22. August, Graz: Die Landstände von Steiermark ernennen die Grafen Anton, Friedrich, Ferdinand und Josef Lanthieri zu ihren Mitgliedern und Landleuten. Original-Urkunde mit sechs Siegeln.

1671, 4. Juli, Graz: Der Hofkriegsrath fasst die Resolution, dass die Feldweibel und Corporale aus dem Görzischen an die krainische Grenze zu expediren sind.

1693, 28. Januar, Festung Flitsch: Bericht des Hauptmannschafts-Verwalters Cattani über unerlaubte Holzfällung seitens venetianischer Unterthanen im Flitscherischen.

1693, 21. April: Dem Grafen Anton wird das «brachium militare» gegen die widerspenstigen Unterthanen von Reifenberg gewährt.

1700, 15. September, Wien: Kaiser Leopold verleiht dem Grafen Franz Anton I. Titel, Ehrenwort und Prädicat: «Hoch- und Wohlgeboren». O. U.

1701, 4. Juli: Ernennung des Grafen Franz Anton I. zum Geheimrath, Oberstkämmerer und Vicedom in Laibach.

1704, 9. August: Ausfertigung der auf das vorausgehende Amt bezüglichen Instruction.

1707, 16. Februar: Ernennung des Grafen Franz Anton I. zum ausserordentlichen Landtagscommissär in Krain.

1717, 30. October: Franz Anton I. erhält für sich und alle anderen männlichen Mitglieder der Familie Lanthieri das oberste Erblandesfalkenamt in Krain. O. U.

1721, 19. November: Kaiser Karl VI. ernennt den Vorstehenden zum Landeshauptmann in Görz und ertheilt ihm die diesbezügliche Instruction

1722, 21. Jänner, Grätz: Durch Hofresolution wird Franz Anton Lanthieri zum Administrator der Grafschaft Görz ernannt.

Das gräfliche Archiv enthält auch ausführliche Memoiren der Familie, die vom Grafen Franz Anton I. verfasst wurden und bis zum Jahre 1728 reichen. Ferner befinden sich darin zahlreiche Correspondenzen der Familienmitglieder mit berühmten Persönlichkeiten (z. B. mit Prinz Eugen) und Militärdiplome jener Mitglieder des gräflichen Hauses, die höhere militärische Chargen bekleidet haben. Hieher gehört insbesondere Graf Friedrich, Sohn des Franz Anton I., der 1679—1744 fortwährend in der kaiserlichen Armee gedient hatte und als pensionirter General der Cavallerie starb. Sein gleichnamiger Sohn starb im J. 1776 als Generalmajor.

Zum Gute Leutenburg und Slap gehörte auch die Gilt Dolénje. Im Schlosse war gegen Ende des vorigen Jahrhunderts eine eigene Gerichtsbarkeit, und es befinden sich daselbst zahlreiche Gerichts- und Steuerprotokolle (alles ungeordnet), sonst aber nichts von historischem Belange.

Im Schlosse Oberreifenberg (über dem Haupteingangsthor steht das Lanthieri'sche Wappen mit der Jahreszahl 1537) befindet sich ein italienisch geschriebenes Urbarium vom Jahre 1606 mit genauer Angabe aller Giebigkeiten der Unterthanen; dann ein deutsch geschriebenes Urbarium von 1635, am Rande angebrannt. Ein drittes, italienisch geschriebenes Urbarium der Herrschaft Reifenberg vom Jahre 1626 befindet sich in der Studienbibliothek zu Görz. In Oberreifenberg sind überdies noch viele Acten und Protokolle des bis zum Jahre 1848 dortselbst bestandenen Patrimonialgerichtes.

S. Rutar.

Dr. Franz v. Krones

## Die deutsche Besiedelung der östlichen Alpenländer.

Im dritten Bande des Kirchhoff'schen Sammelwerkes «Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde» ist vor zwei Jahren die 176 Seiten starke Abhandlung unter obigem Titel erschienen. Sie ist ungemein fleissig zusammengetragen und bietet weit mehr, als es der angeführte Titel besagt, denn sie enthält einen gedrängten geschichtlichen Ueberblick der ganzen politischen Geschichte Innerösterreichs bis zum Ausgange des Mittelalters. Insbesondere für die Territorialgeschichte Steiermarks, Kärntens und Krains ist diese Abhandlung eine reiche Fundgrube zu nennen, und sie enthält alles Einschlägige, was in verschiedenen Abhandlungen und Zeitschriften zerstreut liegt, fleissig gesammelt und übersichtlich geordnet. Krones bespricht eingehend die ältesten Geschlechts- und Besitzverhältnisse, dann die Gaue und Grafschaften unserer Länder. In Anknüpfung daran werden die Besitzungen grosser landesfürstlicher Geschlechter und ihre gegenseitigen Beziehungen, sowie auch ihr Erlöschen und die Vereinigung ihrer Güter in den Händen der Habsburger sehr übersichtlich beschrieben. Sodann bespricht Krones das Städtewesen und das städtische Leben während des Mittelalters, das Lehenswesen und die damit zusammenhängenden Besitzverhältnisse der landschaftlichen deutschen Adelsgeschlechter und endlich die Stellung des deutschen Bürger- und Bauernstandes sowie auch die Wirkungen des deutschen Wesens in Innerösterreich. Gelegentlich greift er auch in die Nachbargebiete über und beschreibt z. B. auch die Ansiedelungsverhältnisse in Westungarn oder das Deutschthum in Friaul (Sappada, Sauris, Timau).

Seine Abhandlung beginnt Krones mit den Bewohnern der prähistorischen Epoche, geht mit kurzen Worten darüber hinaus, indem er bemerkt, «dass die massgebenden Ansichten eine slavische Urbevölkerung ausschliessen». An der Hand Mommsens hebt er dann hervor, dass die ursprüngliche Bevölkerung wohl eine illyrische war. Unserer Ansicht nach hätte hiebei mehr Gewicht auf die prähistorischen Ausgrabungen der letztern Jahre gelegt werden sollen, um zu zeigen, dass schon vor den Römern eine bedeutende

einheimische und selbständige Cultur in unseren Ländern bestand, die eine Importirung durch ein später eingewandertes Volk und eine solche Einwanderung selbst ausschliesst. (Much, Die Kupferzeit in Mitteleuropa, Mittheilungen der k. k. Centralcommission für Erforschung und Erhaltung von Kunst- und historischen Denkmälern, 1886, pag. CVI.) In dieser Beziehung ist die prähistorische Epoche gewiss ebenso wichtig, wie die darauf folgende römische. Inwieweit die «Romanisirung» unserer Länder gelungen war, lässt sich jetzt nicht mehr genau feststellen, aber so viel ist gewiss, dass nur in den Prätorien und Städte-Anlagen römisches Wesen und Leben feste Wurzeln gegriffen hatte, während das Volk auf dem flachen Lande nach seinen eigenen Sitten und Gewohnheiten fortlebte und sich nicht einmal römisches Geldes bediente. Hiebei ist festzuhalten, dass diese Landbevölkerung eine sehr zahlreiche war, denn wir finden überall Spuren von dieser einheimischen Urbevölkerung.

Ueber den Zeitpunkt der slovenischen Einwanderung können nur Vermuthungen aufgestellt werden, denn wir haben keine directen Zeugnisse für denselben. Dass die Völkerwanderung in unseren Ländern eine «tabula rasa» gemacht hätte, das wird niemand behaupten können. Die kriegerische Zeit selbst und insbesondere der mächtige Impuls der Avaren konnte ja die einheimische Bevölkerung dazu bringen, dass sie über die römischen Ansiedelungen herfiel und sie dem Boden gleich machte. Die Avaren waren gewiss kein zahlreiches Volk und hätten ohne Mitwirkung der Slovenen kaum solche Vorstöße gegen Deutschland, Italien und Dalmatien unternehmen können. Diese Vorstöße erschütterten jedoch nicht das Herzogthum Friaul, sondern dieses zwang sogar die Slavengegend Zellia zur Zahlung eines Tributes. Krones sucht ganz richtig diese Gegend im Gail- und Canalthale, wie es auch die einheimischen friaulischen Forscher thaten, und es wäre nur zu wünschen, dass diese Deutung von den Historikern allgemein angenommen werden möchte, um so die unsinnige Behauptung, «die Langobarden erlangten die Oberhand über alle Slovenen von Cilli bis Windisch-Matrei» (Dimitz, Kurzgefasste Geschichte Krains, pag. 14 - 15), endlich aus unseren Geschichtsbüchern verschwinden zu sehen. Der Ort «Medaria» könnte vielleicht richtiger in Medgore, deutsch Maglern, gesucht werden, denn dorten enden in der Wirklichkeit die beiden erwähnten Thäler, und es erweitert sich dann das Land gegen Osten.

Nach diesen Erörterungen berührt Krones die Christianisierung Karantaniens und kommt auf die Theilung der Sprengelgebiete von Salzburg und Aquileja durch Karl den Grossen zu sprechen. Hiebei hebt er ganz richtig hervor, «dass ein Zusammenfallen des kirchlichen und weltlichen Amtsbezirkes nicht angenommen werden kann», während der Autor noch in seinem «Grundriss der österreichischen Geschichte» I., pag. 162, angenommen hatte, «dass diese Theilung dafür zu sprechen scheine, dass damals die Drau als Grenzfluss des ostmärkischen und Friauler Ambachts festgesetzt wurde».

Im «Rückblicke auf die slovenische Besiedelung des Ostalpenlandes» sucht Krones solche Orts- und Familiennamen festzustellen, welche «auf die Fortdauer romanischer Bevölkerungsreste unter den Slovenen mahnen», und zwar begreiflicherweise in erster Linie jene, die von der Wurzel Vlah (= Wälscher) abgeleitet sind. Hiebei übersah er, dass der Slovene jetzt nicht mehr «Vlah», sondern Lah sagt und dass daher auch solche Ortsnamen wie Lahövcë und Lahinja hierher gehören. Beim ersteren Orte, der westlich von Stein liegt, wurden im Jahre 1888 wirklich Ueberreste römischer Ansiedlungen und Töpfereien gefunden. Ob die Namen brixnischer Leibeigenen wirklich auf ihre romanische Abkunft hinweisen oder ob sie nicht vielleicht nur lateinische Uebersetzungen ursprünglich slovenischer Personennamen sind, das lässt sich jetzt nicht mehr entscheiden. Dass Vellach = Valaha «unstreitig nicht slavischen Ursprunges wäre», ist zu viel behauptet, da es ja genügend bekannt ist, dass die zahlreichen «Vellach» und «Fellach» auf das slavische «Bela» zurückzuführen sind. Der Ort Obervellach hat gewiss den Namen vom Flüsschen erhalten, woran es liegt und dieser hiess bei den Slaven «Bela», woraus auch «Möll» entstanden zu sein scheint, wie schon Kämmel vermuthet hat (dem jedoch Krones hierin nicht zustimmen kann).

Ueberdies können noch viele Ortsnamen, die hier als vor-slavischen Ursprunges angenommen werden, bei der Unsicherheit der ältesten Form und der wirklichen Aussprache im Munde der einheimischen Bewohner ebensogut ursprünglich slavisch gewesen sein. Denn wie kann man beweisen, dass «Glina» eine neuere Bildung sei und dass der Fluss ursprünglich «Glan» hiess? (Glina ist im Slavischen ein bedeutungsvoller Name für einen Fluss, während «Glana» im «Keltorömischen» [1] nichts bedeutet.) Ebenso kann man

nicht einsehen, warum Tauer älter sein soll, als das slavische Tur, da doch Krones selber zugeben muss, dass die Schreibweise «in Thuro, in Duro» vorwiegt? Es darf auch nicht übersehen werden, dass «Tauern» bei dem deutschen Volke nicht Berge oder eine Bergkette bedeutet, sondern nur die Pässe, über welche bedeutendere Strassen führten und wo sich Unterkunftshäuser (lateinisch «taverna», im Volksmunde «Tavern, Tauern») befanden. Davon kann sich jeder Reisende, der in Kärnten nach den «Tauern» fragt, selber überzeugen. Endlich beweist das schon so viel abgedroschene Kar gar nichts, da diese Wurzel auch im Slavischen vorkommt und wir eine Menge Bergnamen «Krn, Krnin» auch in Dalmatien, Bosnien, Hercegovina und Montenegro vorfinden, wo man gewiss an eine keltische Besiedelung nicht denken kann.

Hierauf wird die älteste deutsche Ansiedelung auf dem Boden Innerösterreichs sehr eingehend besprochen. Als Ausgangsjahr dieser Ansiedelung wird 824 angenommen, was aber entschieden zu früh ist, wenn man bedenkt, dass noch das ganze IX. Jahrhundert hindurch «slovenische Adelige als die angesehensten Grossgrundbesitzer, mit Grafenämtern und Gabbriefen ausgestattet oder die Amtsgewalt in dem Bezirke bekleidend, wo ihr bedeutendes Eigen liegt» (pag. 49 der in Rede stehenden Schrift), uns in Kärnten, dem slovenischen Kernlande, entgegneten. Auch musste das slovenische Volkswesen Kärntens und Steiermarks in dem «um sich greifenden Reiche der Grossmährer auf dem Boden des heutigen Westungarns» einen grossen Rückhalt gefunden haben, da damals die slavische Sprache in diesem letzteren auch auf kirchlichem Gebiete zur vollen Geltung gelangt war. Der beste Beweis dafür aber ist der Umstand, dass die zahlreichen Schenkungen von Grund und Boden an die deutschen Bistümer, Klöster und Adelige erst in der zweiten Hälfte des X. Jahrhunderts geschahen. Als Anfangsjahr der Germanisirung unserer Alpenländer muss daher das Jahr der Schlacht am Lechfelde angenommen werden, denn infolge des dort erfochtenen Sieges begann sich das Deutschthum wieder gegen Osten und Süden auszudehnen.

Auf dem Boden Krains begegnen wir der ersten wichtigen Schenkung an eine deutsche Kirche im Jahre 973, als Kaiser Otto II. dem Freisinger Bischofe Abraham Güter am Bache, welcher in der Sprache der Slaven «Sabniza» (Žabnica) genannt wird, verliehen hatte. Ausser dem Namen dieses Baches sind auch alle

anderen in der Schenkungsurkunde angeführten Ortsnamen slovenischen Ursprunges, und daher ist anzunehmen, dass die geschenkten Güter nicht in einer menschenleeren Gegend lagen, sondern dass daselbst schon slovenische Ansiedler, wenn auch schütterer, sesshaft waren. Es fand also damals schwerlich eine intensivere deutsche Colonisirung der Umgebung von Lack statt. Wohl muss aber ein grösserer Zuzug deutscher Colonisten im Jahre 1283 angenommen werden, als Bischof Erich einige Pflanzvölker aus dem Pusterthale in die Nachbarschaft von Lack geführt und die Dörfer Feichting und Zeiern gegründet hat. Seit jener Periode datiren die deutschen Ortsnamen (Schütt, Dörfen, Formach, Gränze, Ermern, u. s. w.) in der Umgebung von Lack. Auch an der oberen Bača im Tolmeinschen nahmen die deutschen Colonisten des Jahres 1218 ein ursprünglich von Slovenen bewohntes Gebiet ein, wofür ebenfalls die slovenischen Ortsnamen sprechen.

Eingehend bespricht Krones den Ursprung des Namens Krain (pag. 63 und 67). Er ist geneigt, diesen vom Namen des Hauptortes Kranj (Krainburg) abzuleiten, und letzteren bringt er wieder in Verbindung mit der Wurzel «Kran-Carn», wobei an eine Verschiebung des r allerdings leicht gedacht werden könnte. Allein wenn der Herr Autor meint, dass der urkundlich vorkommende Name «Chreina-marche» eine Tautologie sein müsste, im Falle Kranj von «Krajina» abstammen würde, so ist es dem keinesfalls so, denn kraj bedeutet nicht nur den «Rand», sondern auch die «Gegend», und Krajina braucht nicht «Grenzland» zu bedeuten, sondern ganz einfach die «Gegend, Provinz», ganz in derselben Bedeutung, wie die kroatische und russinische «Krajina» und «Ukrajne». Hierbei ist festzuhalten, dass die Süd- und Innerkraiener, dann die Slovenen des Küstenlandes Oberkrain noch heutzutage nur Kranj (Krajn) und nicht «Kranjsko» nennen; es konnten also auch im X. Jahrhundert der Hauptort und der Gau den gleichen Namen gehabt haben, und daher war die Hinzufügung des «Marche» nothwendig, um die Gegend vom Orte zu unterscheiden.

Für unsere Zwecke kommen in erster Linie die deutsch sein sollenden Namen Krains in Betracht, und wir überlassen es den Nachbarländern, sich mit dem sie betreffenden Material zu beschäftigen (von pag. 108 weiter).

Wieviel Deutsches dem Namen Kronau oder Chrainau anhaftet (pag. 108), das ist wohl schwer zu entscheiden. Der Ort hiess ursprünglich im Slovenischen «Mati Božja na Belem produ» (d. h. am weissen Gerölle), da der Ort thatsächlich auf dem von der Pišenca angeschwemmten Gerölle erbaut ist. Krainberg heisst auf deutsch das zwei Stunden entfernte Dorf «Koroški Strmec» an der Villacher Strasse (auf kärntnischer Seite), und seine Beziehung zu Kronau ist fraglich. Beide Namen scheinen dieselbe Wurzel zu haben, wie «Carnia» und «Carniolia», und die Bewohner des ältesten Dorfes in dieser Gegend Kóren oder Káren (falsch übersetzt mit «Wurzen») nennen sich selbst «Kárenci», fem. «Kárenšice», adj. «kárenski». — Assling ist gerade so aus «Jesenice» entstanden, wie Lassing aus «Lesnik» und Liesing aus «Lesnica». Wenn es auch in Tirol ein «Assling» gibt, so beweist das nur, dass es auch in Tirol slavische Ansiedler gegeben hat.

Pirkhof ist nicht der Ort «Nabreza» bei Bleiburg, sondern das in neuerer Zeit als Wallfahrtsort weit bekannte Brezje bei Radmannsdorf, woselbst sich auch prähistorische Hügelgräber befinden. Es gibt eine grosse Anzahl von Ortsnamen im Gebiete der Slovenen, welche «Radovlja» oder «Radovljica» heissen, daher nicht anzunehmen ist, dass der slovenische Name für «Radmannsdorf» nach dem deutschen gebildet worden wäre.

Den schlagendsten Beweis dafür, dass die Deutschen slovenische Namen entweder übersetzt oder sich dieselben ihrer Aussprache angepasst haben, bietet uns eben das Gebiet von Lack. Als diese Gegend in den Jahren 973—1002 den Freisinger Bischöfen geschenkt wurde, bestanden daselbst lauter slovenische Ortsnamen: Lonca (Loka), Safniz (Žabnica), Selzach (Selica), Bosana (Pečana), Lubinek (Lubnik), Zeier (Sóvra), Susane (Sušane, Suha), Strasista (Stražišče), Libniza (Lipnica), Cotabla (Hotavlje), Bosisen (Bosen), Gostehe (Gosteče), Zourska Dobrauna (Sovrska Dobrava) u. s. w., u. s. w. Erst nachdem die Freisinger Bischöfe deutsche Ansiedler in die Gegend von Lack geschickt hatten (im XII. und XIII. Jahrhunderte), traten auch deutsche Ortsnamen dortselbst auf (dass Feichting «das grösste Dorf Krains» wäre, das ist nur eine Hyperbel Costa's), aber man unterschied noch lange nachher diese Ansiedler als «Baiern» von den «Slaven» und «Kärntnern», welch letztere ursprünglich auch Slaven waren.

Es wäre eine zwecklose Arbeit darüber zu streiten, welche Namen älteren Ursprunges sind: Kamnik oder Stein, Polhov Gradec oder Billichgráz. Gewiss ist nur, dass die Slovenen ebenso leicht darauf verfallen konnten, ihre Ansiedelung nach dem inmitten des Ortes sich erhebenden Felsen «Kamnik» zu nennen, als es den Deutschen angemessener erscheinen konnte, dem Orte nach dem Schlosse Altstein den Namen zu geben. In der latinisierenden Periode nannte man Stein auch «Lapis», ja sogar «Lithopolis». — Billichgráz wird von allen Umwohnern Laibachs nur «Gradec» genannt (nach der einstigen römischen Befestigung auf dem nahen Laurenziberge), und erst wenn sie diesen Ort von den beiden steierischen «Graz» unterscheiden wollen, setzten sie das Eigenschaftswort «polhov» davor.

Ob Laibach schon im XII. und XIII. Jahrhunderte als «Hauptort des Deutschthums in Krain» gelten kann, das lassen wir dahin gestellt sein. Bekanntlich finden wir die älteste städtische Ansiedelung knapp unter dem Schlossberge, der schon vor den Römern bewohnt war, und diese hatte eine eigene slavische Verfassung (Vrhovec, Hauptstadt Laibach, pag. 4). Und der Stadtname kommt zum erstenmale gerade in slovenischer und nicht in deutscher Form vor: «Wodolricus de Lubigana (= Lubijana)». (Schumi, Urkundenbuch I, pag. 97.) Dem hingegen befand sich (seit beiläufig 1200) die Ansiedelung des deutschen Adels am linken Flussufer, in der Nähe des römischen Emona, und hatte eine ganz abgesonderte Gemeindeverfassung. Auch sind mehrere von Kronen als deutsch angenommene Namen der Bürger Laibachs entschieden slovenischen Ursprunges, z. B. Ysernik (Jezernik), Podloger oder Pudleger (Podlogar), Posentzer (Poženčar), Mlaker (Mlakar), Sumreker (Smerekar) u. s. w. Wie kann man beweisen, dass der «Albert von Sand Peter» ein Deutscher war? Gibt es nicht genug «Sanct Peter» unter den Slovenen, und die älteste Pfarre knapp bei Laibach heisst ja gerade so. — Maichau ist ganz natürlich aus dem slovenischen «Mihovo» und Preiseck aus «Priseka, Preseka» entstanden.

Ob Arisperg identisch ist mit Edelsberg, das ist noch nicht vollkommen erwiesen, jedenfalls ist aber der letztere Name eine Uebersetzung des slovenischen Postojna, da dieses in den lateinischen und italienischen Urkunden viel früher vorkommt, als der Name Edelsberg, der erst seit der Besitzergreifung durch die Habs-

burger vorkommt. Der Name «Arensprech» erscheint nur im Jahre 1251 in einer solchen Verbindung, dass man ihn leicht für Adelsberg deuten könnte, sonst aber wird Arisberg, Arensperch, von friaulischen Geschichtsschreibern (Manzano, *Annali del Friuli*) consequent mit dem jetzigen Ariis an der Stella (bei Codroipo) identificirt. — Die im Jahre 1083 urkundlich erwähnte Ortschaft Idria ist nicht identisch mit dem krainischen Idria, sondern mit einem Dorfe gleichen Namens bei Canale. Das krainische Idria gehörte bis zum Schlusse des XV. Jahrhunderts zur Herrschaft Tolmein und zur Pfarre St. Veitsberg.

Von deutschen Ortsnamen in Istrien (pag. 115) kann man wohl nicht sprechen, denn «Neuenburg» ist nur die Uebersetzung von «Castelnuovo» und «Pirian» (nicht Pirano!) die lateinische Form des slovenischen Hrušica. «Steina» hat nichts gemeinsam mit Stein, sondern es ist nur der dialektische Ausdruck für «Stina, Stena» (= die Felswand). «Primano» hingegen ist die italianisirte Form des slovenischen Prem (an der innerkrainischen Reka). «Pflaumb» ist natürlich aus «Flumen» entstanden. Auch die deutschen Benennungen im Görzischen sind (mit Ausnahme von Kronberg und abgesehen von den Schlössern) nur Uebersetzungen oder Zurechtlegungen aus dem Slovenischen. So hiess z. B. der Ort Samaria, bevor er eine Marienkirche hatte, Stegovci, daher der deutsche Ausdruck «Weinstegen». — Ob nicht auch «Peuschelsdorf» nur eine Uebersetzung von Venzone (venec = Büschel) ist?

Krones behandelt hernach das Erlöschen der alten Geschlechterkreise im XII.—XIV. Jahrhunderte, das Lehenswesen und die Ministerialität, die landschaftlichen deutschen Adelsgeschlechter, das deutsche Städtewesen, den deutschen Bauernstand und kommt schliesslich auf die deutschen Ortsnamen Innerösterreichs zu sprechen. Zu diesem Capitel soll, was Krain anbelangt, nur Folgendes bemerkt werden (zur pag. 160—161):

Bezüglich Adelsberg gilt das oben Gesagte.

Dopelsdorf und Eselsdorf hat der Verfasser in den «Berichtigungen» auf pag. 476 selbst fallen lassen «als Belege im gemeinten Sinne, da sie wohl auf keinem deutschen Eigennamen, sondern auf einem Gattungsnamen von gleicher Bedeutung im Deutschen und Slovenischen beruhen».

Von Hönigstein («Mirna» oder «Medna Peč») ist die Etymologie dunkel.

Bezüglich Radmannsdorf und Radoldorf gilt das bereits Gesagte.

Vuizilinesteti kann nach dem klaren Wortlaute der angezogenen Urkunden unmöglich «Eisnern» bedeuten, sondern es muss auf dem Sorško polje südlich von Krainburg gesucht werden, denn in diese Gegend verweisen deutlich die beiden andern Ausdrücke Primet (Primeji an der Krainburger Strasse) und Sorška dobrava.

Oberch ist offenkundig das slovenische «Ob-veh».

Die verschiedenen «Dürren-, Blinden-, Nassen-, Weissen- und Wildbach» dürften nichts anderes als Uebersetzungen slovenischer «Suhe, Bele» etc. sein. Dasselbe gilt von den vielen Birkendorf, Birnbaum, Buchberg, Buchheim (NB. aus dem slovenischen Podhom, Podholm!), Dornach, Nesselthal («koprivnik» heisst übrigens im Slovenischen der Zürgelbaum), Nussdorf u. s. w., u. s. w. «Boštanj» heisst auf deutsch nicht Pockstein, sondern Savenstein, daher der Beleg nicht stichhältig. Uebrigens ist zu bemerken, dass das alte Schloss Pockenstein bei Tolmein auch seinen echt slovenischen Namen «Kozlov rob» besitzt.

Nach einem Schlussworte bringt uns der Verfasser noch sieben Nachträge, von welchen aber unsere Leser nur drei interessiren dürften: IV. Ueber den Waldnamen Cerwalt (Cerje, Cerovlje) am Semernik (Semering); V. über die Grafen von Treffen und Tiffen, und VI. über den «rätshelhaften» Pfalzgrafen Chaczellin, der über das ganze Bergland an der mittleren Fella, um Moggio (Možnica) herum bis zum Canal des Isonzo bei Flitsch als Grundherr gebot und wahrscheinlich dem berühmten Geschlechte der Grafen von Moosburg angehörte.

Der versuchte Beweis wäre Herrn Professor Krones gelungen, wenn er hätte nachweisen können, dass die wirklich deutschen Ortsnamen Krains und der Nachbarländer zweifelsohne von deutschen Ansiedlern gegeben worden wären. Aber in den meisten Fällen lässt es sich beweisen, dass diese Namen nicht «von haus aus» deutsch sind, wie auf Seite 148 behauptet wird, sondern dass sie entweder nur reine, oft auch missglückte Uebersetzungen aus dem Slovenischen sind, oder noch häufiger bloss Anlehnungen und Accommodirungen an die deutsche Aussprache. Nassenfuss ist doch kein sprachrichtiger Ausdruck, sondern es sollte dem slovenischen «mokronog» entsprechend doch «nassfüssig» lauten.

Oder wie kann man ernstlich glauben, dass Veldes von «Fels» abstamme, statt vom dialektisch ausgesprochenen Bles'c, richtig Bledec (so heisst der Hügel inmitte des Dorfes), da die Oberkrainer das **d** vor **c** in **s** verwandeln (cfr.: gosc' statt: godci). Es ist also nicht genug, nur das Verzeichnis der deutschen Ortsnamen Krains herzunehmen und dann zu sagen: Da und da waren Deutsche angesiedelt, sondern man muss sich auch fragen: Wie lautete der ursprüngliche Name des Ortes und wer hat ihn gegeben?

S. Rutar.

## Berichtigungen und Nachträge.

### I.

Im ersten Jahrgange der «Mittheilungen des Musealvereines für Krain» (1866) hat der verstorbene krainische Geschichtsschreiber A. Dimitz das «Alte Lehenbuch der Luegger» aus dem Jahre 1453 publicirt. In der Einleitung hiezu klagt er, dass manche in diesem Urbarium angeführte Ortschaften heutzutage unbekannt sind, wie z. B. Geissmannstorff, Walterscholarn, Edling, Hard, Indicharn etc. In dem beigegeführten Ortsnamenregister werden aber noch viele andere Ortsnamen mit der Bemerkung versehen: «kommt heutzutage nicht vor» oder sie werden irrthümlich in andere Bezirke versetzt, wie z. B. Steinbüchel in den Bezirk Stein.

Hier mögen die entsprechenden Berichtigungen und Deutungen so folgen, wie die Orte im Urbarium vorkommen:

Nider Puchell bei sannd Mertten, jetzt Notranje Gorice, wo die St. Martinskirche steht.

Auen heisst jetzt Log, westlich von Brezovica.

Geissmannstorff wird ausdrücklich als «in sannd Veytter Pharr ob Laybach gelegen» angeführt. Es kommt immer in Verbindung mit Gunclje, Dvor (Höfflein), Stanežiče und Medno vor. Auch die südlichen Orte dieser Pfarre, als Seplach (Zapolže), Vnnder dem Perg (Podgora), im Veld (Poljana), Drawlach (Dravlje), Edling (Koseze) und ober Keys (Gorénja Šiška) werden öfter namentlich angeführt. Nur das jetzige Vižmarje kommt nicht vor, und es bleibt daher nichts anderes übrig, als anzunehmen, dass dieses früher auf deutsch «Geissmannsdorf» geheissen hat.

Pokhsruckh ist der «Kozlov hrib» oder Sv. Tomaž oberhalb Lubnik im Bez. Lack.

Laus heisst jetzt Luža in der Nähe des vorstehenden Ortes, aber nicht im Bez. Krainburg.

Sternigkh, jetzt Stірpnik, gegenüber St. Thomas.

Steinpuechl ist das Kamnagorica bei Vnanje Gorice.

Juden Puchel ist wahrscheinlich verschrieben, statt «Zu den Puchel».

Schentz ist wahrscheinlich verschrieben statt «Scheutz», und dann ist die Deutung mit Šujica richtig.

Hard, verwandt mit dem slov. Arto, Rto, muss auf irgend einem spitzigen Berg westlich von St. Veit oder Dobrova gelegen sein, da es mit Gabriach (Gaberje), Vaisten Hiern (Toško čelo) und Staindorff (Kamna gorica bei Dravlje) zusammen genannt wird.

Posenperg dürfte etwa Hudnik bei Dobrova gewesen sein.

Indicharn ist zweifelsohne Vinharje bei Pölland.

Smoldin ist Smodno bei Pölland.

Lauskhywerd, jetzt Lovsko brdo bei Pölland.

Ze ta Nawren, jetzt Četéna raván oberhalb Afriach.

Prewall = Na prevalom (prevolam) ebendasselbst.

Die Sitein = Šetina am Ostabhange des Blegas̃.

Kays kann nur Šiška (Unter-) bedeuten, da es zusammen genannt wird mit Grueben (Grubenbrunn, Jama), ober Keys (Gorénja Šiška) und Edling bei sannd Margarethen. Dieses letztere war Dimitz nicht bekannt und doch hätte ihn die Nennung der Kirche auf die richtige Spur führen können, denn eine St. Margarethenkirche in der St. Veiter Pfarre, wohin ja das Urbar den Ort ausdrücklich verweist, findet sich nur in Koseze. — Unter-Šiška hiess im Jahre 1370 auf deutsch Keissach, auf slovenisch «Chisschia» (Kandler, Cod. dipl. an. 1370) und hatte schon damals seine eigene Kirche.

Penschach dürfte wahrscheinlich mit Pirniče identisch sein.

Nennsass, richtig Nevsass (Nevsázze), heisst jetzt Godežiče, nahe der Eisenbahnstation Lack.

Khalten Veld ist Studeno bei Selice.

Wallter scholarn = Voltarski vrh östlich von Pölland.

Khrastenz = Hrastnica südlich von Lack.

Wartschach = Vaše bei Preska.

Sweinicz = Senica bei Zeier.

Zwettlach = Svetje bei Zwischenwässern.

Khosten = Hosta, östlich von Burgstall bei Lack.

Starlobossij = Stara vas bei Sairach (Žíři).

Radissobij oder Radischeui = Račeva, östlich von Sairach.

Workhobicz = Brekovice, südlich von Sairach.

Sarimomicz ist wahrscheinlich verschrieben statt «Sarnonicz» = Žerovnica, südwestlich von Sairach, denn die angeführte Hube passt ganz gut in diese Gegend.

## II.

Im dritten Jahrgange soll beim Artikel Newhaus-Castelnuovo Folgendes richtiggestellt werden: Der Carstberg lag nicht im Pass «Velika vrata», sondern weiter östlich auf der Kuppe 799, zwischen den Weilern Brdo, Zagrad und Gojak. Vor den vierziger Jahren führte die alte Strasse nicht durch den genannten Pass, sondern von Vodice an der St. Martinskirche vorüber, im Osten der Medveščica über Zagrad nach Golac.

Das alte Schloss Castelnuovo lag nicht am Abhange des Berges Gromada, sondern ihm gegenüber auf einer höhern Kuppe. Vor etwa fünfzig Jahren wurde es verlassen und niedergeissen (nur einen Thurm liess man noch stehen), um aus seinem Materiale das neue Schloss im Dorfe Castelnuovo aufzuführen. Nach dem Jahre 1850 verkauften die Montecuccoli auch dieses letztere der Gemeinde.

Das reformirte Urbarium der Herrschaft Newhaus aus dem Jahre 1576 befindet sich im Archive des hiesigen Landesmuseums sub 60/1.

S. Rutar.